

Tycho Q. Mrsich

## Fragen zum altägyptischen Recht der »Isolationsperiode« vor dem Neuen Reich

Ein Forschungsbericht aus  
dem Arbeitskreis  
»Historiogenese von Rechtsnormen«



Herbert Utz Verlag

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Über-  
setzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der  
Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege  
und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben –  
auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2005

ISBN 3-89675-970-1

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

## Einleitendes Vorwort zum Forschungsbericht

### 1) Der Arbeitskreis „Historiogenese von Rechtsnormen“

Unter der Initiative der Professoren Ernst-Joachim *Lampe* und Gerhard *Ries* hatte sich im Jahre 1999 ein auch von der Deutschen Forschungs-Gemeinschaft geförderter Arbeitskreis mit historiogenetischer Zielsetzung zusammengefunden, der sich zunächst die Thematik der Entstehung von kulturell eigenständigen *Rechtsnormen* im Alten Orient samt Ägypten, am Mittelmeer, in Rom und bei den alten Griechen, möglicherweise auch im alten China als Forschungsaufgabe vorgenommen hat. Dabei muss freilich eine entstehende „Rechtsnorm“ in einem weiten Sinne zugrundegelegt werden. Der historiogenetische Entwicklungsaspekt soll zunächst das nachweisbare beginnende Auftreten von Normentatbeständen in ihrer Eigenart im mutmaßlich rechtlichen Bereiche ermitteln, sodann auch ihr zeitliches Fortbestehen oder Sich-wandeln mit der Bestandsfeststellung schon mit ins Auge fassen.

Dies führt, da der Nachweis an schriftliche Zeugnisse gebunden zu sein pflegt, zur Abgrenzung eines erstgesicherten frühen Stadiums mit entsprechend kulturellen Voraussetzungen und zu ihrer wissenschaftlichen Erfassung. Am schwierigsten gestaltet sich die Deklaration *rechtlicher* Ziele und Zwecke, da sie als Sonderphänomen gewissermaßen anachronistisch zurückprojiziert wird und dadurch in den Fragestellungen und Definitionen die Gefahr in sich birgt, inadäquate Kriterien auf frühe Stadien anzuwenden. Dagegen hilft nur eine allgemein rechtsvergleichende Erfahrung und Kenntnis der Normengeschichte.

Bei der frühen Quellenlage ging der Arbeitskreis also von einer zweckmäßigen Koordination von Rechtshistorikern, denen

die klassische Basis bekannt war, und Linguisten aus. Dabei konnten sich die Betreuer des Aufgabenbereiches Griechenland und Rom, die Professoren Dr. Gerhard Thür und Dr. Michael Memmer auf umfangreichere rechtsgeschichtliche Vorarbeiten stützen, zu welchen Prof. Dr. Hubert Petersmann († 31.1.2001) mit etymologischen Kenntnissen beitrug. Noch mehr als für das frühe Recht Mesopotamiens (Prof. Dr. Gerhard Ries, philologisch ergänzt durch Dr. habil. Michael Streck) und das frühe China (Prof. Dr. Peter Greiner) besteht aber für die Anfangsperiode Altägyptens – seit der umfassenden rechtsgeschichtlichen Einführung durch Erwin Seidl im methodischen Forschungsstande von 1939 und Nachträgen von 1951 – ein systematischer Nachholbedarf, der zu diesem Forschungsbericht Veranlassung gegeben hat.

## **2) Die „Isolationsperiode“ Altägyptens**

Unter dieser Bezeichnung werden hier in geschichtlicher Zeit nach der ägyptischen Frühzeit die Zeitabschnitte des Alten Reiches, der Ersten Zwischenzeit und des Mittleren Reiches bis zur Zweiten Zwischenzeit mit dem Hyksoseinfall, der die politische Abgeschiedenheit des frühen Staatsgebildes beendet hat, zusammengefasst. Damit soll das Argument einer eigenständigen Kulturentwicklung, der auch das rechtliche Denken zuzuordnen ist, unabhängig von anderen zeitgenössischen Kulturen, bestärkt werden.

Gewiss ist in unserem 20. Jahrhundert, auch in seiner zweiten Hälfte, durch philologische Aufarbeitung von Rechtsquellen für die Erforschung Altägyptens insgesamt, sowie speziell durch die jüngste Zusammenfassung von eineinhalb Jahrhundert ägyptologischer Forschung im „Lexikon der Ägyptologie“ viel und ganz Grundlegendes geleistet worden, ohne das man heute nicht im Stande wäre, die älteren Methoden fremdbezo-

### 3) Die Forschungsanliegen

gener Rechtsdeutung von denen, die das rechtliche Selbstverständnis ermitteln sollen, kritisch zu unterscheiden und bessere Übereinstimmung mit dem Kulturstand der Zeiten anzustreben.

Zur Bewertung eines frühen, in dem ägyptischen Staats- und Sozialgebilde sichtbar werdenden Rechtes ist es notwendig, die Beschreibung der Rechtsgewohnheiten von anachronistischen Rückdeutungen nach Möglichkeit loszulösen und konsequenter als bislang der jeweiligen Entwicklungsstufe als Kulturphänomen zuzuordnen, obschon die Fragestellung, welche die Intentionen der Untersuchung leiten und ordnen sollen, notwendigerweise mit Kriterien auch von Rechten viel späterer Ausgestaltung, adäquat also zu gewachsenen und ganz neuen Bedürfnissen, verbunden sind.

Die Isolationsperiode Ägyptens umfasst kein sanft fortschreitendes Zeitalter, sondern wird geprägt durch die kulturelle, eindrucksvolle Entfaltung und das allmähliche innere Scheitern des ersten auf die Ewigkeit ausgerichteten Großstaatengebildes am Nil, durch den Umbruch in der Ersten Zwischenzeit und durch den Erneuerungsansatz des Mittleren Reiches, lauter Spannungen, die auch das Sozial- und Rechtsgefüge beeinflussen. Eine erhebliche Veränderung des Weltbildes tritt aber erst im Neuen Reich zu einer inzwischen erstarkten eigenen Kulturtradition in Erinnerungen hinzu.

### **3) Die Forschungsanliegen**

Im Abwägen älterer und jüngerer Rechtsentwicklungen in ihrem kulturell eigenen oder ererbten und zivilisatorisch erworbenen Stande lässt der Arbeitskreis bei der – bis ins Sprachliche eingehenden – Verwendung der in neuzeitlicher Dogmatik etablierten rechtlichen Grundlagenthemata auf das zu untersuchende Material gebotene Vorsicht walten und hat versucht, die

Thematik des Rechtlichen lieber in Fragenkomplexe aufzugliedern: die elf Themen des Inhaltsverzeichnisses. Es sind Fragen nach einem eigenständigen Rechtsbegriff, Sprachgestaltung von Normen, nach rechtlich personalen Strukturen, Sach- und Austauschbeziehungen, Typologien und Bindung, Unrechtsbehandlung, Gerichtsbarkeit, staatlichen Normen, nach Einflüssen aus der kulturellen Umwelt des Rechts und nach Problemen von Gesetzgebung oder rechtlichen Gewohnheiten. Zentral bleibt dabei die Voraussetzung, das Sprachliche genau zu verstehen.

Zur Wiedergabe des Fremdsprachlichen ist möglichste Wörtlichkeit vorauszusetzen. Lexikalische Implantate der neuzeitlichen Rechtssprache sind zu beschränken, eher zu vermeiden, bzw. auf ihre spezielle Anwendbarkeit nach Sinn und Bedeutung zu hinterfragen; d.h. die rein philologische Kompetenz in Anwendung unserer Umgangssprache ist in der Regel nicht ausreichend; mit ihr pflegen nur Analogien vage beschrieben zu werden.

Es ist klar, dass spezielles Denken, auch in Rechtsfragen, von einem aktuellen Bestand der Ordnungsetiketten ausgeht. Jede Epoche spricht in ihrer erreichten Dialektik von der eigenen wie von der früheren Zeit und tut sich dabei oft schwer, Kulturveränderung und Entwicklung wahrzunehmen. Letzteres ist aber das Forschungsziel. Es ist ein echtes Anliegen, durch die Brille des zeitlich bedingten Erkenntnisstandes einer Gesellschaft hindurch zu einer neutralen Beschreibung der Startbedingungen eines früheren und uns fremden Zustandes vorzudringen. Zustände im Ausgang der Stein- oder Bronzezeit lassen sich beispielsweise nicht adäquat mit den Kriterien eines hochzivilisierten römischen Weltreichs ausdrücken. Dies schließt jedoch nicht aus, dass man es mit gewissem Erfolg versuchen kann, dass man vergegenwärtigende Rückschau unreflektiert versucht hat oder dass man dieses Verfahren in Theorie oder kraft Glaubens als ein angemessenes unterstellt. Uns geht

### 3) Die Forschungsanliegen

es vielmehr darum, einen plausiblen Angelpunkt rechtlicher Vorstellung im frühstaatlichen, pharaonisch geführten Altägypten – in Einklang mit den Gegebenheiten – als Entwicklungsansatz ausfindig zu machen oder eine Koordinierung rekonstruierbarer Vorzeitgewohnheiten zu erkunden.

Doch schon beim ersten Schritt nach den Intentionen des Arbeitskreises, Bestände zu erfassen, bringt die Auseinandersetzung mit den belegbaren Fällen und Textgegebenheiten und ihren teils vorliegenden Deutungen eine Anzahl zu klärender Probleme ins Spiel, die mit gebotener Verkürzung auf die Kernargumente zu behandeln waren, ohne die Literatur dabei ganz vervollständigen zu wollen. Eine Veröffentlichung dieser Feststellungen in diesem Forschungsbericht soll der Entlastung beim weiteren Vorgehen des Arbeitskreises dienlich sein und schließt Vertiefungen nicht aus. Der Bericht ist gewissermaßen ein Zwischenprodukt der Analyse, ist weder eine, wie üblich, kategorisierte perfekte Rechtsgeschichte einer Epoche, obschon solche Inhalte darin enthalten sind, noch bildet sich bereits eine ideale Zusammenstimmigkeit von Frage und Antwort, da ja die Fragestellung selbst ein Versuch ist, sich nach einem umfassenden Kreis von Rechtskulturen auszurichten.

Gerade dadurch dient der spezielle Bericht aber schon einem methodischen Ansatz vergleichender Kultur- und Rechtsgeschichte, um nicht nur materialmäßig an Ähnlichkeiten vorhandener Phänomengruppen anzuknüpfen, sondern auch Differenzen einzubeziehen und sich über die Zweckmäßigkeit von allgemeinen Fragestellungen klarer zu werden. Vergleichendes Fragen wirkt dem Trend zu hybriden Problembildungen entgegen und führt Wissenschaften zusammen.

Bisweilen ist auch die Zeitgrenze der „Isolationsperiode“ nicht einzuhalten, wenn nämlich die gelehrte Argumentation zeitlich rückwärts verläuft, von jüngeren Epochen auf ältere zurückgeschlossen wird, oder wenn ein konstant bleibendes oder nur partikuläres Phänomen betont werden soll. Die ganze in-

zwischen freilich verfestigte Entdeckungsgeschichte Altägyptens, die nur mehr vorgeschichtlich offen ist, hat ja diesen Rückwärtsgang im Zeitlichen zurücklegen müssen, um aus Bekanntem das noch Unbekannte zu enträtseln. In umgekehrter Richtung aber verlaufen die historischen Entwicklungen und nicht zuletzt die des Rechtes, welche zu finden eine Aufgabe ist, die ganz im Argen liegt.

Der zugrunde liegende, dem Arbeitskreis übermittelte Bericht „Zum Forschungsprojekt der Entstehung der Rechtsnormen in der älteren ägyptischen Periode bis zum Hyksoseinfall“ war auf den Stand vom 15. September 2000 datiert.

München, im März 2004

*Tycho Q. Mersich*



# Inhalt

<b>Chronologische Übersicht</b>	
<b>zum behandelten Zeitraum</b>	<b>21</b>

<b>Zum Forschungsprojekt der Entstehung</b>	
<b>von Rechtsnormen in der älteren</b>	
<b>ägyptischen Periode bis zum Hyksoseinfall</b>	<b>25</b>
Vorwort	25

<b>Thema 1:</b>	
<b>Entstehung und Wandel</b>	
<b>eines eigenständigen „Rechts“begriffes</b>	<b>29</b>
§1 (Problemstellung)	29

<b>Exkurs 1.1: Die entstehungszeitlichen</b>	
<b>Voraussetzungen für das Recht</b>	
<b>im beginnenden 3. Jahrtausend v. Chr. (Dyn. 1–3)</b>	<b>33</b>
§ 2 (Der Nilflächenstaat)	33
§ 3 (Afrikanische Anfänge)	38
§ 4 (Stadt- und Bewohnerstatus)	41
§ 5 (Das Aufkommen der Titulaturengesellschaft)	44
§ 6 (Symbolik der Titulaturengesellschaft:	
Recht als Sechem-Machtlage)	50

<b>Fortsetzung 1.2:</b>	
<b>Entstehung und Wandel eines</b>	
<b>eigenständigen „Rechts“begriffes</b>	<b>55</b>
§ 7 (Die Maat als rechtliche Überordnung)	55
§ 8 (Der mythische Prozess gegen Seth)	55
§ 9 (Maat-Symbolik)	58
§ 10 (Maat im Programm der Königstitulaturen-Namen)	60

§ 11 (Der „Universalbegriff“ Maat, eine Wirkenskunst)	- -	62
§ 12 (Das Adjektiv <i>m3ʿ</i> )	- - - - -	64
§ 13 (Oppositionen)	- - - - -	65
§ 14 (Ptahhoteps Lehre rechten Verhaltens – ein umgekehrtes Gesetz)	- - - - -	66
§ 15 (Hieroglyphisches Schriftbild)	- - - - -	69
§ 16 (Allgemeine Rechtstermini der Rechtspraxis: die Frage nach dem „Gesetz“ ( <i>hep</i> ))	- - - - -	71
§ 17 (Codex Hermopolis?)	- - - - -	72
§ 18 (Gesetzgebung)	- - - - -	73
§ 19 (Dekret des Haremheb – ein Fragment)	- - - - -	74
§ 20 (Die Sitzungsordnung des Wesirs)	- - - - -	77
§ 21 (Weitere frühere Belege zu „ <i>hep</i> “)	- - - - -	78
§ 22 (Zur Wurzelbedeutung <i>hp</i> )	- - - - -	80
§ 23 (Ausdrücke für rechtliche Vorschriften, Weisung, Leitmuster, Recht)	- - - - -	81
§ 24 (Zusammenfassend: operative Rechtsausdrücke, „Religion und Recht“)	- - - - -	84
§ 25 (Formularterme)	- - - - -	85
§ 26 (Normen und Termini im Gewohnheitsrecht der Zeiten)	- - - - -	92
§ 27 (im öffentlichen Recht)	- - - - -	92
§ 28 (Alte privatrechtliche Sprachmuster)	- - - - -	94
§ 29 (Gerichtliche Termini)	- - - - -	98
§ 30 (Zusammenfassung zu Thema 1)	- - - - -	103

## **Thema 2:**

<b>Politische Legitimation von Rechtsnormen</b>	- - - -	<b>107</b>
§ 31 (Horuskönigtum)	- - - - -	107
§ 32 (Königliches Legitimationsbedürfnis)	- - - - -	107
§ 33 (Sakrale Legitimation)	- - - - -	109
§ 34 (Titulare Legitimation)	- - - - -	110
§ 35 (Machtreservation)	- - - - -	111
§ 36 (Handlungsmacht)	- - - - -	112

**Thema 3:**

**Sprachliche Gestaltung von Rechtsnormen - - - - - 113**

Abstraktions-, Differenzierungs- und  
Ausdrucksfähigkeit der Sprache zur Bildung  
und Vermittlung von Rechtsnormen

§ 37 (Abstraktionsfähigkeit heute und einst) - - - - - 113  
§ 38 (Wortschatz) - - - - - 114  
§ 39 (Bildwerte) - - - - - 115  
§ 40 (Grammatische Abstrakta) - - - - - 117  
§ 41 (Universalialia) - - - - - 118  
§ 42 (Osing, Nominalbildung) - - - - - 119  
§ 43 (Zur Abstraktion zusammenfassend) - - - - - 120  
§ 44 (Differenzierungen etc: Determiniertheit,  
logische Partikel, Negativa) - - - - - 121

**Thema 3a:**

**Struktur der Rechtsnormen - - - - - 123**

§ 45 (Normtypen im Gewohnheitsrecht) - - - - - 123

**Thema 4:**

**Inhalt der Rechtsnormen - - - - - 127**

**4a: Die hierarchischen Strukturen - - - - - 127**

§ 46 (Prinzip der Herrschaftsmacht) - - - - - 127  
§ 47 (Königsbefehle (Dekrete) im Alten Reich) - - - - - 127  
§ 48 (Zu Dekret (1) des Neferirkare, 5. Dyn.) - - - - - 129  
§ 49 (Zu Dekret (2) Pepis I. für Snofru, 6. Dyn.) - - - - - 130  
§ 50 (Zu Dekret (3) Pepis des II. für Min von Koptus,  
6. Dyn.; Koptus B) - - - - - 135  
§ 51 (Dekret (3) Koptus B, Rahmen  
und erstes Großfeld) - - - - - 136  
§ 52 (Dekret (3) Koptus B, zweites Großfeld) - - - - - 137  
§ 53 (Dekret (3) Koptus B, drittes Großfeld) - - - - - 138

§ 54 (Zu Dekret (4), dem zweiten Dekret Pepis des II. für Min von Koptus, 6. Dyn.; Koptus C) - -	139
§ 55 (Zu den beiden Dekreten Koptus B und C für Min von Koptus). - - - - -	141
§ 56 (Zu Dekret (5) Pepis des II. über die Stiftung „Min bestärkt Neferkare“; Koptus D) - - - - -	141
§ 57 (Zu Dekret (6) Pepis II. für die Pyramidenstadt des Mykerinos) - - - - -	142
§ 58 (Königsbefehle inhaltlich zweiter Art) - - - - -	142
§ 59 (Wesir Schemaj und Idi) - - - - -	144
§ 60 (Zum Stil der Dekrete) - - - - -	148

**Thema 4b:**

**Personen-, Familien- und erbrechtliche Beziehungen - - - - - 151**

§ 61 (Familie) - - - - -	151
§ 62 (Deszendenz und Amtsvermögen) - - - - -	153
§ 63 (Totenkultfolgen) - - - - -	154
§ 64 (Spätere Normierungen) - - - - -	155
§ 65 (Alte Riten, Sohnes- und Bruderaufgaben) - - - - -	157
§ 66 (Kein Testament) - - - - -	157
§ 67 (Frauen und Eheschluss) - - - - -	158
§ 68 (Die „Schwester“) - - - - -	160
§ 69 (Sakralrechtliche Quellen) - - - - -	160
§ 70 (Zusammenfassend) - - - - -	163

**Thema 4c:**

**Normative Absicherung der Beziehungen von Personen zu Sachen („Besitz- und Eigentumspositionen“) - - 165**

§ 71 (Problemstellung) - - - - -	165
§ 72 (Herrschaftsmacht gegenüber ‚Eigentum‘) - - - - -	165
§ 73 (Sachobjekte) - - - - -	166
§ 74 (Verbrauchbare Sachen und andere Mobilien) - - -	170
§ 75 (Immobilien) - - - - -	173

§ 76 (Pächter (?) und mrt-Feldbebauer) - - - - -	175
§ 77 Schenkung) - - - - -	177
§ 78 (Außenschenkung) - - - - -	178
§ 79 (Einseitigkeit) - - - - -	179
§ 80 (Güterarten) - - - - -	180
§ 81 (Amtsvermögen) - - - - -	182
§ 82 (Das Formularproblem) - - - - -	183
§ 83 (Fälle des ‚Wortebefehls‘ (Udschet-medu = <i>wdt-mdw</i> ))	185
§ 84 (Zusammenfassung zu <i>wdt-mdw</i> = Udschet-medu)	196
§ 85 (Fälle der Hausurkunde ( <i>jmjt-pr</i> = Imit-per) - - - -	199
§ 86 (Heri-chuf) (6. Dyn.) - - - - -	201
§ 87 (Hausurkunde als mögliches Verfügungsmittel in Verboten) - - - - -	202
§ 88 (Das Lischt-Fragment des Unbekannten) - - - - -	206
§ 89 (Die Totenpriesterin Pepi bzw. ihr Vater Tschenti) -	207
§ 90 (Penmeru) (Ende 5. Dyn.) - - - - -	211
§ 91 (Sakrales Recht im AR) - - - - -	211
§ 92 (Chenemti) - - - - -	213
§ 93 (Tschenti) - - - - -	213
§ 94 (Papyri des MR mit Hausurkunden-Formular) (Ende 12. Dyn.) - - - - -	214
§ 95 (Inscription des Si-Montu-Woser aus dem frühen MR)	227
§ 96 (Inscription des Beb aus dem MR) - - - - -	228
§ 97 (Sakralrechtliches aus dem MR) - - - - -	229
§ 98 (Zusammenfassend Hausurkunde im AR und MR) -	231
§ 99 (Einweisungsverfügungen) - - - - -	235

#### **Thema 4d:**

<b>Die Entwicklung des Leistungsaustausches (Beziehungen unter Personen, die Sachen und andere Leistungen betreffen. Freiheit und Bindung an geschäftliche Typen) - - - - -</b>	<b>237</b>
§ 100 (Rechtsanalogie) - - - - -	237
§ 101 (Leistungsaustausch) - - - - -	237

§ 102 (Frühbeleg: Meten) - - - - -	238
§ 103 (Zum Forschungsstand) - - - - -	239
§ 104 (Zur Hausbauinschrift aus dem AR) - - - - -	241
§ 105 (Leistungsaustausch beim Opfer) - - - - -	245
§ 106 (Zu § 104 Fall 10: Tef-chaj) (6. Dyn.) - - - - -	246
§ 107 (Zum Leistungsaustausch im MR: Gaufürst Intef, 11. Dyn.) - - - - -	251
§ 108 (Gerichtsvorsteher Hor, frühe 12. Dyn.) - - - - -	253
§ 109 (Gaufürst Djefaj Hapi, 12. Dyn.) - - - - -	255
§ 110 (Zur Äquivalenz) - - - - -	263
§ 111 (Das Problem der Werk- und Dienstleistungen) - -	264
§ 112 (Fortschritte bei Boochs zur ‚Siegelung‘) - - - - -	269
§ 113 (Preiszahlung und Käuferwerb) - - - - -	270

#### **Thema 4e:**

##### **Die Bildung von Allianzen**

##### **(Private Zusammenschlüsse in Form**

##### **von Mehrpersonenverhältnissen) - - - - - 281**

§ 114 (Problemabwandlung) - - - - -	281
-------------------------------------	-----

#### **Thema 4f:**

##### **Die Retribution (freiwillige Formen der Konfliktbewältigung, insbesondere Wiedergutmachung) - - - - - 287**

§ 115 (Wiedergutmachung) - - - - -	287
------------------------------------	-----

#### **Thema 4g: Sanktionen gegen Unrechtstaten**

##### **unter Berücksichtigung subjektiver Elemente - - - 289**

§ 116 (Sanktionen im Gesellschaftssystem) - - - - -	289
§ 117 (Talionsgedanken) - - - - -	290
§ 118 (Talion im Sakralmythos) - - - - -	290
§ 119 (Lehren seit der Ersten Zwischenzeit) - - - - -	292
§ 120 (Zwangsarbeit im MR) - - - - -	294
§ 121 (Zu den Sanktionen im übrigen) - - - - -	296

<b>Thema 4h: Das Prozessrecht</b>	<b>299</b>
§ 122 (Übersicht)	299
§ 123 (Teil A: Urteilsverfahren. Die Drohformeln des AR und später)	301
§ 124 (Dekrete im AR)	302
§ 125 (Verhöre im AR)	303
§ 126 (Der Fall des Oasenbauers oder Händlers, Erste Zwischenzeit)	304
§ 127 (Prozesse im Sakralrecht des MR und später)	306
§ 128 (Abschließend zu A: ein Amtseinziehungsfall der 17. Dyn.)	310
§ 129 (Teil B: Schlichtungsverfahren. Das Problem der Prozessurkunde der 6. Dyn.)	314
§ 130 (Totenbriefe im MR)	315
§ 131 (Streitschlichtungen im späten MR)	316
§ 132 (Prozesszuweisungsinstanzen)	319
§ 133 (Wesirbefehl zu einem Schlichtungsverfahren, 13./17. Dyn.)	324

#### **Thema 5:**

##### **Verhältnis von Prozessrecht, materiellem Recht, Zivil-, Straf- und öffentlichem Recht**

<b>innerhalb des materiellen Rechtes</b>	<b>327</b>
§ 134 (Themenstellung)	327
§ 135 (Bereich des Sakralrechtes)	328
§ 136 (Normenbeziehungen öffentlicher, ziviler und strafrechtlicher Art)	329

#### **Thema 6:**

##### **Zeitliches Verhältnis des Auftretens von Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung (anhand quellenmäßiger Nachweise von Prozessen und Normen)**

§ 137 (Gerichtsbarkeit)	335
§ 138 (Gesetzgebung)	336

§ 139 (Beider Bezug in der 5./6. Dyn.) - - - - -	337
§ 140 (Effektivität) - - - - -	338

**Thema 7: Bedeutung der mündlichen und schriftlichen  
Fixierung von Recht und seiner Publikation**

**(gesetzlich und privatautonom gestaltete Normen,  
Kodifikation, Selektion, Formzwang) - - - - - 341**

§ 141 (Fixierung der Mündlichkeit) - - - - -	342
§ 142 (Fixierung der Schriftlichkeit im Rechtsleben: die mündliche Gewohnheit) - - - - -	344
§ 143 (Fixierung der Schriftlichkeit: die Macht der Urkunde) - - - - -	348
§ 144 (Frage besonderer Formerfordernisse: Siegel) - -	353
§ 145 (Rechtsakt) - - - - -	355
§ 146 (Bedeutung der Schriftphasen) - - - - -	358

**Thema 8: Staatliche Normengebung  
als Fixierung von Gewohnheiten**

**oder innovative Gestaltung des Rechts - - - - - 359**

§ 147 (Lokale Sondergesetzgebung) - - - - -	359
---	-----

**Thema 9:**

**Außerrechtliche Einflüsse auf die Entstehung  
und den Inhalt von Rechtsnormen - - - - - 361**

(a: Natürliche Umwelt; b: Handel und Wirtschaft;  
c: Religion; d: Herrschaftsformen; e: Sozial- und Familien-  
struktur; f: Bildung und kulturelle Tradition  
(Weltbild, Schriftkundigkeit))

§ 148 („Außerrechtliche“ Einflüsse) - - - - -	361
§ 149 (Bildung und Weltbild) - - - - -	366



## **Thema 10:**

<b>Effektivität des Rechts (Vergleich der gesetzlichen Normen mit der Rechtspraxis) - - - -</b>	<b>371</b>
§ 150 (These) - - - - -	371
§ 151 (Dekrete) - - - - -	371
§ 152 („Rechtsverwaltung“) - - - - -	372
§ 153 (Norm und ‚Fall‘) - - - - -	373
§ 154 (Delikt) - - - - -	377
§ 155 (Lehre und Lehrbuch) - - - - -	377
§ 156 (Demotische Richteranleitung: Rechtsbuch von Hermopolis) - - - - -	380
§ 157 (Zusammenfassend) - - - - -	381
§ 158 (Das abstrakte Wenn ... dann ...) - - - - -	382

## **Thema 11:**

<b>Reflexionen über Rechtsnormen (a: Interpretation; b: Recht und Gerechtigkeit (Rechtskritik, Rechtsphilosophie)) - - - - -</b>	<b>385</b>
§ 159 (Kritik, Gerechtigkeit und Einordnung des Befundes) - - - - -	387

## **Exkurs 11.1:**

<b>Zur Deutungsthese: „kein Kodifikationsansatz“ (§ 150) - - - - -</b>	<b>389</b>
§ 160 (These) - - - - -	389
§ 161 (Der Gegensatz zum Ideal des Gesetzgebers) - - -	389
§ 162 (Argumente für pharaonische Gesetzgebung) - - -	391
§ 163 (Zum Neuen Reich) - - - - -	393
§ 164 (Zur Spätzeit und Grundsätzliches) - - - - -	395

## **Fortsetzung 10.2:**

<b>Wenn-dann-Regeln in Sitte und Lehre - - - - -</b>	<b>397</b>
§ 165 (Typologische Wertung der Fallgruppen) - - - - -	397
§ 166 (Der Partikel <i>jr</i> ) - - - - -	397

§ 167 (Lehre des Ptahhotep) - - - - -	398
§ 168 (Vergleich mit einer akkadischen Lehre) - - - - -	402
§ 169 (Ihre Argumente) - - - - -	403
§ 170 (Auswertung und Vergleich) - - - - -	404
<b>Stichwortindex zu den §§ - - - - -</b>	<b>409</b>
<b>Der Stichwortindex geordnet in Rechtswortschatzgruppen - - - - -</b>	<b>443</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis - - - - -</b>	<b>459</b>

## Chronologische Übersicht zum behandelten Zeitraum

Daten und Mitteldaten nach Jürgen v. Beckerath, Chronologie des pharaonischen Ägypten, München 1997 (ab 1. Dynastie).

### Vorgeschichte:

Naqâda I (oder Negade I)-Zeit	ca. ab 40. Jh. v. Chr.
Negâda II- Zeit	ca. ab 36. Jh. v. Chr.
Reichseinigungszeit oder Neqâda III-Zeit	ca. ab 32. Jh. v. Chr. („Dynastie Null“).

### Historische Zeit:

#### Frühzeit/Tinitenzeit:

Menes/Hor Aha,	1. Dynastie	ab 3007 ± 25 v. Chr.
Weitere 7 Könige. Am 12. 8. 2874 v. Chr. möglicher Beginn des Wandeljahres (nach v. Beckerath).		
Hor Hetep-sechemui,	2. Dynastie	ab 2828 ± 25 v. Chr.
Weitere 7 Könige und 2 Gegenkönige. 17. 7. 2769 oder 2778 v. Chr. möglicher Beginn des Wandeljahres.		

#### Altes Reich

Neb-ka	3. Dynastie	2682 ± 25 v. Chr. Pyramidenzeit
Djoser/Hor Netri-chet		2665 ± 25 v. Chr.
Djoserti/Hor Sechem-chet		2645 ± 25 v. Chr.
Ahu, Huni/Hor Chabaj		2638 ± 25 v. Chr.
Snofru	4. Dynastie	2614 ± 25 v. Chr. längere Grabinschriften
Cheops, Chufu		2579 ± 25 v. Chr.
Djedef-Re		2556 ± 25 v. Chr.
Chefren		2547 ± 25 v. Chr.
Bicheris		2521 ± 25 v. Chr.
Mykerinos		2514 ± 25 v. Chr.
Schepses-kaf		2486 ± 25 v. Chr.

Chronologische Übersicht zum behandelten Zeitraum

Thamphthis		2481 ± 25 v. Chr.
User-kaf	5. Dynastie	2479 ± 25 v. Chr.
Sahure		2471 ± 25 v. Chr.
Nefer-ir-ka-Re		2458 ± 25 v. Chr.
Schepses-ka-Re		2438 ± 25 v. Chr.
Neferef-Re Isi		2431 ± 25 v. Chr.
Ni-user-Re Ini		2420 ± 25 v. Chr.
Men-kaw-Hor		2389 ± 25 v. Chr.
Djed-ka-Re		2380 ± 25 v. Chr.
Unas (Pyramidentexte)		2342 ± 25 v. Chr.
Teti (P.T.)	6. Dynastie	2322 ± 25 v. Chr.
User-ka-Re		2312 ± 25 v. Chr.
Pepi I., Phiops (P.T.)		2310 ± 25 v. Chr.
Nemti-em-saf, Mer-en-Re (P.T.)		2260 ± 25 v. Chr.
		Pyramidenzeit
Pepi II., Phiops/Nefer-ka-Re (P.T.)		2254 ± 25 v. Chr.
Nemti-em-saf II.		2194 ± 25 v. Chr.
Königin Nitokris (P.T.)		2193 ± 25 v. Chr.
		bis 2391 ± 25 v. Chr.
	(7. Dyn. entfällt)	Ende der Pyramidenzeit.

**Erste Zwischenzeit**

	8. Dynastie	
		ca. 2191 ± 25 bis 2145 ± 25 v. Chr., thebanisch.
17 Könige	9./10. Dynastie	
		ca. 2145 ± 25 bis 2025/20 v. Chr., Herakleopoliten.
18 Könige; darunter Achtoj III. und Sohn Merikare.		
4 Könige	11. Dynastie, thebanisch	
Mentuhotep II.		2046-1995 v. Chr.
Wiedervereinigung ca. 2021 v. Chr.		

**Mittleres Reich**

Mentuhotep II.	11. Dynastie	2046-1995 v. Chr.
Mentuhotep III.		1995 v. Chr.
Mentuhotep IV.		1983 v. Chr.
Amen-em-het I.	12. Dynastie	1976-1947 v. Chr.
Sesostris I.		1956-1911/10 v. Chr. Fajum-Pyramide.
Amen-em-het II.		1914-1879/6 v. Chr. Fajum-Pyramide.
Sesostris II.		1882-1872 v. Chr. Fajum-Pyramide.
Sesostris III.		1873/2-1854/3 v. Chr. Fajum-Pyramide.
Amen-em-het III.		1854/3-1809/6 v. Chr. Fajum-Pyramide.
Amen-em-het IV.		1807/6-1798/7 v. Chr.
Königin Nefru-Sobek		1798/7 – 1794/3 v. Chr.

**Zweite Zwischenzeit**

50 (?) Könige	13. Dynastie/	
Kleinkönige	Delta: 14. Dyn.	1794/3-1648/5 v. Chr.
15 (?) Könige	17. Dynastie thebanisch	ca. 1645-1550 v. Chr.
6 Könige	15./16. Dynastie Hyksos	1648/5-1539/6 v. Chr.

<b>Neues Reich</b>	(18.-20. Dynastie)	ab 1550 v. Chr.
<b>Dritte Zwischenzeit</b>	(21.-25. Dynastie)	ab 1070/69 v. Chr.
<b>Spätzeit</b>	(26.-30. Dynastie)	ab 664 v. Chr.
II. Perserzeit		ab 342 v. Chr.
Alexander der Große		ab 332 v. Chr.
<b>Ptolemäerzeit</b>		ab 304 v. Chr.
<b>Römerzeit</b>		ab 30 v. Chr.



# **Zum Forschungsprojekt der Entstehung von Rechtsnormen in der älteren ägyptischen Periode bis zum Hyksoseinfall**

## **Vorwort**

Die vorliegende Zusammenfassung altägyptischen Rechts hatte sich, um das Argument der Beeinflussung durch andere Rechtskulturen mit Sicherheit auszuschließen, auf die frühe Zeitspanne der politischen „Isolation“ zwischen Frühzeit (1.–2. Dyn. nach 3000 v. Chr.) und dem Hyksoseinfall am Ende des 17. Jh. v. Chr. (15./17. Dyn.), d.h. praktisch auf die Zeit des Alten Reiches (= AR) (3. bis 6. Dyn. = 2682 bis 2191 ± 25 v. Chr.) sodann die Erste Zwischenzeit (8. bis 11. Dyn., bis ca. 2021 v. Chr.) und das Mittlere Reich (= MR) mit beginnender Zweiter Zwischenzeit (bis 13./17. Dyn., bzw. 18./16. Jht.) zu konzentrieren. Alle Daten des AR sind als Mitteldaten der dort vorliegenden Unsicherheitsspanne von einem halben Jahrhundert, also ± 25 Jahren, soweit möglich, nach Jürgen von Beckerath, Chronologie des pharaonischen Ägypten, 1997 (= Münchener Ägyptologische Studien (MÄS) 46) angegeben. Soweit aber die Argumentation in der Wissenschaft zeitlich rückwärts verläuft und Tradition evident erscheint, sind fallweise auch spätere Situationen der ägyptischen Geschichte einbezogen. Ein Nachweis der Eigenentwicklung dürfte in allen anderen „offenen“ Kulturen – um gar nicht erst die in Schrift und Kultur rezeptive „klassische“ Antike zu nennen – kaum mit derselben Präzision gelingen.

Im ersten Stadium der ägyptischen Eigenentwicklung bis zur politischen „Öffnung“ im Neuen Reich (= NR) war bei der Frage nach *Normenentstehung* und -entwicklung vornehmlich

auf *gewohnheitsrechtliche* Normen abzustellen, die sich in Schrift und anderen Zeugnissen äußern, zumal auf Amtsgewohnheiten, Schreiberverhalten, Zeremonien und alle Bräuche der „Privatautonomie“ zurückgehen. Gewohnheitsrechtliche Normen sind fast regelmäßig nur *indirekt* aus der Anwendung in Rechtsüberzeugung feststellbar und erfordern Auseinandersetzung mit *Fällen*, ihren Umständen und stärker abweichenden Deutungen. Ihre Feststellung kann nicht von einem primär „juristisch“ aussehenden gesetzlichen Normierungsmaterial ausgehen, das zu hinterfragen man einen anderen Weg der Problematik einschlagen muss.

Die Themenstellung in elf untergegliederten Punkten, die sich zu den ägyptischen Rechtsaussagen teils merkwürdig ausnimmt, indem sie Hauptgesichtspunkte wie Nebenumstände markiert und Probleme suggeriert, die eigentlich gar nicht vorliegen, folgt einem vorgegebenen allgemeinen Vergleichskonzept, in welches – so gut es ging – der Befund einzuordnen war. Es zeigt sich dabei, dass ein ideales, allen Forschungen angepasstes Themengebilde gegenwärtig noch nicht vorliegt, vielmehr durch Einzelergebnisse bereichert, erst noch zu schaffen wäre. Eine Aufgabe dieser Art ist auch bisher nicht versucht worden. Ein Fortschritt liegt aber bereits darin, dass man sich vorsichtig von der weit verbreiteten Unterstellung distanziert, dass die terminologisierten Grundvorstellungen des geltenden und auch geschichtlich zurückverfolgbaren europäisierten Rechts für denknottwendige Urvoraussetzungen angesehen werden. Entgegen der Meinung beispielsweise von Hans Goedicke zum Privatrecht des Alten Reiches, dass die „Rechtseinteilungen“ der Ägypter uns unbekannt und so nur in modernen Kategorien erfassbar seien, ist zu sagen, dass gerade diese These zu überwinden ist und es an uns selbst liegt, so wie wir die Grundlagen des eigenen Rechtes erkennen können, auch die Gesichtspunkte der Ägypter neu zu entdecken. Würde man zu Aufgaben ägyptischen Rechnens oder der Medizin moderne



Methodik, die auch zu Lösungen führt, anwenden wollen, so würde man nie den Umgang mit damaligen Hilfsmitteln und ihre sprachliche Beschreibung verstehen.

Korrekt ist zu Anfang die Frage gesetzt, ob der Sondergedanke des „Rechtlichen“ in den frühen Lebenszeugnissen überhaupt – und wie – erfasst wird oder aber in Machtlagen, Magie und Mythen unterdrückt ist. Voraussetzung ist ferner ein verlässliches Zeitraster mit archäologischen Zusammenhängen. In der ägyptischen frühen Geschichte kann man von Jahrhundert zu Jahrhundert erhebliche Veränderungen wahrnehmen und muss in der frühesten Zeit der „Splitterfunde“ vor der Schriftausbreitung mit schnellen Entwicklungen rechnen.

Rechtsphilosophisch erdachte Thesen der Neuzeit – ob sie nun als Normenschöpfer den „Gesetzgeber“ feiern oder aber vom „Volksgeist“ und seinen Gewohnheiten ausgehen wollen, sind für die Frühforschung schlechte Ratgeber – es kann moderne Einseitigkeit sein. Aufgabe der Rechtsphilosophie und geschichtlichen Dogmatik wird es sein *nachzuvollziehen*, was bei den Frühforschungen herauskommt, ohne in Anspruch zu nehmen, eine „legitime“ Abgrenzung des Denkbaren zu sein, um sich darin bestätigt zu sehen.

Die vorliegende Thematisierung der Entstehung von Rechtsnormen begünstigt eine ins Periodisch-statische übergehende Betrachtungsweise. Anders würde sich eine geplante Gegenfrage zur Normenentwicklung derselben Periode mit Argumenten der Wandlung in ihrem Zeitfluss verbinden müssen, was auf eine Erweiterung der Quellen hinausläuft.



## Thema 1: Entstehung und Wandel eines eigenständigen „Rechts“begriffes

### §1 (Problemstellung)

Gemessen an dem, was uns heute ein technischer ‚Rechtsbegriff‘ im subjektiven oder objektiven Sinne usw. ist, oder was vor 2000 Jahren Rhetoren und Philosophen bereits ‚begrifflich‘ in Worte wie Themis und Dike hineinlegen konnten, die als Ordnungsvorstellungen allerdings auch zugleich im Götterglauben zugegen waren, ist eine ägyptische Rechtsvorstellung, die vor 5000 Jahren aufzutauchen beginnt, zu Anfang des großen und ersten Flächenstaatsunternehmens von ca. 1000 km Nilland mit Wasserstraße – wie ein gigantisches Straßendorf – nicht weniger an die Voraussetzungen der Epoche gebunden: an die Sprechweise der Zeit, an das seine nomadische Tradition und afrikanisches Urkönigtum langsam ablegende „Große Haus“ (= Pharao), an seine numinose Darstellung, die im Sonnenglauben (4./5. Dyn.) sich wandelt und als „Sohn“ Verantwortung übernimmt, überhaupt an den optimistischen kulturellen Aufbruch zur Todüberwindung durch Gestalten. Mittel der Bewässerungstechnik und der Produktionsvermehrung waren längst in der Vorgeschichte erkundet worden, die Geschichte beginnt mit der staatlichen Machtfrage, den Nutzungsprojekten und der Überwindung aller trennenden „Dörflichkeiten“.

Die ins Rechtliche einzuordnenden oder mit „*Recht*“ übersetzbaren Ausdrücke der ägyptischen *Sprachstufen* gehören deutlich zwei oder drei unterschiedlichen, aber sich ergänzenden Sphären des Kulturstaates an:

- (1) Die erste (A) (§ 7) gleichmäßig verbleibende Denkform gibt einer – wir würden heute gerne sagen – übergeordneten Idee des Rechtes oder der Gerechtigkeit Ausdruck, setzt einen sozialen Wertmaßstab in einer (freilich andersartigen) frühen Gesellschaft und sorgt für die dem Staat<sup>1\*</sup> (einem anderen als heute) auf Dauer notwendige Ordnung, wenn auch mit anderem Akzent und anderen Denkmusterverbindungen als in der Gegenwart.
  
- (2) Die zweite (B) (§ 16) variierende Denkform beinhaltet Worte der Rechtspraxis, bewahrt Worte von schwebender Bedeutung (§ 23) und bildet Termini, die erst dem Wechsel ausgesetzt sind, bis sie sich zuletzt beständiger formieren. Sie betreffen auch *Formulare* (C) (§ 25), zuerst einfacher, offener Art, die Funktionen ordnen und zuletzt in ihrer Entwicklung angereichert sind, wobei der Satz Sinnträger ist; darin steckt verbleibendes Gewohnheitsrecht (D) (§ 26). In Schreibergewohnheit gestalten sich verwaltungstechnische, gerichts- und prozesstechnische Formen (E) (§ 29).
  
- (3) Die dritte Denkform, die Kurt Latte als „heiliges Recht“ erkannte, oder Sakralrecht genannt wird, handelt von Subjekten und Objekten, die in einem sakralen, heiligen, numinosen oder göttlichen Zustand sind und die durch das, was von ihnen berichtet wird, vorbildliche, rechtliche Denkmuster gestalten und welche anders, als ein übergeordnetes Prinzip, meist von konkreterer und anschaulicher Art sind. Ihre Bedingungen und Erfahrungen sind sichtlich teils uralte, teils wie Lehren zur Staatlichkeit, d. h. angepasst.

Man verkennt ihre Bedeutung, wenn man sie in den übli-

1\* Zur Verwendbarkeit eines rechtshistorischen Staatsbegriffs vgl. Mersich in *Rechtshistorisches Journal* 16, 1997, 44–54 (hrsg. von Dieter Simon, Frankfurt a. M.) in Besprechung von J. Assmann, Ägypten.

chen „juristischen“ Untersuchungen als Phantasie oder Religion oder nach dem Muster von „Kirchenrecht“ ausscheidet. In ihnen gestalten sich ganz spezielle Rechtsfragen zum Recht der Sippe oder zur „Verstaatlichung“ der Talion oder Ordalentscheidung. Die Götterwelt, die immer eine Tendenz numinoser Zersplitterung und der „Dörflichkeit“ in sich hat, wird gebündelt und einander kunstkanonisch assoziiert; besonders die residenznahe „Neunheit“ von Heliopolis, verbündet mit dem Sonnengott Re und dem Horus der Isis-Osiris-Familie erlangt eine verfassungstragende Bedeutung. Begünstigte Kulte erfahren staatliche Förderung und überleben. Obsolet gewordene Rechtseinrichtungen können als „göttliches Recht“ in höherer Geltung ein Fortleben haben. Dass die Entwicklung nicht umgekehrt verläuft, etwa „Theologen“ so wie Ritenformen ein eigenes Götterrecht neu erfinden, vielmehr vorhandenes Recht auf Götter anwenden und bewahren, ist gerade aus der langen Religionsgeschichte Ägyptens evident. Es ist also jeweils auch zu fragen, ob geltendes Recht bereits in die sakrale Normenquelle eingedrungen ist, die wiederum jüngeren Rechtsformen Tradition aufzwingt.

- a) Anders als bei vorgeschichtlichen und frühzeitlichen lokalen „Splitterfunden“ ist in den besseren Rechtsquellen, die sich erst im Alten Reich mit Inschriften eröffnen, auch ein archäologischer Zusammenhang mit der genauen Zeitsituation gegeben. Splitterhaft mutet die nur am blanken Text haftende frühzeitliche Siegelforschung an – in der Zeit mangelnder Schriftverbreitung, in der man Schrift nur abrollt -, doch sind dies die Anfänge der später besser orientierten Titulaturenforschung, die noch im Mittleren und Neuen Reich ihre Bedeutung erweist. Sie hilft, die uns fremde Sozial- und Staatsordnung afrikanischer Art verstehen zu lernen, die Voraussetzung des Rechtes. Man kann sie die früheste personale Normierung der maßgeblichen gesellschaftlichen Subjekte und Zentren nennen; es sind nicht einfach „Berufe“ wie Schuster und Schneider in der Neuzeit, son-

dern erhebliche Standesvoraussetzungen eines Subjekts und zeigen, dass „subjektives Recht“ auf Ungleichheit beruht.

Gegenüber anderen Fundumständen, in denen man nur grob die Alternative „staatliches Regime“ oder „Privatautonomie“ gelten lässt, deckt die Forschung in Ägypten feinere Zusammenhänge und Überschneidungen der Tendenzen auf. Es empfiehlt sich überhaupt, um das Folgende argumentativ verständlich zu machen – in Unterbrechung der bereits skizzierten Fragestellung, die unter 1.2 fortgesetzt wird – erst ein Thema 1.1 einzuschieben, das über unsere Kenntnisse von den Entstehungsbedingungen der frühen ägyptisch-afrikanischen Rechtsnormen Auskunft gibt. Es muss klar gestellt werden, dass es eine andere als eine gewachsene städtisch-bürgerliche Gesellschaft ist, bei der andere Bedürfnisse als bei jener im Vordergrund stehen.

- b) Für die Lebensverhältnisse in der Sahara nach dem Ende der Eiszeit (ca. 5000 v. Chr.) ist der Artikel von William P. McHugh in JARCE 11, 1974, 9–22 aufschlussreich, in dem die These einer Westwanderung von nilotischen Viehnomaden abgelehnt wird, da am Nil vor ca. 4500 v. Chr. kein Zuchtvieh nachweisbar sei (S. 18). Die seit ca. 5600 v. Chr. belegte Rinderzucht der noch klimatisch intakten Sahara gehört daher zu originären Volksgruppen. Die letzte der schwankenden Klimaverschlechterungen begann im 3. Jahrtausend v. Chr. (S. 16). Eine mögliche Feuchtigkeitsphase wird ca. 5100–2200 v. Chr. angesetzt (S. 16). In ihr verlagern sich die menschlichen Aktivitäten zum Nilland.
- c) Motive einer frühesten, hypothetisch erfassbaren Kriegsgeschichte der Dynastie Null (ab ca. 3300 v. Chr.) und folgender Randkonflikte Ägyptens schildert Rolf Gundlach, Zwangsumsiedlung auswärtiger Bevölkerung als Mittel ägyptischer Politik bis zum Ende des Mittleren Reiches, Stuttg. 1994. Steigender Bedarf an Mineralien, Metallen und Siedlern – so im Delta – sollen zu einer gewaltsamen Aufnahme von Menschen geführt haben.

## Thema 2: Politische Legitimation von Rechtsnormen

### § 31 (Horuskönigtum)

- (A) Rechtsnormen der Frühzeit liegen in der Ausübung von Königsmacht durch Steuererhebung, Kontributionen, dem „Horusdienst“, der schon vorgeschichtlich unternommenen Königsfahrt von Ort zu Ort, und deren jeweilige Belastung, als königliche Pfalzen beansprucht zu werden; diese Fahrten waren – aus dem alten Exekutionswerkzeug zu erschließen – auch mit Gerichtsspruch verbunden<sup>104b</sup>.

In den Königsbefehlen des AR (oben § 25 (1)) in der Epoche der Schriftverbreitung tritt der „Horus“ als Absender überwältigend in Erscheinung. Privates Recht versteckt sich in hoheitlichen Formen, Bürokratie ist Werkzeug des Königs. „Politische Legitimation“ des als Normen feststellbaren Rechtes betrifft nur das Königtum selbst. Was das Gewohnheitsrecht im Übrigen anbelangt, bedarf es keiner Legitimation, weil es immer in Rechtsüberzeugung getan wird. Es bildet eine Kette von Fällen.

### § 32 (Königliches Legitimationsbedürfnis)

- (B1) Bei der zeitlichen Entfernung zum 4. und 3. Jahrtausend v. Chr. von uns droht auch unsere Fragestellung nach „politischer“

104b Jürgen von Beckerath in MDIK (Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts in Kairo) 14,1956,6-7: Steuer- und Gerichtstagsfahrt des Horuskönigs.

Legitimierung des Herrschers und „Großen Hauses“ zu versagen, denn es gibt im engeren Sinn keine „politische“ Instanz, d. h. keine Polis, keinen Stadtkönig, der vor der Bürgerschaft oder einem Ausschuss „Verantwortung“ darzutun hätte. Umgekehrt obliegt es den Höflingen und Bewohnern, für den königlichen Garanten der Naturharmonie Sorge zu tragen (Vgl. §§ 3; 5a).

Dessen Problem oder Legitimationsbedürfnis war vor- und frühzeitlich ein ganz anderes, reales, ob nämlich seine physischen Kräfte noch das Zeichen seiner Funktion sind, oder ob ein Zyklus seines physischen Fortbestandes – wie der des Mondes nach ca. 30 Tagen – im Schwinden begriffen und erneuert werden muss – was mit allen Störungen im Reich zusammenhängt. Ein solches – reformiertes – afrikanisches Heb-sed (griechisch: triakontaetêris), in welchem der König sich nach ca. 30 Jahren selbst nachfolgt, passt auch etwa am Ende der 1. Dyn. zu dem neuen rationalen Kalender, dem von uns sogenannten Wandeljahr (ohne Schaltung)<sup>105</sup>, das ein starr fortzählbares Steuer- und Produktionsplanungsjahr mit gleichen Monatstagen (in Dekaden) im Alten Reich noch auf die „Male der Viehzählung“ (ca. 2-jährig) abstellend sein sollte; seine Korrespondenz mit einem Nilfest vor der Überschwemmung, dem alljährlichen Wiedererscheinen des hellsten Fixsternes Sirius<sup>106</sup> vor Sonnenaufgang verschob sich allerdings (jährlich um  $\frac{1}{4}$  Tag) in die erste Jahreszeit hinein, ohne dass man längere Zeit Grund hatte, es eventuell zu beanstanden.<sup>106</sup> Die Traditionen der Feste blieben jedoch in pharaonischen Zeiten erhalten. Dadurch, dass nun die Mondzyklenberechnung Sache der einzelnen Kulte wurde – da man das Problem offensichtlich nicht einheitlich lösen konnte –, trennt sich die königliche Kalenderverantwortlichkeit Ägyptens

105 Vgl. in LÄ (oben Anm. 1) sub voce „Kalender“ 3, 297 ff (v. Beckerath), „Sed-Fest“ 5, 782 (Karl Martin). Vgl. oben S. 21.

106 Zum Sirius-Jahr Rolf Kraus, Sothis und Monddaten, Hildesh. 1985, 47 ff, insb. 52.



in einem entscheidenden Punkte von derjenigen in Mesopotamien und hat für die Geschichte der Naturwissenschaft Folgen; in beiden Kulturen bilden die Mondzyklen für den Kult eine entscheidende Rolle des Gelingens.

Da auch diese Himmelsbeobachtungen und der Kalender zur Maat-Ordnung gehören, die den Staat erhalten soll, ist die Einbeziehung von „Naturgesetz“ in den Maat-Begriff zu verstehen. Dass eine gewisse astrale Verbundenheit zur sehr frühen Königsvorstellung gehört haben muss, zeigt die Häufigkeit solcher Beziehungen in den Pyramidentexten<sup>107</sup>, etwa zum Königtum des Orion.

Nach dem Wechsel zum Sonnenglauben erhält der Mondgott (Thot) die Rollen eines Sekundus (anders als bei den Summern), als Schreiber bzw. Wesir des Sonnengottes oder als Kind gegenüber Amun-Re im NR.

### § 33 (Sakrale Legitimation)

**(B2)** An „Legitimationsbedürfnis“ verbleibt dem Königtum weiterhin, sich als Quelle oder Garant für „Leben, Heil, Gesundheit“ zu gerieren; im Sonnenglauben wird auf den Willen des Re abgestellt und so das Vater-Sohn-Verhältnis aufgegriffen, das Gewohnheitsrecht der Sippenbildung ist. Täglich kämpft der Sonnengott vorbildlich auf seiner Barke gegen Mächte des Chaos (Apophis), welche die Natur-, Welt- und Kalenderordnung zu stören trachten; es ist ein Gebot der Zivilisation und ihres Staates, sie zu erhalten.

Verlust der Reichseinheit in der Ersten Zwischenzeit wird nachträglich als chaotisch bewertet. Am Anfang des Mittleren Reiches taucht aber eine neue Art von Königslehre auf, die an-

107 Winfried Barta, Die Bedeutung der Pyramidentexte für den verstorbenen König (MÄS 39) Berl. 1981.

geblich in der Zwischenzeit Achtoes seinem Sohn Merikare<sup>108</sup> mitteilte und die Schreiberliteratur wurde. Sie spricht von der politischen Verantwortung des Königs für einen im Kampf geschehenen Grabfrevl an einem altheiligen Ort: Der König haftet nach dem Grundsatz der Vergeltung, auch wenn er die Wiederherstellung des Schadens versucht. Ferner fällt darin auf, dass der König stets auf einen „Rebellen“ zu achten hat, dessen Ansehen gefährlich werden kann: Er ist schonungslos als Staatsfeind zu bekämpfen – nicht durch Richterspruch. Ein König ist stets gehalten, ein Höchstmaß von Prunk zu zeigen, an dem sich die Magnaten orientieren können, denn ihn übertreffen, ist riskant. Vgl. unten Anm. 250a

Was man in der Wissenschaft auch „Religion, Theologie“ zuordnen kann, ist zu einem Teil nichtsdestoweniger auch Staatsverfassung und Staatsrecht. Die beiden bilden mit der Staats- und Volksreligion eine Einheit und legitimieren sich selbst in tradiertem Sakralrecht. Erst unter Echnaton werden im NR einmal vorübergehend Volksreligion und Teile der staatlichen in Frage gestellt und neu definiert; danach wandelt sich durch Anerkennung fremder Fürsten und Religionen und durch die Übersetzbarkeit, namentlich kosmischer Götter, das Rechtsgefüge in überstaatliche Dimensionen – eine Entwicklung, die wohl der realistisch begründete Aton-Glaube schon einleiten sollte. Dennoch bleibt die Theorie des begünstigten Sohnes des Re – geliebt von Amun – in der 19. Dyn. ungebrochen.

### § 34 (Titulare Legitimation)

- (C1) Da im Titulaturensystem des AR, wie in §§ 5–6 dargetan, praktisch alle beherrschbaren Dinge und Werte abgestuft der

108 Wölg. Helck, Die Lehre für König Merikare, Wiesb. 1977; in LÄ: „Lehre für ...“.

Staatsordnung, aus Göttern und Königtum bestehend, zugeordnet werden, bilden die Titulaturen des Königs dabei die Spitze, durch die alles geschützte Recht legitimiert wird.

Zu den Einzelfällen, wo dabei direkt der Bezug zur Maat zur Sprache kommt, ist oben in § 10 ein Überblick gegeben. Andere vielfältige Belange treten aber hinzu. Der Sonnengott ist im Titel des Eigennamens (Sohn des Re) immer enthalten und regelmäßig in den Thronnamen seit dem MR einbezogen.

Man befasst sich gar nicht so sehr damit, speziell an Rechtsnormen zu denken, sondern möchte die ganze Staatsmacht, ja die ganze Existenz legitimiert wissen. Für das Recht ist die in § 1 (3) genannte dritte Denkform, das sakrale Musterrecht ein Legitimationsmittel, das seinen „politischen“ Wert innerhalb Ägyptens behält; deshalb rezipiert es auch fortgesetzt, wie wir sehen werden, Rechtseinrichtungen des weltlichen Rechts.

### § 35 (Machtreservation)

(C2) Mit der Formel „Ich habe nicht (Rechts)macht gegeben an .... ausgenommen zum Zweck ....“ kann im AR nicht nur der Stifter einer Totenkultorganisation (MÄS 13, §§ 35, 37, 67, 226, 240–41) arbeiten, sondern auch das königliche Dekret, so in Goedicke, *Königliche Dokumente*<sup>109</sup> S. 23 Neferirkare (2458–38 ± 25 v. Chr.) zugunsten des Abydostempels „*n rdj.n.j šhm .... h3w ...*“.

Die negierte Formel basiert darauf, dass der über ein Objekt Rechtsmacht (sechem) Verleihende etwas davon bewusst zurückbehält, über das Ausgenommene aber verfügt, als ob eine entsprechende Symbolhandlung näher erklärt werden müsste.

109 Hans Goedicke, *Königliche Dokumente aus dem A. R.*, Wiesbaden 1967, S. 23: Dekret des Neferirkare (25. Jh. v. Chr.): *n rdj.n.j šhm ... h3w...* (= unten § 48). Tycho Mrsich in MÄS 13 (oben Anm. 30) §§ 35, 37, 226, 240–41, 254.

### § 36 (Handlungsmacht)

(C3) Die Sechem-Macht korrespondiert, wie oben § 6 gezeigt, mit einem Darstellungstypus von (privaten) Grabherren und auch Herrschern<sup>110</sup>. Goedicke, Die Stellung des Königs<sup>111</sup>, 24–25, deutet den sprachlichen Ausdruck eines „Handlungsmächtigen“ (*shm-jr(w).f*; *shm jr(w)*) geradezu ausschließlich auf den vom König Ermächtigten („bevollmächtigt ist seine Handlung“); doch schließt dies m. E. die Ansicht von Edel und dem Wb als „persönliche Macht“, die einer Bindung unterliegt, nicht aus. Die Phrase „nie sagte ich eine schlechte Sache zu jemandes Lasten einem, der Handlungsmacht hat“ kann einfach einen Vorgesetzten meinen, der als besser Berechtigter über Rangtiefere bestimmt.

In der Sechem-Macht ist, insofern sie vom höher Berechtigten verliehen wird und Rechtsmacht mitbeinhaltet, der Legitimationsnachweis erbracht. Freilich ist dies formell und inhaltsleer, aber, da ein Höherer auch Aufsicht führt, dem Denksystem entsprechend. Die Vorgeschichte der Machtsymbolik auf gesellschaftlichen und kulturellen Vorgegebenheiten hat M. Atzler in seinen Untersuchungen (1981)<sup>111a</sup> (S. 163 und zuvor) überzeugend und weit zurückreichend verfolgt. Seine Erkenntnisse in dieser Richtung, die zu den hier angestellten Beobachtungen vorzüglich passen, begründen die Entstehung einer Rechtsnorm durch vorgeschichtliche Entwicklungen.

110 Hesire: Heinrich Schäfer, Von ägyptischer Kunst, Wiesb. <sup>4</sup>1962, Taf. 9.2; Walter Wolf, Kunst (oben Anm. 25) Abb. 166, 167. Metallstatue Pepis I. (6. Dyn.): J. P. Corteggiani, Das Ägypten der Pharaonen, Museum Kairo, 1978 S. 74–75. Sechemchet (3. Dyn.): Schäfer, Taf. 8. 3.

111 Hans Goedicke, Die Stellung des Königs im Alten Reich, Wiesb. 1960.

111a Michael Atzler, Untersuchungen zur Herausbildung von Herrschaftsformen in Ägypten, Hildesheim 1981. Vgl. auch S. 98: Titelbildung in privat-staatlichem Aspekt.

## **Thema 3: Sprachliche Gestaltung von Rechtsnormen**

### **Abstraktions-, Differenzierungs- und Ausdrucksfähigkeit der Sprache zur Bildung und Vermittlung von Rechtsnormen**

#### **§ 37 (Abstraktionsfähigkeit heute und einst)**

(A) Sprachphilosophie – so die „Erlanger Schule“ von Paul Lorenzen<sup>112</sup> – kann heute zur wissenschaftlichen Abgrenzung der ‚Abstraktion‘ eines ‚Begriffs‘ von der aus synonymen ‚Termini‘ gebildeten ‚Begriffsdarstellung‘ den Schritt zur Abstraktion (mit Verzicht auf Lautgestalt) exakt beschreiben und die Terminusbildung aus den ‚Prädikatoren‘ der Umgangssprache mittels des operativ-dialogischen Sprachspiels bzw. aus „Vereinbarung“ erklären. Und „immer schon“ sind in unserem Sprachbestand Prädikatoren verfügbar, die eine Abstufung vom Spezielleren zum Allgemeineren hin ermöglichen. Damit ist die Technik des Definierens – vermittelt des *genus proximum* – auch schon eine „natürliche“ – mit unserer modernen Sprache – vorhandene Möglichkeit.

Dazu gibt es eigene Nominalbildungen – wie schon in Latein und Griechisch – welche geeignet sind, zu jedem Substantiv auch Kunstworte zu bilden, wie z. B. in Platons Gesprächen mit dem ungläubigen Schüler: „Pferdheit“ (*hippoteta*), die er im

112 Wilhelm Kamlah/Paul Lorenzen, *Logische Propädeutik*, Mannh. <sup>2</sup>1973 (Bl 227) §§ 3–4; 7. Vgl. auch Wolfgang Stegmüller, *Das Universalienproblem*, (Wege der Forschung 83), Darmst. 1978, 9 ff.

Gegensatz zum „Pferd“ (hippon) nicht sehen kann.

Zu solchen Abstraktbildungen, die auch schon das alte semitische Akkadisch mit Nominalendungen -ûtu, hebräisch -ûth, zu leisten scheint, treten vergleichbare Leistungen erst der letzten ägyptischen Sprachstufe, des Koptischen, zwecks Übersetzung von griechischen Abstrakta durch das Präfix MNT- in Erscheinung. Dieses ist in der demotischen Vorstufe noch fassbar und aus „*mdt nt*“, „Sache des“, entstanden<sup>113</sup>, während ältere solche Ansätze, die Westendorf aufgespürt hat<sup>114</sup>, in der Wortbildung unproduktiv geblieben sind.

Wenn wir uns zunächst der Theorie der Grammatiker enthalten, gibt schon der Befund zu denken, wieso der Bedarf zu abstrahieren, so spät auftritt.

### § 38 (Wortschatz)

(B) In der Wortschatzmenge ist das von Wolfram von Soden sehr sorgfältig belegte Akkadisch mit – sehr grob geschätzt – über 12.000 Worten (im CAD werden es mehr werden) mit den nun bei R. Hannig zunächst unbelegt gesammelten ca. 15.000 ägyptischen Worten, über 1.600 Götter – und 2.600 Ortsnamen (Faulkners Concise Dictionary of Middle Egyptian fasst ca. über 5.000 Worte) durchaus vergleichbar.<sup>115</sup>

Aber nur Grundelemente des Ägyptischen bezeugen eine semitische Urverwandtschaft. Von den reichhaltigen semitischen Verbalkategorien ist nur die Kausativbildung (*s*-) lebendig und hat sich die Zustandsform (Stativ: Old Perfektiv/Pseu-

113 Wolfhart Westendorf, Koptisches Handwörterbuch, Heidbg. 1965/77, S. 96.

114 Ders. Med. Gramm. (oben Anm. 84a) §§ 259, 464.

115 Wolfram von Soden, Akkadisches Handwörterbuch I-III, Wiesb. 1965–81.  
Raymund O. Faulkner, A Concise Dictionary of Middle Egyptian, Oxf. 1962.

dopartizip), später als Vergangenheit, im Ägyptischen parallel erhalten; Suffixe und Personalpronomina sind verwandt. Auffällig ist die substantivnahe Struktur des Verbums, die nun zu Umdeutungen führt, z. B. bei Schenkel<sup>116</sup> das Verbum als Nucleus, Nomina und Adverbialia als Satelliten; vor dem hatte es Westendorf<sup>117</sup> aus einem Partizip Passiv (Parallele im Persischen) erklärt.

Der alte Wortschatz gilt als „afrikanische Überlagerung“.

### § 39 (Bildwerte)

- (C) Mit der meist konkreten Wortbedeutung korrespondiert das hieroglyphische, bildhafte Schriftsystem, das niemals ganz aufgegeben wurde, da es mit der kanonischen Darstellungsweise eng zusammenhängt, die ca. in der 1. Dyn. für alles in gebotener Weise als existierend Darstellbare als Zeichnung, Relief oder Plastik konzipiert und weiter ausgearbeitet wurde; nur ein Feind ist davon ausgeschlossen. Das die Bilder abkürzend mit Rußtinte geschriebene Hieratisch, zu allen Zeiten die hieroglyphische Begleitschrift als Vorlage und in der Schreiberpraxis, hält das Bildprinzip theoretisch aufrecht. Erst nach Beginn des 1. Jahrtausends v. Chr. löst sich davon eine eigene Schriftform, das Demotische, als „Volksschrift“ für Gebildete ab, in welcher der Bildzusammenhang verschwindet.

Der Vorrat an generellen Worten ist begrenzt und wird im Laufe der Zeit durch anwachsende und mehrfache Determinierung der Nomina und Verba in ihrem Bildwert weiter bestärkt – schafft Bildzuordnungen, nicht immer solche von Gattungen oder vom Teilganzen. Das Besondere der ägyptischen Kultur

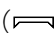
116 Wolfgang Schenkel, Die altägyptische Suffixkonjugation, Wiesb. 1975, S. 20 ff.

117 W. Westendorf, Der Gebrauch des Passivs in der klassischen Literatur der Ägypter, Akademie-V. Berl. 1953, 6 ff.

gegenüber allen anderen liegt darin, dass sie in der Tendenz verbleibt, das hieroglyphische, konkret-typische Bildmuster zur Denk- und Verständniskontrolle zu erheben; nur teilweise ergibt dies eine – etwa unserer Mengenlehre entsprechende – gattungsartige Zuordnung, welche die Rechenlogik gleicher Mengen begünstigt und in der Schrift unausgesprochene Verhältnisse ausdrückt.

Die Ägypter haben das Problem der Vorstellung mit der Technik der 1. Dynastie in den Griff bekommen, wie es niemand später gelungen ist. Sprachverbundene Vorstellungen, die in anderen Kulturen das Problem der Abstraktion berühren, z. B. wie sieht die Idee, der ‚Hund‘ aus? Oder was ist der ‚Hund‘ an sich? Wie ist die Vorstellung eines Hundes?<sup>118</sup> - ist nur über eine begriffliche Ausführung über Eigenschaften abstrakt zu leisten. Doch der Ägypter sucht in seinem Bildvorrat den bestimmten Darstellungstypus – vielleicht mit wenigen Varianten. Er kann seine hieroglyphische Vorstellung konkret explizieren. Dafür ist aber sein Bedarf an echten Abstrakta zurückgegangen.

Er benützt Wortbilder als Leitform für etwas, was wir mit Abstraktion verständlich machen, es sei denn wir wollen auf einen „poetischen“ Reiz wörtlicherer Wiedergabe bei einer Übersetzung nicht verzichten.

Die Sprechweise führt zu Widersprüchen der Bilder z. B. wenn man den „Himmel“ als flache Decke () darstellen, doch auch als Bogen oder als sich hoch stemmende Göttin (Nut) oder vierbeinige Kuh mit acht Begleitern abbilden kann und davon spricht, dass der tote König als solcher, bei der Hand genommen, auch in Götterrollen und im Schiff, auf einem Floß, auf der Leiter, als Kind, als Stern, Heuschrecke oder Falke sich zum Himmel erhebt.

Das muss natürlich nicht immer so sein; juristisches Denken

118 Wolfgang Stegmüller, *Das Universalienproblem einst und jetzt*, Darmst.1965, 1974 (Libelli 94) S. 66, 72, 78.



ist realistischer, aber auch an Äußerlichkeiten orientiert. Wenn man sich über die Grundvoraussetzung einer so konstituierten Kultur klar geworden ist, bei welcher die Vernachlässigung des Abstrakten im Denksystem liegt, versteht man auch, dass hierbei überhaupt eine „Norm“ andere Dimensionen hat als anderswo. War schon oben – mit Helck – (§ 2) vor einer naiven Bewertung der frühen Epoche gewarnt worden, so kann man dies an dieser Stelle nur wiederholen. Um das Recht dieser Zeit zu verstehen, muss man sich dem Verständnis der Epoche anpassen, auch wenn dabei die Kategorien der Moderne zu Bruch gehen.

Dass in Analogie zu technischen Erfahrungen im Alten Reich rechtshaltige Normen terminologischen Ausdruck finden, wie in §§ 23, 25, 28, 29, zeigt doch in der Situation einen Fortschritt.

## § 40 (Grammatische Abstrakta)

(D1) Aufklärung erfordert bei dieser Thematik, was unter den „grammatischen Abstrakta“ – ein Begriff älterer Tradition – heute überhaupt zu verstehen ist. Zu einer klärenden Theorie darüber ist es weder in der Ägyptologie noch in der Semitistik gekommen, gleichwohl man von dem Begriff Gebrauch macht. Es gibt beispielsweise für das Hebräische eine die Probleme aufzeigende Voruntersuchung von Lazar Gulkowitsch: Die Bildung von Abstraktbegriffen in der hebräischen Sprachgeschichte, Leipz. 1931, in welcher schon einleitend auf „scharfe begriffliche Fassung“ und auf Definition unter Verweis auf Porzig<sup>119</sup> und auf die „große Buntheit“, da es „außerordentlich schwer“ sei, verzichtet wird. Statt dessen sind grammatische Abstrakta-Muster zusammengestellt, die als Alters-, Sozial- und Berufs-

119 Lazar Gulkowitsch, Die Bildung von Abstraktbegriffen in der hebräischen Sprachgeschichte, Lpz. 1931, S. 12; Porzig, Blätter f. deutsch. Philosophie, 4, 66).

klassen, Stände, Ämter, Familie, als juristische und theologische Termini eingeführt werden, wobei auf S. 129 ff die akkadischen *-ûtu*-Bildungen und in Tabellen (S. 54 ff) Bildungen auf *-ût* (S. 60), *û* bzw. „ohne *ût*“ dargeboten sind.

Zu beanstanden wäre heute daran, dass Kollektiva nicht abgegrenzt werden, überhaupt dem Unterschied zwischen Aggregat und Klasse (vgl. § 5c, Abs. V) nicht nachgegangen wird. Wenn parallel zur abstrakten Übersetzungssprache eine Bunttheit von Formen erscheint, so spricht dies nicht für eine gleiche Auffassung.

## § 41 (Universalialia)

(D2) Sprachphilosophisch kann man darüber einig sein, dass substantivierte *Eigenschaften* (Adjektivnomina u. a.) Anlass zu *abstrakter Übersetzung* sind. Unter den wenigen in ägyptischen Grammatiken akzeptierten Abstraktbildungen wird beispielsweise in der Altägyptischen Grammatik von Edel<sup>120</sup> § 234 („Nomina actionis und Abstrakta“) eine alte Abstraktbildung auf *-w*, fem. *-wt* (*wsrw* „Stärke“ von *wsr* stark) angenommen (mit Wechsel in konkrete Sphäre). Dass dies gern wie ein Plural determiniert wird, wird entweder kurz „graphisch“ oder als Verwechslung der Ägypter mit dem gleichlautenden Plural auf *-w* erklärt<sup>121</sup>, um die Annahme der Abstraktion zu halten. Ebenso gut könnte man den mehr „nominalistischen“ Standpunkt beziehen, dass die Ägypter ein Wort wie *nfrw* „Schönheit“ kollektiv als die Menge der schönen Dinge als Plural oder plurale tantum gesehen haben, und keine Abstraktion vorliegt.

120 Edel, AÄG (oben Anm. 84a). Dazu Schenkel, Suffixkonjugation (zuvor Anm. 116), S. 37: Infinitiv aus Nomina actionis, Endung *-w*.

121 Gardiner, Gram. = Sir Alan Gardiner, Egyptian Grammar, London <sup>3</sup>1957 §§ 71. 1; 73. 2. 3.

## **Thema 4: Inhalt der Rechtsnormen**

### **4a: Die hierarchischen Strukturen**

#### **§ 46 (Prinzip der Herrschaftsmacht)**

In der § 5 ff vorgestellten ägyptischen Titulaturengesellschaft ist die hierarchische Struktur ein wiederkehrendes Prinzip, wie es auch aus den einseitig befehlsartigen Geschäftsformen (§ 45c) mit Ausnahme der Schlichtungen, die aber ihrerseits angeordnet werden, hervorging. Dies wirkt noch in demotischer Zeit auf die Diktion der Formulare, die einseitig formuliert verbleiben, nach. Man geht von der Herrschaftsmacht über Objekte aus und vom Herrenrecht des besser Befugten, seine Verfügungen mit Bedingungen einschränken zu können, die der Begünstigte gegen sich gelten lassen muss. Ausführlicher wird in Thema 4c die Beziehung zu Sachen bzw. zu Herrschaftsobjekten (§ 71 ff) behandelt werden, in Thema 4b die sippenrechtliche Hierarchie. Die Ungleichheit im Rang ist in Verbindung mit dem allianzfähigen Herrschaftsrecht eine zusammengehörige, logisch schlecht aufteilbare Grundkomponente des alten Rechtssystems.

#### **§ 47 (Königsbefehle (Dekrete) im Alten Reich)**

An dieser Stelle ist aber Gelegenheit, aus der Ranghierarchie die in der pharaonischen Monarchie von dem 25. Jahrhundert v. Chr. ab spezieller belegbare Praxis der *Königsbefehle* (Dekrete) in der zweiten Hälfte des Alten Reichs ausführlicher zu behandeln.

- (A) Der Königsbefehl ist in § 25 (1) in Grundzügen bereits vorgestellt worden. Hier sollen in Auswahl die wichtigsten Fälle vorangestellt werden, welche auch aus ihrer Publikationsform in Stein und Kunstschrift noch ein getreues Bild ihrer Originalausfertigung durch die königliche Kanzlei liefern. Das Argument dafür liegt in den Einzelheiten von Form und Inhalt. Diese Normierungsfälle bezwecken eine Einteilung des Staatsgebietes im Einzelfall durch Schaffung oder Bestätigung von exemierten *Schutz*zonen, und die Rechtsstellung von Gottes- oder Pyramidenland samt seiner betrieblichen Einheit und deren Hierarchie. Zugehörige Sanktionen gebieten eine Gerichtszuständigkeit und Mindeststrafen bei Zuwiderhandeln.

Aus dem Staatsprogramm der 5. Dyn., neben den Pyramidenkulten Tempelgötterkulte, zumal auch Sonnenheiligtümer aufzubauen, entwickelt sich ein unterschiedliches Schutzbedürfnis, das auch in den Annalen der späten 4. zur 5. Dyn. anklingt (Anm. 6a Abs. 2 ff). Es ist eine privilegienhafte Sondergesetzgebung, durch welche der König und oberste Staatsrepräsentant dem Staat in der Staatsverwaltung Grenzen setzt, d. h. Kompetenzen einschränkt und bestimmte Oberherrschaften begünstigt, wodurch Freizonen mit besseren Ortsrechten der Bewohner entstehen.

Als Editionshilfe ist Hans Goedicke, *Königliche Dokumente aus dem Alten Reich*<sup>128</sup>, wegen der Tafelskizzen in hieroglyphischer Originalanordnung der besonders zitierfähigen Wiedergabe in Sethes Urkunden I vorgezogen worden.

Herausgenommen sind zunächst folgende sechs Fälle:

(1) Dekret des Neferirkare (2458–38 ± 25 v. Chr.) für den Tempel von Abydos (5. Dyn.) (Goedicke, Kgl. Dok. S. 22 ff mit Abb. 2).

(2) Dekret Pepis I. (2310–2260 ± 25 v. Chr.) für die Pyrami-

128 Hans Goedicke, *Königliche Dokumente aus dem Alten Reich*, Wiesb. 1967 (Vgl. oben Anm. 90). Vgl. über Anm. 229a auch die Beiträge von D. Lorton.

denstadt des Snofru (2614–2579 ± 25 v. Chr.), aus der 6. Dyn. (Goedicke, Kgl. Dok. S. 55 Abb. 5) in Daschûr.

(3) Dekret Pepis II. (2254–2194 ± 25 v. Chr.) für Min von Koptus und seine Tempelhierarchie bis zu Arbeitern und Mauerrern (Goedicke, Kgl. Dok. S. 87 ff mit Abb. 8) = Dekret Koptus B.

(4) Zweites Dekret Pepis II. für Gott Min von Koptus (Goedicke, Kgl. Dok. S. 117 ff Abb. 9) = Dekret Koptus C.

(5) Dekret Pepis II. über die Stiftung „Min bestärkt Neferkare“ (Goedicke, Kgl. Dok. S. 137 ff Abb. 11) = Dekret Koptus D.

(6) Dekret Pepis II. für die Pyramidenstadt des Mykerinos (der 2514–2486 ± 25 regierte) (Goedicke, Kgl. Dok. S. 148 ff mit Abb. 12).

Sehr im Gegensatz zu der phrasenhaften Diktion von Königsbefehlen im NR ist der alte Stil von äußerster Knappheit und rational, platzsparend und übersichtlich eingeteilt. Der Mangel an logischen Partikeln (§ 44 Abs. 2) wird durch graphische Textaufteilung wettgemacht, etwa durch Hintereinanderschalten für „und“ und Kolumnenspaltung für „oder“. Übrigens ist eine logische Graphik erst von Frege in der Neuzeit wiederentdeckt worden. Übersetzungen, die alle Kombinationen wiederholen müssen, wirken bei der Darstellungsweise länger als der Text ist.

## § 48 (Zu Dekret (1) des Neferirkare, 5. Dyn.)

- (A1) Unter der Adresse (§ 25a) beginnt der Befehl an den Priestervorsteher in der negativen Diktion des Machtvorbehalts (§ 35) – nicht Rechtsmacht jemandem gegeben zu haben, um Priester wegzunehmen von ... zwecks Außendiensten ... (oder: neue Kolumne) gewisse Belastungen zu bestimmen zu Lasten des Gottesackers – des priesterlichen Entgelts – (oder) um die

darauf befindlichen Ackerleute (*mrt*: „Hörige“ (?)) zu Außendiensten wegzunehmen – ausgenommen zum priesterlichen Vollzug für den Gott und die Tempelerhaltung – ist etwa der erste Satzinhalt. Zur Ausnahme hat der Vorsteher Rechtsmacht.

Dann wird darunter positiv die ewige Exemption (*hwjw*) „durch Befehl des Königs Neferirkare“ und die Nichtgeltung entgegenstehender Beurkundungen zu jeder Zeit formuliert (§ 23). Es schließt mit einer *jr*-Klausel (Wenn ...) bezüglich eines wegnehmenden Täters mit Gerichtsandrohung zur Horus-Halle („Du sollst ihn senden ...“) und Amtsvermögensverlust als (Mindest-)Sanktion, die dann senkrecht weitergeschrieben wird. Der vorangehende positive Satz der Schutzaussage war mit Partikel *jw* eingeleitet gewesen. Siegelvermerk und Tagesdatum sind ganz unten, waagrecht wie die Adresse oben. Die Alternativen sind senkrecht eingeordnet.

## § 49 (Zu Dekret (2) Pepis I. für Snofru, 6. Dyn.)

(A2) Unter der Adresse ist der Begünstigte hervorgehoben, König Snofru. Mit Partikel *jw* eingeleitet folgt auffallend die positive Schutzbestimmung der Stadt der beiden Pyramiden (des Snofru) vor (alternativ in Senkrechten genannten) Belastungen für alle Zeit (iv); auch die ‚Feldinhaber‘ (*hntj-š*) der Doppelpyramidenstadt sind von gewissen Botendiensten befreit (v).

a) In einer Nebengruppe wird das „befohlen hat“ mit Verboten „dass nicht“ (durch Partikel *nfr*) in Varianten senkrecht eingefasst, koordiniert (vi/vii bis xiii). Verboten ist Pflügen zum Unterhalte von Dritthörigen (oder) Pflügen in Ausübung nubischer Polizeigewalt – ausgenommen Pflügen durch die eigenen befugten ‚Feldinhaber‘; verboten ist Wegnahme registrierter Anwärter, entgegenstehende Beurkundung gilt nicht (viii); verboten ist etwas wie Mädchenarbeit und Futtermisbrauch (ix), sind Grabungen im Gebiet (x), ist Steuerzahlung von Wasseran-

lagen und Bäumen (xi), ist (nubische) Polizeigewalt (xii) und Überlassung von Priesterämtern an solche Polizeileute (xiii).

Ein höherer Trennstrich hebt die Negation wieder auf. Verteilung ist (nach vorliegenden Befehlen) auszuführen (xiv) und Personalergänzung ist durch die Kinder der ‚Ständigen‘ für die ‚Feldinhaber‘ anzuordnen (xv). Damit wird Erblichkeit der Positionen dekretiert.

Ein neues abgetrenntes Kästchen beginnt in anderem Stil einen Satz, der sich an jeden der vielen Befehlsadressaten, beginnend mit dem *Wesir*, wenden kann und spezielle Verbote („Nicht sollst du geben“) enthält. Untersagt ist, Land, web-Priestereinkommen, Bedarfsgut (*hrt*) an Ansässige einer anderen Pyramidenstadt zu geben (xvi) und (wohl) Anrechte auf Priesterschaft eines ‚Feldinhabers‘ ohne Befehlsgrund oder Instruktion zu verleihen (xvii).

Der Schlusssatz, wieder abgetrennt, fasst Zweck und Motiv zusammen. „Die Majestät hat dies getan zum Schutz (*n hwt*) der Doppelpyramidenstadt und zum Zweck des Snofru-Kultes. Die (senkrechte) Schlusszeile hat den Siegelvermerk. Das Datum – mit Zähljahr 21 und Tagesdatum – befand sich unter dem Absender vorn.

- b) Zu Anfang steht zwar die Generalklausel zum Schutz des Sondergebietes, aber nicht diese, sondern die Einzelbestimmungen machen den entscheidenden Inhalt aus. Das versteht man gut, wenn es kein Gesetz gibt, das eine Schutzklausel erläutert – und es wird überall anders sein. Die drei Jahrhunderte ältere Pyramidenstadt war wohl schon seinerzeit mit alten Privilegien ausgestattet; es können solche im Text zitiert sein. Aber es hat gewisse Umgehungen gegeben, die nun einzeln anzuführen waren, um die Vorschriften dem Stand der Zeit anzupassen. Eine gründliche Untersuchung muss vorangegangen sein.
- c) Die ordentlichen Priester (*hmw-ntr*) bewirtschaften das Feld ihres Amtseinkommens regelmäßig nicht selbst, sondern teilen den Erlös mit einer Art von Dauerpächtern, übersetzt auch

„Hörige“ oder Erbpächter, die ihrerseits geschütztes Personal sind. Hier sind aber die ‚Feldinhaber‘ (*hntjw-š* § 76) genannt; dies scheinen Nichtpriester zu sein, die einen anderen Dienst versehen oder versehen hatten und nur eine Versorgung genießen; einige davon heißen „Ständige“; dann ist es eine erbliche Dauerfunktion, die sie am Ort ausüben. Helcks „Untersuchungen“<sup>4</sup>, S. 107-11, nennen ‚Feldinhaber‘ als Palastbetätigte, die in den Pyramidendienst übernommen werden; der Umstand, dass, wie Helck sagt, „recht hohe Beamte“ dorthin gelangen, steht einer Annahme, diese Gruppe mit den Erbpächtern, „Hörigen“ oder *mrt*-Hintersassen gleichzusetzen, entgegen. Die ‚Feldinhaber‘ werden es genauso wie die Priester mit ihren Feldern machen. Es ist die Schicht, in der sich Wohlstand sammelt als eine Vorbedingung zu „privater Kleinwirtschaft“. Die Entwicklungserwartungen freilich, die Helck in seiner „Wirtschaftsgeschichte“<sup>92</sup> daran knüpft, muten bei der Relativität der Mittel dieser Privilegierten oder „Freien“ etwas übertrieben an. Die Bedürfnisse nach „privater“ Entfaltung oder privatem Recht gehen m. E. gerade von den Begüterten einer höheren amtsstätigen Schicht aus, die durch *wdt-mdw* verfügt und deren sich erweiternde Jenseitswünsche schon in der 4. Dyn. jenen „strengen Giza-Stil“ des Totenkults überwinden, ihren Privattotenkult entfalten, sich in der 5. Dyn. weitere Szenenfreiheiten verschaffen und die Wünsche der Opferformel vermehren. Diese Schicht schafft dem König kraft ihrer titularen Mächtigkeit Probleme, gegen die er sich in Einzelfällen durch Dekrete zur Wehr setzen muss. Dagegen hilft ihm nur, bei den rangtieferen Schichten Popularität zu gewinnen. Schutzzonen privater Entfaltung sind dazu geeignet.

- aa) Formulärmäßig ist zu fragen, ob das Ordnungsschema „Acker-Leute-Sachen“, wie es bei Abschn. XVI (*šht, w<sup>c</sup>bt, hrt*) noch durchschimmert, auch bei den Verboten in vi-xiii noch erkennbar wäre. Zunächst geht es um das Pflugrecht, (vi/vii) für Feldarbeit; viii-ix behandeln Schädigung des Personals. Dann



aber folgen Übergriffe von außen, vielleicht baurechtliche, deutlicher steuerrechtliche (x-xi), zuletzt steht die nubische Polizeigruppe (xii-xiii) zur Behandlung: Menschen, die sich eingliedern möchten, aber unbeliebt sind. Es ist eine grob geordnete Serie von Beanstandungen.

- d) Beide Dekrete (1), (2) sind Nachträge bzw. Korrekturen von früheren, aber fortgeltenden Schutzbestimmungen. Das Recht, den Tempelgott oder Vorkönig zu vertreten oder zu schützen, liegt beim „Sohn des Re“, dem König und kann durch Königsbefehl rechtsförmlich erneuert und am Ort publik gemacht werden. Der Interessenschutz dieser sakralen Rechtssubjekte, nicht der Tempel oder Kapellen und Kultstätten als solcher, sondern nach außen und innen von Land, Leuten und Produktionsbetrieben darauf, kurz der dort existierenden „Freiheiten“, ist hohen Funktionären speziell zugeordnet, welche eine zweckgebundene Sechem-Macht über die Rangtieferen in der Schutzzone zu haben pflegen, etwa titulierte als „Priestervorsteher“, die aber auch ihrerseits nach außen vor der Macht höherer und höchster Staatsfunktionäre abgeschirmt werden müssen. Das ist der Sinn dieser Sondergesetzgebung – mit dem Effekt, auch den Bedingungen privatrechtlicher Entwicklung in der Schutzzone eine neue Möglichkeit zu schaffen.

Im Staatsgebiet entstehen also Zonen, aus denen sich ein aktiver Teil der Staatsmacht, der Projekte auszuführen hat, zurückzieht. Dies geschieht konform mit der Verfassung, nach welcher Götter und Vorkönige weiter mitregieren und ihre sakralen „Residenzen“ haben, nicht aber weil man dabei auf uralte Stadtgründungen und Bürgerrechte der Bewohner eingehen möchte. Ein Stadtrecht wird künstlich geschaffen und bildet sozusagen fast ein „reichsunmittelbares“ Verhältnis zum Monarchen, eigentlich aber nur mittelbares, weil der Oberherr – der Kultherr – als der primäre Chef der Zone gilt, als ein Gott, ein Vorkönig oder Privilegieninhaber. Das entspricht der Tendenz, die Schutzzone obersten Beamten anzuvertrauen

oder ranggleiche oberste Titel zu verleihen.

Im Zuge ihrer 800-jährigen Erfolge wird also die Monarchie zuletzt veranlasst, sich selbst in normativer Weise Schranken aufzuerlegen; dabei wachsen neben dem Pyramidenbau die Kultusprojekte. Pepi II. ist der letzte bedeutsame König des AR, der diese Tradition nach aufrecht erhalten kann. Seine zwei Schutzdekrete für den Mintempel von Koptus, dem die Dynastie sichtlich verbunden war, und die wir kennen, lassen ahnen, dass das System attraktiver Schutzzonen den Staat Mittel kostet und der Exekutive Schwierigkeiten macht, wie früher große Transport-, Bau- und Arbeitsprogramme durchzuführen.

- aa) In einem solchen Beschaffungsfalle – wir kennen nicht Anlass und Begründung – war König Pepi II. offenbar dazu gedrängt worden, pauschal gegen das geschaffene System zu verstoßen und zwar nicht die Kulte selbst, aber doch die bei ihnen aufblühenden Siedlungen, in denen man den Zustrom Dritter nur schwer verhindern konnte, wieder – fallweise – aus dem Schutz auszunehmen und mit der Klausel „*nfr jrt hw*“ – Schutz nicht auszuüben – Beschaffungen anzuordnen.

Dies führte wohl weithin zu Verärgerung und im Falle des Min von Koptus, wie überliefert ist, zu Beschwerde beim König, der fallweise nachgeben musste und die Dekrete (3) und (4) erließ. Min mit der Geißel ist auch ein Schutzgott schlechthin und von uralten Traditionen, die die Fruchtbarkeit der Dynastie betreffen.

Aber erst ein konkreter Angriff auf die Verwaltungsarchive und Gerichte und selbst auf die Person eines toten Pyramidenherrn in Memphis besiegelte das Ende des Zentralstaates nach Pepi II. Tod, wie es die „Admonitions“<sup>129</sup> beklagen.

- e) Hier interessiert, wie der König oder seine Kanzlei technisch die Ausnahme der Ausnahme seiner etwas fragwürdigen Gesetzgebung bewältigt hat. Auffällig ist, dass dazu zwei Dekrete (3), (4) Pepi II. in derselben Sache mit einem fast gleichlautenden, aber unterschiedlich angeordnetem Text nötig wa-

ren. Im ersten Falle (1) war das eingebaute „Responsum“ auf einen Diskurs, d. h. auf eine Beschwerde aus Kreisen des Mintempels gegen die Außenverwaltung der Anlass gewesen; im zweiten Fall (2) ist auf eine verneinte erweiterte Leistungsliste abzustellen; es kann darauf hindeuten, dass der König mittlerweile zu einem Katalog aller Leistungen veranlasst war, die man geschützten Siedlungen maximal abverlangen können sollte.

### § 50 (Zu Dekret (3) Pepis des II. für Min von Koptus, 6. Dyn.; Koptus B)

(A3) Der wortreiche Text wird im Original, wenn auf Papyrus, auf zusammengeklebten Bögen gestanden haben, die bei (3) theoretisch einen Zeilenraum von ca. 17 Waagrechten mit Rand in ihrer Länge beanspruchten und bei schöner Schrift 2 bis 1 ½ cm Zeilenabstand erwarten lassen, gleichwohl man damals die senkrechten Zeilen, mit Linien, gern hinzusetzte.

Zum Rahmen gehören rechts die breitere senkrechte Absenderzeile des Horus-Königs (bei Goedicke, Kgl. Dok.<sup>128</sup>, S. 87 ff: i zu Abb. 8; entsprechend für Koptus C auf S. 117 ff: i zu Abb. 9), sodann oben waagrecht anschließend zwei (ii-iii) bzw. drei (ii-iv) mit Adressaten beginnende Langzeilen.

Die Einteilungen darunter sind hier „*Großfelder*“ bezeichnet. Sie sehen unterschiedlich aus. Bleiben wir bei Dekret Koptus B.

In Koptus B liegen drei annähernd quadratische Großfelder nebeneinander; vom ersten rechts sind die zwei anderen doppelte abgetrennt, das mittlere Großfeld ist waagrecht, das lin-

129 Sir Alan H. Gardiner, *The Admonitions of an Egyptian Sage*, Lpz. 1909/Hild. 1969. Adolf Erman, *Die Literatur der Ägypter*, Lpz. 1923, 138–141 übers. Joachim Spiegel, *Soziale und weltanschauliche Reformbewegungen im Alten Ägypten*, Heidelberg. 1950 mit Artikel „Admonitions“ in *LÄ. Sh.* jedoch unten Anm. 258.

ke senkrecht durchliniert beschriftet; beide beginnen mit dem (sekundären) Partikel *jr* (was betrifft). Auffälliger ist das erste Großfeld. Unter vier linierten Waagrechten (*iv*) ist eine aufgelockerte größere Schreibweise mit Freiraum sichtbar. Eine senkrecht kurz abgetrennte „Liste“ endet in waagrechten Zeilen und lenkt den Blick auf den Schluss: ... *sbjt pw*, „Rebellion/Hochverrat ist dies“ (*v-vi*). Auch dieser Listenteil beginnt mit Partikel *jr* (Was betrifft). Die Hauptbestimmung geht dem voran.

### § 51 (Dekret (3) Koptus B, Rahmen und erstes Großfeld)

(A3.1) Ein Tagesdatum mit Zähljahr 11 gehört zum Absender. Adressaten sind

- a) der Residenzvorsteher, Wesir, Vorsteher der kgl. Kanzleischreiber Dschau,
- b) der Fürst und Vorsteher Oberägyptens Chuj (als Oberinstanzen)
- c) und unbenannterweise der Priestervorsteher, *shd*-Priester, „Oberhäupter“ des Zwei-Falken-Gaus (Koptus).

Die zweite Langzeile schließt offensichtlich die Begünstigten an. Allen voran steht „Min im 2-Falkengau Koptus“, (dessen) Priestervorsteher, *shd*-Priester, alle *mrt*-Hintersassen der Betriebsstelle des ‚Hauses‘ (der Domäne) des Min, Funktionäre, Gefolgschaft, Tagdienst (?) des Min, *pr-šn<sup>c</sup>*-Arbeiter und Maurer. (Diese Gruppen sind alle parallel miterfasst). Wer nicht tituliert ist, gehört nicht dazu. Ein Genitiv „zugehörend diesem Tempel“ (*n r3-pr pn*) schließt die Liste und wird zum Verbot der Waagrechten im ersten Großfeld „Die dort sind“ (*ntjw jm*) wieder aufgenommen, „nicht erlaubt (*n rdj. n*) (meine) Majestät, dass sie eingesetzt werden in Betriebe des Königs“, zwecks Viehzucht, anderen ‚Stundendienstes‘ oder *mdd* (Abgabe) festgelegt (*wdt.sn*) werden. Denn „sie sind geschützt (*hwj*) für Min

heute erneut auf Befehl (*m wd*) auf die Autorität (Verantwortung, *hr(j)-tp*,<sup>130</sup> Goedicke: zu Gunsten) des Königs von Ober- und Unterägypten Neferkare, der immer und ewig lebt“ – enthält die positive Hauptbestimmung (iv), die wieder *jw.sn hwj n Mnw Gbtjw* ... positiv eingeleitet ist.

Daran schließt sich in v, vi die Strafnorm im unteren Teil des ersten Großfeldes an, die mit Partikel *jr* eingeleitet wird. Nachfolgende *jr*-Klauseln sind sozusagen Wenn-Fälle zur Hauptbestimmung. Die Inhaber von ca. sieben hohen Beamtentiteln<sup>131</sup>, angefangen mit dem Vorsteher von Oberägypten, werden für den Fall einer entgegengesetzten amtlichen Verfügung (*ts srw*), die in bestimmte Büros gebracht wird, geplanter Verschwörung (*w3 m mdw sbjt*), Planung (*w3*) in einer Verlautbarung (*mdm*, Var. *mdwt*) der Rebellion (*sbjt*) bezichtigt (vi).

## § 52 (Dekret (3) Koptus B, zweites Großfeld)

(A3.2) Das zweite Großfeld besteht aus 14 Waagrechten (viii-x).

Darunter ist eine Zeile breiter, die Goedicke isoliert übersetzt (ix). Es ist wieder eine mit *jw* eingeleitete Hauptbestimmung zu den folgenden vier Zeilen (x), der Befehl, den Text auf einer Stelle am Tempeltorbau in Koptus zu publizieren.

130 Der Ausdruck „*hr(j)-tp*“ (auf dem Kopf), ähnlich „*m tp*“ (als Kopf) ist ein die Person, ihren Stand (Status, Autorität) kennzeichnendes Bildwort (vgl. oben § 6); *tp* bedeutet eigentlich ‚Kopf‘ (Wb V 363) – vergl. den römischen Terminus caput -. Hieroglyphisch ist das Bild (§ 6 Abs. VIII) oberhalb der kanonischen Stirnabgrenzung variierbar als Kopfstragender (mit Korb) oder mit Kronen und Götterzeichen. Das Wort für (in ein Amt) „einsetzen“ (dhn, Wb V479) ist mit ‚Kopf‘ (im Sinne von Stirne, dhnt) determiniert. Der Titularstatus ist Inbegriff der Pflichten und Rechte, des Ansehens und der Aufgaben, die ein Subjekt hat. Beim König ist „Leben, Heil, Gesundheit!“ zu *tp* hinzuzusetzen. Auch einer Sklavin wird ihr Hauptsitz-Status „*m tp*“ mitgeteilt (§ 133 Abs. 4).

131 „Oberhäupter“ und *wr-šm<sup>c</sup>-10*-Richter sind einbezogen. Letzter ist ein Vorsteher auch von ‚Königsleuten‘, die hier noch existieren. Vgl. unten Anm. 158.

Die zu Beginn des zweiten Großfeldes stehende *jr*-Klausel ergänzt die Hauptbestimmung (iv) dahin, dass die Löschung der Namen von Priestern und Tempelfunktionären in bereits ergangenen und vom Vorsteher von Oberägypten ausgehenden Anordnungen zwecks Arbeiten für das Königshaus angeordnet wird (vii); auch jeder Unterfunktionär ist dafür haftbar (viii).

### § 53 (Dekret (3) Koptus B, drittes Großfeld)

(A3.3) Im dritten Großfeld (xi), das aus 10 Senkrechten und dem Rand mit dem Siegelvermerk am Ende besteht, kommt der Hintergrund, das Motiv der Rechtsnormen zur Sprache, die als eine Art „Responsum“ auf Beschwerde hin ergangen sind.

„Was aber nun das betrifft, dass unter (Leitung) (meiner) Majestät gesagt wurde: ‚Es waren Befehle des Königs nach Oberägypten gesiegelt worden, um eine Aktion (?) des Königs von Arbeiten auszuführen in Form von Tragen und Handarbeiten und jedweden Arbeiten, die da in Oberägypten auszuführen befohlen worden war; bezüglich dieser Befehle ist gesagt worden, dass dort irgend ein Schutz (*hwt*) nicht ausgeübt (*jrjt*) werden solle in den Siedlungen des Schutzes (*hwtj*), die da in Oberägypten sind‘, so gewährt (meine) Majestät nicht, dass irgendwelche Leute (Männer, Frauen) des Zweifalkengauges von Koptus, des Hausgutes (*pr*) des Min das Tragen ... ausführen“, „vielmehr befiehlt der König, dass sie geschützt werden (*hwt.sn*) auf seine Autorität (Verantwortung *hr tp.f*) für Min von Koptus in Ewigkeit“ (xi).

Wie es scheint, wird auf den frühen Schutzbefehl als weiter gültigen verwiesen (xii), auch Emissionären der Verwaltung verboten, das Tempelgebiet zu betreten. Es folgt sogar noch ein Königseid beim Leben des ewig lebenden Königs, der – das ist zu erklären wie beim Eid im Semitischen<sup>132</sup> – nur aus dem Bedingungssatz „(wenn) du sie nimmst zu irgend einer Arbeit, au-

ber ihrem Stundendienstvollzug (*wpr jrt wnw.t.sn*) für Min von Koptus“ besteht und dann die Sanktionsdrohung an den Adressaten wegläßt. Dies ergibt bei Goedicke (xiii) den übersetzten negativen Sinn trotz mangelnden Negationswortes: „du sollst sie nicht ...“ (xiii). Es ist nicht nur ein Königsbefehl mit Sanktionen, vielmehr wacht der König geschworenermaßen über dessen Ausführung. Die Affaire muss einen politisch besonderen Hintergrund gehabt haben.

Ein Magistrat (*sr*) und ein Funktionär (*jmj st-ʿ*), der nicht gemäß dem Wortlaut dieses Befehles handeln sollte, „werde in der ‚Halle (des Horus)‘ (einem Gericht) empfangen, nachdem dies von (meiner) Majestät zu tun befohlen wurde“, ihnen ist schon der unterste web-Priestergrad im neuen Pyramidenfriedhof untersagt (xiv).

Wie ein Nachtrag werden noch Land- und Pflugrechte, die für *hm-ntr*-Priesterstellen des Min gestiftet wurden, erwähnt, und die jetzt gleichfalls unter dem Schutz als „Sache des Min“ stehen (xiv).

## § 54 (Zu Dekret (4), dem zweiten Dekret Pepis des II. für Min von Koptus, 6. Dyn.; Koptus C)

(A4) Das zweite Dekret des Königs für Min in derselben Angelegenheit gliedert in seinem Rahmen an die drei waagrechten Langzeilen oben für die Adresse (ii-iv) *zwei* Großfelder nebeneinander, die durch eine senkrechte Mittelzeile getrennt sind. Beide Großfelder zeigen im oberen Drittel mehr offene Partien, im

132 Johannes Pedersen, Der Eid bei den Semiten in seinem Verhältnis zu verwandten Erscheinungen, sowie die Stellung des Eides im Islam, Straßb. 1914, S. 16 und 18/19. Carl Brockelmann, Arabische Grammatik, Lpz. 1969, §156c 2. Der enklitische Partikel -w (auch -ʔ) nach Edel, Altäg. Gramm. § 1100/01 und See the ZÄS 61, 79ff deutet auf den negativen Sinn im Abbruch hin.

unteren Teil vorwiegend senkrechte Zeilenlinien.

- a) Die Adresse ist gänzlich zerstört; die erste Langzeile enthält am Ende mit dem Schlussteil der zweiten Zeile von Koptus B Vergleichbares, d. h. etwa dieselben Begünstigten. Die zweite und dritte Langzeile lässt das Verbot und die Hauptbestimmung im Endteil wiedererkennen, die in Koptus B in den Waagrechten des ersten Großfeldes gestanden hatte.
- b) Die offene Partie im *ersten* Großfeld rechts gehört zu einer (zu ergänzenden) *jr*-Klausel mit der Liste der strafbedrohten Amtsträger und darunter mit den Büronamen – soweit wie im Dekret Koptus B; jedoch sind nun darunter in Senkrechten die speziellen Amtsdelikte feiner formuliert und statt des Tatbestandes der Planung von Hochverrat (*shj*) heißt es nun „das was der König hasst, ist es“.
- c) Im Oberteil des *zweiten* Großfeldes fällt nach einer Waagrechten ein größeres Raumkästchen auch mit einer Liste ins Auge, die eine neue Liste von möglichen Arbeitslasten enthält, die untersagt sind (xi). Die restlichen Senkrechten enthalten aus Koptus B Bekanntes und teils noch ausführlicher: den Bezug auf den vorangehenden Befehl, keinen Schutz zu gewähren und dessen Aufhebung, die (mit *jw* eingeleitete) Bestimmung, dass „sie geschützt und exempt“ (*hwj.sn mkj.sn*) sind – nun mit erweiterter Phrase (xi). Auch der frühere Befehl soll ausgeführt werden. „Du sollst danach [handeln]“ – wird wohl der Wesir angesprochen. Nebst dem Verbot des Betretens (xii), dem Königseid (xiii) und der Gerichtsklausel, der Friedhofsverweigerung bei der Pyramide (xiv) wiederholen sich die Inhalte. Der Siegelvermerk hat ein offenbar etwas späteres Tagesdatum.
- d) In der trennenden Mittelzeile ist das Satzende, das zum ersten Großfeld gehört und die Publikation anordnet, untergebracht, zum Zweck, dass die Gaufunktionäre dies sehen und sie nicht über die Priesterschaft des Tempels zu Königsarbeiten verfügen (*ts*).



### § 55 (Zu den beiden Dekreten Koptus B und C für Min von Koptus).

(A4.1) Wie es scheint, herrscht in dem Bereich der Verwaltungsnormen ein merklicher Formalismus, bei dem alles ausdrücklich gesagt werden muss und bei dem auf Generalklauseln kein Verlass ist, obwohl man sie in der Hauptbestimmung braucht. Gegen die Macht der Provinzialbürokratie, die im Namen des Königs arbeitet, muss sich dieser von der Zentrale aus mit erheblichem Nachdruck Gehorsam verschaffen, wenn es gilt, bestimmte Günstlingspositionen aufrecht zu erhalten. Die uns nur schwer zugängliche Fachsprache der Leistungen kann hinlänglich exakt sein.

Man hat den Eindruck, dass nach dem ersten Dekret an dem Problem generell gearbeitet wurde. An dieses Ergebnis war der Fall Min von Koptus nochmals anzupassen. Deshalb ergeht das zweite Dekret.

### § 56 (Zu Dekret (5) Pepis des II. über die Stiftung „Min bestärkt Neferkare“; Koptus D)

(A5) Zu Anfang (Fragment A) zeigt sich unterhalb der beiden langen Waagrechten, die zum Rahmen gehören, eine 16-teilige, senkrecht abgegrenzte Liste der möglichen Auflagen, darunter Reste der Titulaturenliste und zugehörigen Büroliste. Weitere Inhalte sind sachlich ähnlich den behandelten. In Fragment D (Goedicke ix) wird auf den Schutzausnahmebefehl Bezug genommen und die Anwendung desselben gegen die Stiftung, eine *pr-šn<sup>c</sup>* genannte Produktionsstätte, untersagt.

Es besteht ein Zusammenhang mit Gott Min. Die Kanzlei hat wohl das Dekret für Min (§ 53) analog angewendet, d. h. Texte daraus wiederholt.

### § 57 (Zu Dekret (6) Pepis II. für die Pyramidenstadt des Mykerinos)

(A6) Zum Tagesdatum unter dem Absender ist Zähljahr 31 (ca. das 62. Jahr des lange regierenden Königs) angegeben. Mit seinen senkrechten, mit zehn Strichen abgeteilten Zeilen gleicht es äußerlich mehr den rein verwaltungstechnischen Dekreten der folgenden Gruppe. Adressiert war es wohl an einen Pyramidenstadtvorsteher des Mykerinos, der Rest ist unleserlich. Vorweg sind drei ranghohe Titulare genannt, die je „1 Kopie“ erhalten; Anti-em-saf, *rp*<sup>c</sup> und ältester Königssohn, Pepis Nachfolger, steht voran. Ungewöhnlich ist bei der folgenden Klausel, dass gegen den Befehl niemand ein beurkundetes Recht haben soll, eine Ausnahme zu machen: „abgesehen von diesem Ischefi“, der seinerseits auf Befehl handle. Er scheint als Vorsteher der Pyramidenstadt eingesetzt zu werden.

Der Adressat wird angesprochen, keine Sechem-Macht zu geben, dass man Personen von der Pyramide abzieht; Schutz und Exemption (*hwt*, *mkt*) ist in einer Hauptbestimmung (*iw*...) anbefohlen; am Ende steht der Siegelvermerk.

### § 58 (Königsbefehle inhaltlich zweiter Art)

(B) Dem Formular nach unterscheidet sich die zweite Gruppe nicht von der ersten; sie hat den Rahmen mit Absender, Adressat und Siegelvermerk. Das Datum steht am Ende, vereinzelt auch vorn (Goedicke, Kgl. Dokumente<sup>128</sup> Abb. 19: Koptus O; Datum vorne, ebd. in Abb. 15: ein Dekret für einen Königinnenkult).

Die Texte sind kleiner, weniger kompliziert gestaltet, meist senkrecht liniert, ausgenommen Koptus R und J, die ein „Feld“ haben und dem ganz waagrecht linierten Koptus G für eine Königsstatue in Verbindung mit der Stiftung von Koptus D (§ 56).

Sie sind hier nur aus dem Gesichtspunkt abgesondert, dass die Inhalte „gesetzgeberisch“ weniger konsequenzenreich erscheinen.

Hinzu kommt ein frühes Beispiel des Schepseskaf (2486–79 ± 25 v. Chr.), das in der Aufmachung einer Rundstelenform (mit senkrechten Zeilen) erscheint (Goedicke, Kgl. Dok. 17 und Abb. 1), nur Auszüge mitteilt, jedoch vorn eine echte Absenderzeile reproduziert, datiert als „Jahr nach dem ersten Zähljahr“. Goedicke hält eine spätere Abfassung für gut möglich. Bezüglich des Opfers für den König (der späten 4. Dyn.) wird die Wegnahme von Priestern verboten. Auf dem Fragment sind noch Spuren einer Sanktion zu vermuten. Der schlichte Text dürfte bestätigen, dass es inhaltlich eine alte Schutzbestimmung gewesen ist.

Auch das Dekret Koptus A (Pepis I.) (Goedicke, Kgl. Dok. 41 mit Abb. 4) ist in Form einer Stele mit Szene (Opfer von Min) gefasst. In waagrechten Zeilen ist der Schutzbefehl für ein Ka-Gebäude (*ḥwt-k3*), eine Kapelle der Königsmutter Iput in Koptus mitgeteilt (*jw wd.n ḥm(.j) ḥwt ...*), *mdḏ*-Abgaben zu erheben, ist verboten, auch „Fortgehen“ (*n rdj ḥm(.j) jrt sbt*).

Beide Stelen sind mehr Hinweise auf alte Dekrete. Nun zur zweiten Gruppe selbst:

- a) Das Dekret des Königs Teti (6. Dyn., 2322–12 ± 25 v. Chr.) für den Chontamenti – Tempelkult, des Hauptgottes von Abydos (dann Osiris) (Goedicke, Kgl. Dok. S. 37 mit Abb. 3) ist teilbeschädigt. Formuliert wird schlicht „Land, Leute sind geschützt (*3ḥt, rmt ḥwt*) für Chontamenti“. Es ist ein „Responsum“, beginnend mit *jr nn ḏd.n.k ḥr ḥm(.j)* „Hinsichtlich dessen, was du gesagt hast bei (meiner) Majestät, dass ...“, wohl mit einer Bezugnahme auf eine Beschwerde. Die Kanzlei hat das Ergebnis ausgefertigt. Auch von einem entsprechenden Befehl an den Vorsteher von Oberägypten, die „Zählung“ (Besteuerung) im Falle zu unterlassen, ist die Rede. Der Siegelvermerk am Ende hat Tagesdatum, aber kein Jahr.

- b) Fragmente weiterer Dekrete der 6. Dyn. für Einzelkulte stammen aus dem Mykerinos-Tempel (Goedicke, ebd. S. 78 mit Abb. 6), Abydostempel (ebd. 81 mit Abb. 7). Das Dekret Koptus G (Pepis II.) (ebd. S. 128 Abb. 10), wie gesagt, bezüglich einer Statue vermerkt Opfer und drei Aruren Ackerland. Andere Kultfragmente der 6. Dyn. belegt Goedicke, Kgl. Dok. S. 155 und Abb. 13 für Königin Udjebten und auf S. 156–57 mit Abb. 14–16.
- c) Das gut erhaltene Dekret Koptus L eines Königs der 8. Dynastie (Goedicke, Kgl. Dok. S. 165 Abb. 17) ermächtigt einen hohen Vermessungsfunktionär, zusammen mit Schemaj, der nach seiner Titulaturenkette auch Wesir und Vorsteher Oberägyptens ist, eine  $w\bar{p}(w)t^c$  (Abgrenzung, Entscheidung) als Rechtstitel für eine Landabgrenzungsaktion für eine königliche Stiftung vorzunehmen. Ob es wirklich um herrenloses Land geht, wie Goedicke mangels Namensnennungen annimmt, ist nicht ganz sicher.

### § 59 (Wesir Schemaj und Idi)

- (B1) Eine Restgruppe der oberägyptischen Dekrete der 8. Dynastie befasst sich mit Ernennungen zu höchsten Ämtern, die man damals extra auf Stein publiziert hat. Es sind Schemaj und sein Sohn Idi, der ihm nachfolgen soll. Man ersieht in ihnen die Nähe der Vorstellungen, die man sonst Gewohnheitsrecht im Privatbereich nennen würde, hier aber königlich befohlen werden.
- a) Das Dekret des Königs Neferkauhor (Dekret Koptus I) an Schemaj (Goedicke, Kgl. Dok. S. 172 Abb. 18), der die Titel „Gottesvater, Gottesgeliebter,  $rp^c$  (Fürst), Königszögling (?) (sodann konkreter:) Wesir, Vorsteher von Oberägypten, Priestervorsteher, Stolist des Min“ aufweist, definiert seinen Machtbereich:

**Thema 4d:  
Die Entwicklung  
des Leistungsaustausches  
(Beziehungen unter Personen,  
die Sachen und andere Leistungen  
betreffen. Freiheit und Bindung an  
geschäftliche Typen)**

**§ 100 (Rechtsanalogie)**

Bei analoger Betrachtung zum romanistischen Vertragsrecht, das auf bürgerlicher Gleichheit aufbaut, finden sich *wirtschaftlich* vergleichbare Effekte, die auch nach einer Vertragstypologie bewirkt sein könnten, jedoch in der rechtlichen Struktur, die vom Gesichtspunkt des Herrschaftsrechtes und der Rangordnung ausgeht, anders als dort zu erfassen sind – ein teils noch umstrittenes und vielfältiges Thema.

**§ 101 (Leistungsaustausch)**

- (A) Festere Schreiberformulare zum Kauf bzw. Verkauf wertvollerer Güter kommen – mit lokalen Nuancen – erst in der ägyptischen Spätzeit auf und verbleiben bis zum Ende der demotischen Periode. Es sind sorgsam überlegte Klauselkombinationen, welche zuletzt durch die Trennung in Geldbezahlungsurkunde und Abstands-surkunde Kreditgeschäfte unter Wahrung des alten Entgeltlichkeitsprinzips ermöglichen.

In der Zeit davor ist eher eine größere Freiheit unter Geltung des besagten Prinzips anzunehmen. Auch die Termini für den Verkaufs(erwerb) (*jnj*) und für die Kauf(verfügung) „ge-

ben“ (*rdj*) mit Zusatz „gegen Entgelt“ (*r jsw/db3*) (§ 28a) sind variierbar. Aus den Gewohnheiten wird zuletzt Notariatspraxis mit festen Ausdrücken, jedoch in Sätzen ausgedrückt. Sie enthalten in etwa das, was römische Juristen als Rechtsfolgen umdeuten können, als Ausgangspunkt: die Verwirklichung.

## § 102 (Frühbeleg: Meten)

(A1) Die frühen Belege sind voll von Übersetzungsschwankungen. Metens Grabinschrift wird in die frühe 4. Dynastie datiert (Wende des 27./26. Jh. v. Chr.).

Mit Wörterbuch I, 131, 9; 91, 5, mit Faulkner, Dictionary 22; 4 und Seidl, Einführung<sup>32</sup>, S. 47 und insoweit auch mit Karin B.Goedecken, Meten (1976), S. 11, muss man bei *jnj r jsw* nicht, wie Goedicke, Priv. R.<sup>164</sup> auf S. 8 und 14 von der herkömmlichen Übersetzung abweichend, lediglich an Verpachtung denken, weil als Vorinhaber „viele Königsleute“ genannt sind. Nichts beweist, dass diese als Krieger auf unveräußerlichem Lehensland saßen, das sie nur zeitweise weggeben. Helck, Verwaltung 89 und 118 sah in ihnen ursprüngliche Freibauern auf eigenem Grund, die, noch in einem Titel der Gauverwalter erwähnt, als Königsgeschützte so heißen könnten. Dass Meten zu seinem Dauervermögen mit Totenstiftungszwecken zeitweilige Pachtungen hinzuzählt, ist recht unwahrscheinlich. Auch wäre im AR ein Ausdruck für Verpachten möglich (§ 28d), der dem späteren nahe steht.

Immobilien „kaufen“ meint regelmäßig nur den Dauererwerb einer verfügbaren Grundherrschaft unbeschadet ihrer oberherrschaftlichen Mitberechtigungen. Es muss also kein reines Privatland sein, an dem man „Eigentum“ wie heute haben kann.

### § 103 (Zum Forschungsstand)

**(A2)** Philologisch grundlegend ist zur Kaufrechtsdiktion Peets Quellensammlung – meist erst ab NR – in *Studies ... Griffith*, 1932<sup>200</sup>, 122–127; die ältere Periode behandelte Jaques Pirennes, *Histoires des institutions*, I-III in umfassenden Übersetzungen<sup>201</sup>, Rechtsprobleme Seidl, Einf.<sup>32</sup>, S. 47 u. a., der nach Pringsheims Entdeckung des griechischen Barkaufprinzips<sup>202</sup> (das nicht römischen Konsensualprinzipien entspricht und zu dessen Surrogationsgedanken auch Petschow in *RIDA* 3, 1954, 125 ff beitrug), denselben Befund in Ägypten erkannte und in ein allgemeineres „Prinzip notwendiger Entgeltlichkeit“ auszugestalten unternahm (Seidl, *Äg. Rechtsgeschichte der Saiten- und Perserzeit*, 1968, § 13). Die verschiedenen Bezeichnungen verhinderten aber weitgehend das Verständnis der Philologen und Geschichtsforscher.

a) Unbeachtet blieben zunächst die Marktszenen des AR mit anpreisenden Tauschhändlern. Selim Hassan<sup>203</sup> belegt einen Fischhändler, der einem Kunden mit Topfgestell „*dj(w) isw*“ (man gibt Entgelt) zuruft und eine Gebegeste zu den Fischen macht.

aa) Bernadette Menue, der wir eine Zusammenstellung der späten Kaufurkunden verdanken (*JEA* 74, 1988, 195–178), geht dort (pg 164) für die belegarme Zeit vor dem NR von einem „*droit oral et coutumier*“ und dem prinzipiellen Verbalkontrakt aus. Die mündlichen Modalitäten sind ihr Beweis, „*prouve, que la vente n'était pas seulement matérielle mais consensuelle.*“ Die

200 *Studies presented to F. Ll. Griffith on his Seventieth Birthday*, London 1932.

201 J. Pirenne, *Histoire des institutions et du droit privé de l'ancienne Égypte*, I-III, Brux 1932–35.

202 Fritz Pringsheim, *Der Kauf mit fremdem Geld*, Lpz. 1916; *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950.

203 Selim Hassan: sh. oben in Anm. 159a.

Frage ist aber, ob die Handlungen, zu denen man mündlich Bedingungen setzen kann oder auch nicht, dabei eine Rolle spielen. In Goedicke's Ausführungen zum Kaufrecht im AR (Priv. R.<sup>164</sup>, S. 153 ff) ergeben sich lexikalische Probleme mit Übersetzungsfolgen, die von denen bei Peet abweichen.

- bb)** Beim Verbum *jnj* („bringen“, einbringen) muss Goedicke die Bedeutung „kaufen“, die später ganz eindeutig ist, „vor der 20. Dyn.“ bestreiten (S. 153), ohne dass es dafür einen plausiblen Grund gibt. Er weist auf Stellen (S. 155), wo *jnj ohne* Entgeltzusatz, „Herbeibringen“ von Kriegsbeute beschreibt, die dann zugeteilt werden kann, oder (*jnj ... aus der Hand von*“ einen „Erwerb beschreibt“ und erst der Anschluss „das Geld, das ich für ihre Bezahlung gab“ (*r db3 st* = um sie zu entgelten), den Kauf zur Sprache bringe.

Goedicke zielt jedoch nicht auf die Bedeutung, ein Gut vom Erwerber ‚einbringen/ beimbringen‘ als *Erwerb*sbeschreibung ab, sondern will „*jnj*“ jetzt im Gegenteil als „liefern“ (d. h. wie „*prj*“) seitens Objektlieferanten verstehen, damit ein „bringen gegen Entgelt“ nur die „*Bereitschaft* des Verkäufers ausdrückt“ (S. 156) und nicht schon „kaufen“, d. h. den Vollzug, einbringen gegen Entgelt durch den Käufer.

Dazu sammelt er S. 154 Stellen zu *jnj*, die von einem unbezahlt ‚Eingebrachten‘ sprechen und jetzt als „Geschäftsangebot“ und *jnj* als „offerieren“ lexikalisiert werden sollen.

- b)** Auch nach dem Entgeltlichkeitsprinzip kann man in jeder Vorleistung ein „Angebot“ sehen, eine Gegenleistung zu erbringen, um das Austauschgeschäft zur Entstehung zu bringen, sodass eine Angebots-Vorleistung nicht undenkbar ist; aber die Angebote sind unverbindlich, wie alle sonstigen Erklärungen, solange nicht der Austausch vollzogen wird.

Dass aber nun nach Goedicke dasselbe Verbum *jnj* sowohl der Erwerbsbeschreibung bei Entgeltleistungen wie auch nur dem Anerbieten ohne Erwerbseffekt dienen soll, ist unzweckmäßig und unwahrscheinlich. Der spätere Bedeutungswandel



von *jnj* also „kaufen“ bliebe ungeklärt. Wenn mit dem auf die Hauptleistung bezogenen *jnj* sowohl der anbietende Verkäufer wie auch der erwerbende Käufer gemeint sein soll, ist die Rollenunterscheidung beider aufgegeben, die bislang am „Gebenden“ (Verkäufer) und „Einbringenden“ (Käufer) unterscheidbar war und die zwei Formeln „Geben“ bzw. „Einbringen“ gegen Entgelt, mit klarem Sinn hervorgebracht hatte.

Der Zweck solcher lexikalischen Künste – entgegen dem normalen Verständnis – ist es lediglich, römisches Recht in die Zeit vor der 20. Dyn. hineinzunehmen. Denn da der Autor die prinzipielle Entgeltlichkeit und die Frage, ob man auf den Realakt des Austauschens abzustellen habe, überhaupt nicht zur Kenntnis nimmt und das Rechtsproblem nicht erörtert, sind seine Versuche sichtlich allein von dem Motiv geleitet, dass es nur einen Konsensualvertrag im Kaufrecht geben könne. In dieser juristischen Denkart wäre er auch nicht der einzige Ägyptologe, da, wie gesagt, das Verständnis für die Entdeckung Pringsheims im griechischen Recht (von 1915) und die Bedeutung seiner Fragestellung für jedes vorrömische und auch spätere vulgare Recht in der Wissenschaft bis heute noch nicht überall durchgedrungen ist.

## § 104 (Zur Hausbauinschrift aus dem AR)

(A3) Im Falle der alten (oben § 25 (4) genannten) sogenannten „Hauskaufinschrift“ (*jn.n.(j) pr pn r jsw*, fälschlich „Hausurkunde“ genannt), weichen die Ansichten der zahlreichen Bearbeiter stark voneinander ab. Eindeutig bleibt Seidls Feststellung, dass in ihr eine künftige Leistung beschworen werden muss – er meint aber wohl zugleich promissorisch als Sachmängelgarantie wie auch assertorisch in Bezug auf eine erhaltene Gegenleistung (Seidl, Einf.<sup>32</sup>, S. 49).

a) Die Liste der Vorbearbeiter finden wir wieder in Goedicke,

Priv. R.<sup>164</sup>, S. 149 zu Beginn seiner Bearbeitung und auf Taf. XVI die Skizze des Inschriftfragments, dessen Oberteil mit dem Namen dessen, der „sagt“ (*dd.f*) abbricht. Vermutlich ist es eine Grabinschrift, die deswegen, weil bei Fertigstellung des Grabes das Geschäft unabgeschlossen war, so genau festgehalten worden ist und einem Hausbau – vermutlich dem Zentrum der Totenstiftung (*pr dt*) – als wichtiger Bestandteil zugeordnet war. Es gibt sonst im Privatbereich nichts Vergleichbares, wohl aber, schon bei Meten, in Grabtexten die Erwähnung von Hausbauten.

In Goedicke's Übersetzung wird die Querzeile als Fortsetzung der senkrechten Zeile mit dem Eid betrachtet und statt Quittung zu einem Zahlungsverprechen des Erwerbers gemacht. Anders ist es, wenn der bezahlte Hersteller des Hauses den Eid leistet. Wir können hier auf die Details nicht eingehen.

Ein Sinn, ähnlich Goedicke's „wenn alles zu diesem Haus gehörige“ entstanden ist (*r hpr jmj(t) nbt nt pr pn*)“, dass am Haus noch etwas zur Vollendung geschehen muss, ist im Eides-text jedenfalls enthalten. Dass die Wortverbindung dem Terminus *jmj-pr* („was-im-Haus-ist“) nahe kommt, ist nicht ausreichend, beides zu identifizieren; es gibt noch mehr solcher Wortverbindungen zwischen *jmj* und *pr* (PT 1294 u. a. Horus *jmj pr:f*), die nichts mit der ‚Hausurkunde‘ zu tun haben, aber die wörtliche Bedeutung des Terminus untermauern.

- b) Das Problem der Urkundenzuordnung liegt jedoch in dem Ausdruck der mittleren Senkrechten „*htm* + („Buchrolle“) *r htm* – *ht* + („Buchrolle“) vor der Behörde (*d3d3t*) der Cheopspyramide“, den man „gesiegelt entsprechend einer Holzsiegelung (oder Siegelung des *ht*-Holzes) vor der Behörde der Cheopspyramide“ wörtlich wiedergeben kann.

Weil damit nichts anzufangen war, hat man dies als „Registrierung“ ausgegeben, die ins Unbeweisbare abgeschoben wird. Goedicke argumentiert, es könne, in die Mitte gesetzt, kein Siegelvermerk wie auf den Dekreten sein und sucht eine Urkun-

denbezeichnung, die er im MR (nach Sethe, Lesest. 68, 4–5 *htmt db3w*, u. a.) mit „Vertrag über Bezahlung“ versteht und die mit *ht* als „Zuständigkeit, Autorität, Gefolgschaft“ kombiniert, „Dienstvertrag“ oder „Gefolgschaftsvertrag“ (S. 226) bei ihm ergibt.

- c) Dem „juristischen Terminus“ *ht* (mit und ohne Buchrolle) widmet Goedicke zu dieser Deutung den Anhang in den Privaten Rechtsinschriften S. 222–232, der als „juristischer Grundbegriff der Ägypter“, um zeitliche Abhängigkeitsverhältnisse und „Verdingung“ von Personen auszudrücken, gedeutet wird (S. 231).

Dass die ‚Buchrolle‘ das Wort für ‚Holz‘, *ht*, determinieren kann, also Schrift damit in Verbindung bringt, belegt Goedicke Fall 1 (Urk. I 211, 6–8), das Verbot, Leute, die in der Pyramidenstadt zu ihrem „*jst* – *ht* + ‚Buchrolle‘ (Platz des Holzes/Schrift)“ gekommen sind, fortzunehmen.

Man kann sich aber diesen sog. Kataster einfach als eine Holz-Aushangtafel vorstellen, die eine Namensliste der Leute enthält, ja die vielleicht durch Verdoppelung – innschriftlich – noch gesichert ist. (Vgl. dann in § 106b).

Fall 2 (Urk. I 212, 16–18) befiehlt das „Geben“ (Bekanntgeben, *ḥ*) aller ‚Feldinhaber‘ und deren Kinder zum *ht* + ‚Buchrolle‘ beider Pyramidenstädte. Hier gilt dasselbe.

Fall 3 (Urk. I 305, 8–10) behandelt Opfer, die „zum *ht* + ‚Buchrolle‘ genommen“ sind, gemacht für deine Statuen. Auch diese können verzeichnet sein.

Fall 4 (Lischt 4–6) sei unklar, weil der Bezug auf die Institution fehle: ein Verbot, dass „irgendwelche Leute irgendeinen Ackeranteil verändern (Mann, Frau *nb šꜥ nb*), sie gehören zu seinem *ht* (*nt.sn r ht* + ‚Buchrolle‘. *f*)“. Das heißt: Sie gehören zu seinem (Mann/Ackerteil) Tafelaushang.

Fall 5 (Urk. I 292, 6) handelt von einer Siedlung (*njwt*), die zur *ht* + ‚Buchrolle‘ einer Pyramidenstadt gehört, desgleichen Fall 6; hier ist eine Liste von Siedlungen verzeichnet.

Fall 7 der Sargtexte (MR) CT II 159 h/i betrifft „meine Äcker, die zum *ht* + ‚Buchrolle‘ dieses meines *hwt*-Gebäudes“ überführt werden. Im *hwt*-Gebäude ist ein Aushang mit Landlosen.

Fall 8 (Urk. I 296, 15) erzählt von einer weiteren Instanz: „Sie wird gesandt zum „*hrj-htm* + ‚Buchrolle‘, um genommen zu werden zum ‚Holz (*ht*) entsprechend (*hft*)“. Erst wird in einer Instanz „unter Verschluss“ einer Urkunde etwas aufgenommen, was dem gemäß dann zum Aushang kommt.

Fall 10 (Kairo JdE 56 994, Tf-*h3j* 6: *htm r htm* + ‚Buchrolle‘ mit Determinativstrich *nt ht* bedeutet: Gesiegelt entsprechend der Siegelurkunde (*htmt* ?) (oder der gesiegelten Schrift) des Holz(aushanges). Dabei ist die Möglichkeit, dass in einem Papyrus oder auf Holz etwas unter Verschluss festgelegt ist, kombiniert. Näheres dazu folgt § 106.

Ich sehe keinen Zwang, *ht*, wie auf S. 225 gefolgert wird, zu einem „Abstraktum“ zu erklären und ihm die offenkundige Konkretbedeutung abzuerkennen, um entsprechende abstrakte Übersetzungen dafür zu benutzen.

Der Ägypter geht von einer praktischen Einrichtung aus, durch welche Rechte von Personen an Sachen, Anteilen, Zuständigkeiten usw. öffentlich publiziert sind – damit auch allgemein bekannt werden – und nicht lediglich im Archiv einer Behörde versteckt bleiben. An diese Publikation knüpft er regelmäßig Rechtswirkungen an. Die Frage der zuständigen „Institution“ ist ihm nebensächlich. Der Dienst- und Zuteilungsplan ist die Hauptsache.

- d) Fall 9 ist wiederum unser Ausgangstext, der sich in der Zeilenmitte als „Siegelschrift entsprechend des Siegel-Holzes (mit Schrift)“ beschreibt. Analog wird man auch hier an eine Holztafel denken, die versiegelt werden kann, d. h. (wie bei den mesopotamischen Tontafeln) dann Innen- und Außenschrift haben kann. Der Zweck ist es, diese – wohl bei der Behörde – solange aufzubewahren, bis ihr Zweck erreicht ist, der, wie wir sehen, mit der beschworenen künftigen Leistung zusammenhängt, ein

zentrales Haus herzustellen.

- e) Zu den von Goedicke dankenswerterweise neu publizierten Texten gehört auch ein in Saqqara abseits aufgefundenes Fragment der 5./6. Dyn. zu einem neuen Hauskaufbericht (Goedicke, Priv. R.<sup>164</sup>, S. 174 mit Taf. XVII a):

„... zu diesem Ka-Haus (*hwt-k3*, Grabkapelle), das mir eingebracht wurde (*jnt n.(j)*) gegen Entgelt (*r jsw*) vom (*hr*) Konditor Per-her-*nefret* im Ausmaß von 1/30 Arure (*m sṣ r 30*)“ (ca. 90 qm).

Die Fortsetzung, die mit dem Zahlungsmittel in Metall (*šṣt*<sup>204</sup>) beginnt, wird unsicher.

Zuvor scheint von einer erbauten Kapelle die Rede gewesen zu sein, zu der ca. 90 qm Land gehören, dessen Erwerb mitgeteilt wird und wem es gegeben werden soll. Dieses Maß kann aber auch nur die Relation zu einem *šṣt* als Preis meinen und anderswo voll angegeben sein. Immerhin belegt auch dieser Text die Erwähnung von Erwerbsgeschäften für den Totenkult.

## § 105 (Leistungsaustausch beim Opfer)

- (A4) Kurz hinzuweisen ist auf das umfangreiche Thema des Opfers vor Göttern, zu welchem allein der König die Legitimation hat, Dinge dem allgemeinen (und sozusagen auch staatlichen) Gebrauch zu entziehen und einer Gottheit zuzuwenden. Das bezieht sich nicht nur auf Territorien und Bauten, sondern auch auf jedes tägliche Opfer. Alle Tempelreliefs zeigen immer nur den König als den Opfernden.

Der offizielle Priester (*hm-ntr*, eigentlich ‚Leib‘ des Gottes), der die Handlungen überall in Tempeln vornimmt, ist nur sein

204 Zu *šṣt* Peet in *Mélanges Maspero = Mémoires publiés par les membres de l'Institut français d'Archéologie Oriental du Caire*, Bd. 66, Kairo, I/1 S. 186. Jac. J. Janssen, *Commodity prices from the Ramessid period*, Leid. 1975, 102.

Vertreter, sozusagen eine Verkörperung des (wenn wir es so deuten) „Guten Gottes“, des im Kult tätigen Königs und Schützers des Götterbildes.

Dies hat Folgen für den Leistungsaustausch. Einerseits kann man von der Götterverwandtschaft ausgehend durchaus die unentgeltliche Zuwendung des „Sohnes“ an die „Väter“ für legitim halten. Doch häufig sind in den Opferszenen – zumal in der spätesten Zeit – die Gegenleistungen der Götter durch Götterreden angegeben – Vorteile sozusagen immaterieller Art – wie Leben, Siege, Gesundheit usw. werden zurückgegeben.

Im Bilde wird auch eine Maat-Figur (wie andere Kultausstattung) als Opfergabe dargebracht. Sie entspricht dem, was auch ein Privater (mit Priesterhilfe) an Wahrheitsopfer darbringen kann, wenn er einen Temeleid schwört.

Durch die Göttergabe an den König ist in ihm wiederum die Katastrophenfreiheit und der harmonische Gang der Natur garantiert. Man könnte diesem Gedanken auch die Anweisung anschließen, die der König im Totenkult der Opferformeln für jeden Verstorbenen zu leisten hat und die als „Opfer, das der König gibt“ die Götter für den Toten vollziehen.

### § 106 (Zu § 104 Fall 10: Tef-chaj) (6. Dyn.)

(A5) Zu den auf der Scheintüre des *Tf-h3j* besonderen Totenpriestern (*jsww*-Leute) aus der 6. Dyn. ist im Zusammenhang mit Leistungsaustausch noch ein Nachtrag zu machen. Es ist eine erstmals hier belegte andere Art von Totenpriestern, die als ‚Entgelt-Leute‘ der *dt*-Totenstiftung auftreten.

a) Der Text (Kairo JdE 56995) ist seit Bakir, *Slavery*, pl. 1 von Clère, Junker und Helck bearbeitet<sup>205</sup> worden und findet sich in Goedicke, *Priv. R.* 182 mit Tafel XVII b. Über der Tür liest man die locker geschriebenen rechtsgerichteten Zeichen (in acht senkrechten Gruppen):

- aa) „Ich machte dies zu (*r*) (meiner) Versorgung (*jmʒh*) bei (*hr*) meinem Herrn. Ich veranlasste, dass die Handwerkerschaft (*hmwt* + ‚Männer‘) pries (*dwʒ.n*), was der Nekropolengott konstituiert hat wegen ihr (*jr(r)t ntr hrtj hr.s* (als) zugehöriges Entgelt (*m isw (j)r(j)*)“.

Diesen Relativbezug hebt die Schrift etwas hervor. In drei Waagrechten gedrängter sind Titel und Name des Toten: „Aufseher (*shd*) der Scheunenangelegenheiten, Leiter (*hrp*) der Kornmesser Tef-chaj.“

Normalerweise gilt ein Gotteslob von Handwerkern einer Abschlussbezahlung durch den Auftraggeber; als dieser scheint aber „mein Herr“, und zwar der Nekropolengott, bei welchem Tef-chaj offenbar die Kornversorgung leitete, hingestellt zu werden. Und dieser macht auch etwas anders: er gestattet den Künstlern ein Dauerentgelt, indem er sie zum Kultdienst als Totenpriester beruft, damit sie ein „zugehöriges“, ihrer Leistung angemessenes Entgelt beziehen können.

Es ist klar, dass dies nicht ihr Beruf ist, denn sie sind Kunsthandwerker und vermutlich dort im Tempeldienst. Aber der Kult ist als Nebenverdienst gedacht und deswegen nennt man sie im folgenden „Entgelt-Leute“ der Stiftung. Mit dem Nekropolengott wird eine Stiftungsorganisation verbunden sein, die den Totenkult des leitenden Personals übernimmt.

- bb) Zwei höhere Titel, *rh-njswt* (Königsbekannter) und web-Priester des Königs, erscheinen im Oberteil der Scheintüre und deuten, da sie Tef-chaj gelten, eine Beziehung zum Hof an. Vgl. die volle Wiedergabe (mit Dienern) bei Bakir.

Auffällig ist dann die links und rechts daneben in paralleler Wiederholung von vier waagrechten Schriftzeilen gesetzte Inschrift:

205 Abd-el-mohsen Bakir, *Slavery in Pharaonic Egypt*, Kairo 1952 (= ASAE Supp. 18), pl. 1. Clère, in *Mélanges Maspero I 785*. Junker, Giza V (oben Anm. 25), 10. Helck, in *MDIK 14*, 1959, 66.

„(Als *jsww* (+ Mann, Frau) ‚Entgelt-Leute) der Ewigstiftung (*dt*)“. Es kann Beifügung zu den drei Determinativen der oberhalb genannten „Künstlerschaft“ sein, oder partikellose Hervorhebung eines Betreffs.

„Sie (sollen) bringen (bzw. dem Toten einbringen) gegen Entgelt (*jn·sn r isw*) das Gesiegelte entsprechend der gesiegelten (Schrift) des Holz(aushangs) (*htm r htm* + ‚Buchrolle‘ *nt ht*) (- vgl. zuvor § 104c Fall 10 -), zum Zweck (*n mrwt*), dass sie das Totenopfer spenden in der Nekropole (als) *hmw-k3* (Totenpriester mit Det. ‚Männer‘) und (als) *hmwt-k3* (Totenpriesterinnen, mit Det. ‚Frauen‘)“.

Die auf die letzte waagrechte Schriftzeile links und rechts verteilten Determinative der drei ‚Männer‘ und drei ‚Frauen‘ zu dem *hm-k3*-Titel korrespondieren oben mit der senkrechten Dreiergruppe von ‚Männern‘ der Künstlerschaft. Man soll sehen, dass sie jetzt – samt Frauen – als Totenpriester zugelassen sind und dasselbe machen wie andere, nämlich gemäß der Aushangtafel Opfersachen bringen müssen, die dann dem Kult zufallen und dafür Entgelt beziehen, nach diesem Verteilungsplan. In anderer Diktion wird es im AR „*mdt hrt.f*“ (etwa: Das anforderbare an seiner Habe (MÄS 13 §79 - 81; §126) genannt; Peter Kaplony in *Orientalia* 41, 1972, 55 nennt es in priesterlichem Zusammenhang „Zusammenstellung“ von Rechten und Pflichten. Im Aspekt der Lasten nennt Goedicke, *Königl. Dokumente*<sup>128</sup>, 124–125 *mdd* eine „Einteilung“ oder Steuer, in den Privaten Rechtsinschriften, 55, *mdt* einen „Anteil“.

- cc) Die in § 104 behandelte Schwierigkeit mit der Terminologie ist der Grund abweichender Übersetzungen. Dass für *jsww* nicht „Skaven“ in Betracht kommen, wie anfangs angenommen wurde, hat Goedicke durch „Lohndiener“ schon zurechtgerückt. Immerhin handelt es sich ja hier um „Künstlerschaft“ (dazu unten § 114), die auch im Dienst von Tempeln oder *prdt*-Stiftungen nicht zur Schicht des untersten Personals gehört.
- b) Das Wort für ‚Holz‘ (☞) ist eines der § 39 genannten hie-



roglyphischen Bildworte, ausgehend von einem Ast oder Stamm mit Astknorren (Wb. III 339, 10), Baumteil und „Nutzholz“ (Wb III 340, 10), ein „Prügel“ (im NR: auf dem Rücken des Untergebenen), ein roher Gebrauchsstock, kein *mdw*-Stab: dies hindert Amtsassoziationen; nur die alte Präposition „*m-ht*“ bedeutet räumlich-zeitlich eine Richtung „hinter“ (Wb. III 345) – ob von angelehnten Figuren? – und ebenso unsicher das Feuerholz in *ht* in Wb III 217, 10 ff als zündendes „Feuer“. Doch mit „Ast“ werden Früchte am Holz, Stengel, Kraut, Busch (Wb. III 341, 2–3, 8 ff) und materialmäßig Holzstücke, Holzarten (Wb. III 339–340) und der Baum (ebd. 341) erfasst, Holzsachen (ebd. 341, 13), ein Absteckholz für 100 Ellen (ebd. 341, 12), Pflanzliches und Holzgeräte (ebd. 342) einbezogen, aber nichts Abstraktes.

- aa)** Den Fall mit ‚Buchrolle‘ (Wb. III 342,14) deutet das Wb ‚Kataster o. ä?‘. Wäre er aber schon so bürokratisch-institutionell, so hätte man über das Alte Reich hinaus eine Fortsetzung des *htm-ht* erwarten können; im Mittleren Reich gibt es aber nur mehr *htm* und *htmt* – gesiegelte Urkunden als Papyri.
- bb)** Gutes Holz ist in Ägypten teure Importware geworden und war ein genau „gezählter“ Wert, als Tafelbrett dennoch ein Beschriftungsmittel mit Wiederverwendbarkeit. Holz brauchte man für Deckbalken, Möbel, Türen, auch in Grabkammern an der Opferstelle oder als Schrein; die steinerne Grabscheintür ist eine Nachbildung. Es waren echte Holztüren auch mit Inschriften, wie die des Baumeisters Ka-em-heset ( Sethe, Urk. I 206), im Grabkult verwendet worden. Junker, Giza XII 42 nimmt im AR einen noch größeren Holzbestand Ägyptens an.

Die Entdeckung des Holzes für die Entwicklung der Rundplastik datiert man nach Walter Wolf, Die Kunst Ägyptens, Stuttg. 1957, 169 ff Kap. 54, etwa ab der 5. Dyn.; am Ende derselben beginnt mit Holzbootmodellen die ins MR fortgesetzte Modellbaukunst (ebd. Kap. 57) neben der Tradition von Holzstatuen (ebd. Abb. 137–155, 252 290–92), wobei die Erkenntnis

wichtig ist, dass sie mit Stuck überzogen waren und bemalt wurden (ebd. S. 173, 202), dass sie wie Stein aussahen. Insbesondere konnte aber Holz durch den Stucküberzug vor Zerstörung durch Insektenfraß geschützt werden.

Die Anfänge der Grabreliefs und die Gewohnheit, darauf zu malen und zu schreiben beginnen bei der meisterhaften Ausführung für Hesire in der 3. Dyn. (im 27. Jh. v. Chr.) gerade mit seinen sechs noch erhaltenen Holzplatten<sup>206</sup> und geben Erklärung für die zur Zeit des Meten in der 4. Dyn. beginnende Steingestaltung mit Schrift und Reliefs.

Holztafeln – wie hier im Kult – waren mithin in der Pyramidenzeit längst im Gebrauch, sind nicht etwas Außergewöhnliches und können sehr gut dem Material nach mit ‚Holz‘ bezeichnet worden sein. Die oft rote Holzbemalung (Junker, Giza<sup>25</sup> XII 41) könnte ein Schutzanstrich gewesen sein. Holztafeln dienen nach dieser Deutung im Alten Reich in Tempeln und Totenkulten der allgemein zugänglichen Kundbarmachung des üblichen Leistungsaustausches von Opfer- und Kultleistungen durch Kultdiener gegenüber Versorgungsanteilen verschiedener Art, die nach Rang und nach Leistung abgestuft in festem Verhältnis zu denken sind. Diese Vermögensverhältnisse waren also offenkundig und allgemein auch kontrollierbar.

Deswegen, weil die Tafeln möglicherweise als Doppeltafeln „gesiegelt“ sein konnten, um den Inhalt per Innenschrift vor Veränderung zu sichern, oder deswegen, weil es parallel zu diesen Tafeltexten auch archivierte Urkunden in Papyrusform gab, die ebenfalls gesiegelt waren, und dann „Siegelurkunden“ genannt werden mochten, liegt überhaupt kein Anlass vor, diese als „*Vertrag*“ zu bezeichnen.

Es sind Ausführungsbestimmungen in Stiftungsanordnungen. Wie man bei Tef-chaj angedeutet findet, werden die

206 Porter/Moss (oben Anm. 171), Memphis III<sup>2</sup>, 438–39 mit Lit. Walter Wolf, Kunst (oben Anm. 25) S. 199 ff Abb. 166–67.

## Thema 4g: Sanktionen gegen Unrechtstaten unter Berücksichtigung subjektiver Elemente

### § 116 (Sanktionen im Gesellschaftssystem)

(A) Die Epoche, in der sich Sippenrechte und Staatsbildung kämpferisch gegenüberstanden, scheint weiter in der Vorgeschichte zurückzuliegen; sie lebt nur in mythischen Berichten übertragen auf die Götterfamilie fort (§ 115). Nur Überreste einer Sippenordnung, wie die karge Verwandtschaftsbenennung (§ 61), gewisse „patria potestas“ (§§ 62, 66 Abs. 2) und ein Verhältnis zum Erbsohn (§§ 61–65) erinnern an ehemalige Eigenfunktionen, die aber alle in die Staatsfamilie des Titulaturensystems eingebaut worden sind.

Im Zwischenbereich der Sippen im Kaufrecht erinnert die Entgeltlichkeit als Prinzip (§ 113 a und e) an das der Vergeltung (*db?*) im Bösen (Wb V 556, 5–10; 559, 13–14) wie im Guten (Wb V 556, 3–4; 559, 4–5.12), an Kultformen, wie das Ausrechnen der Mondaugenteile (Wb V 558, 2; 559, 2) oder an den Sonnenersatz (Wb V 555, 5), umgekehrt auch an Standesgebote, den Nackten zu „bekleiden“ (*db?*) (Wb V 557, 3).

Im Sinne einer Familienbelehrung lehrt man (§ 14) wie Unrecht sich mit Notwendigkeit selbst bestraft, im NR drastischer im Märchen von „Wahrheit und Lüge“ oder von den Zwei Brüdern. Sanktionen verhängt auch das Gericht, abhängig von der Lage des Falles, denn es gibt viele Verbote im einen oder anderen Funktionszweig und andere herkömmlicher Weise. Verschieden ist die Machtlage derer, von denen sie ausgehen und die der Adressaten.

Eine Adressatengruppe gleicher Ebene – bürgerliches Staatsvolk – ist nicht vorhanden.

### § 117 (Talionsgedanken)

(A1) Talionsaussagen werden gewöhnlich roh und drastisch formuliert. Gegenüber solchen „Normen“ versuchen sich die Drohformeln in Grabinschriften in einem versachlichteren Stil allgemein auszudrücken, bei dem nicht auf einen „Tatbestand“ der Straftat abgestellt wird:

„Was irgend etwas betrifft (*jr jht nb*, eigentlich ‚Sache‘ betrifft), was ihr gegen dieses Grab tut, so wird dasselbe gegen eure Sache (*jšt*) getan“ (Urk. I 202, 1). „Wenn ihr (etwas) tut gegen dieses da, so wird einer da sein, der Gleiches gegen euere Sache (*jšt*) tut, von Seiten derer, die nach euch da sind“ (Urk. I 46, 11; Edel in MDAIK 13, S. 18 § 20).

Hier ist einfach die Talion – man möchte sagen, wie ein Naturgesetz des Tuens oder wie ein „Karma“ – formuliert, ohne Hinweis, wie es zustande kommt. Üblicher ist es aber, eine ähnlich unbestimmt gehaltene Norm im Wenn-Satz mit einer Drohfolge eines Gerichtsverfahrens „beim Großen Gott“ (§ 29 b) fortzusetzen, die irgendwo auf ein rechtliches Verfahren hinweist – wo derselbe Grundsatz zur Anwendung kommen wird. Vermieden wird jeder deliktische Tatbestand und jede Unrechtsbenennung, die eine subjektive Tatseite implizieren könnte.

### § 118 (Talion im Sakralmythos)

(A2.1) Ein Musterfall ist sakralrechtlich in der Gestalt des Horus Harendotes (*nd.tj jt.f*), der „Beistand seines Vaters (Osiris)“, geprägt, so in Pyramidentext 1685: „... denn ich bin Horus, Beistand seines Vaters, ich schlug den, der dich schlug, ich leistete dir Beistand (*nd.n.j*, bzw. ich rächte dich), o mein Vater Osiris“. Gleichtat und das Wort dazu sind das Maßgebliche.

Zur Wiederbelebung des Toten übt die Kultgruppe der

„Seelen von Pe/Buto“ in PT 1005–07 wiederum Schlagen aus, hantiert mit Stöcken, sie „schlagen ihr Fleisch für dich“ und sagen zu Osiris „Geh und komm ... steh auf und sieh dies, steh auf und höre dies, was dein Sohn für dich tat: Er schlug den, der dich schlug (*hwj.f hwj tw*), er band den, der dich band.“

Abgesehen von der gerichtlichen Untersuchung – von einem Verhör (oben § 3 Abs. 4) des tatverdächtigen Seth und dessen Verurteilung „Geschlagen wird Seth, wahr ist/Recht hat Osiris“ (oben § 3 Abs. 4) – liegt die Initiative der Vergeltung gegen Seth bzw. sein Gefolge bei Horus. Insoweit ist hier Mordvergeltung „Privatsache“, d. h. ist eher uraltes Sippenrecht.

Die Zerstückelung des Sethgefolges berichtet PT 1285/86. Zu Seths Schicksal aber benützt PT 1467 die Analogie: „Der König entgeht seinem Todestag, wie Seth seinem Todestag entging“, wobei der König die Osirisrolle hat; entsprechend lautet PT 1453, bezogen auf Tag, Halbmonat, Monat und Jahr des Todes. In PT 1543 ist eine Ersatztötung im Wortspiel „Schlagen/*hwj*“ mit „Rind/*jh*“ und „Töten/*sm3*“ mit „Wildstier/*sm3*“ überliefert. Dem Wortlaut nach lehnt man sich an das eigentlich Gebotene an, benützt aber eine Zweitbedeutung.

Im Kult wird die Erinnerung daran gepflegt, sodass vermutlich ein Priester zu einem Tier die Worte sagt: „O du, der meinen Vater schlug (*hwj*), der den tötete, der älter/ranghöher (*wr*) war als er, – (und wie) du meinen Vater geschlagen hast (*hwj.n.k*) und den getötet hast (*sm3.n.k*), der älter/ranghöher war als du, o mein Vater Osiris (d. h. König) Pepi, so habe ich ihn dir (jetzt) geschlagen (*hwj.n.j*) – als Rind (*m jh*) –, so habe ich ihn dir (jetzt) getötet (*sm3.n.j*) – als Wildstier (*m sm3*)“. Die Norm liegt im auslegungsfähigen Wort.

Wir haben also aus dem 23. Jh. v. Chr. nicht nur den zwingenden und das Opfer wiederbelebenden Talionsgrundsatz überliefert, sondern auch die deutende Technik seiner Vollzugsabwendung, die nicht nur ein zufälliger „Sündenbock“ ist, sondern ein zur Substanz gewordenes Tun (vgl. auch § 115 c), dem

Worte gemäß.

Die Norm wird auch nicht im Musterbeispiel, das gar nicht der Fall ist, zitiert, wie „Auge um Auge“, sondern (§ 117) sachverhaltsnahe im „Tuen“ ausgedrückt. So spricht nicht ein Gesetzgeber, sondern ergänzt das Gericht den Einzelfallumstand.

## § 119 (Lehren seit der Ersten Zwischenzeit)

(A2.2) Zur subjektiven Seite der Haftbarkeit des nichtwissenden Täters erfahren wir etwas aus der „Lehre, die König Achthoes gemacht hat für seinen Sohn Merikare: ... sei nicht milde bei einer Übeltat ... bei jeder Rede, denn das ist der Beginn einer Rebellion (*sbj*) ...“ (nach Helck, Die Lehre für König Merikare, 1977, (Z.1)) – also zur Strenge mahnend. Am Schluss (Abschnitt 48) wird es erläutert mit: „Du sollst kein Missbehagen mir gegenüber hegen, der ich es gebe (als) allerlei Regeln/Normen (Helck: „Gesetze“) für einen König (*hpw nb hr njswt*), dir vorhalte, dass du dich als ein Mann erheben sollst“.

a) In XI, 14 ff berichtet der König einen Fall: „Eine Übeltat (*sp hsj* ‚übler Fall‘) geschah zu meiner Zeit; der (Grab)bezirk von Thinis wurde aufgehackt. Es geschah, ohne dass ich es tat; ich erfuhr es, nachdem es getan wurde. Siehe, meine Abrechnung (*d3r* Haftung<sup>227a</sup>) ist vor dem (*hntj/hntt*), was ich getan habe, denn verbrecherisch (*hsj*) war die Zerstörung.

Es nützt dem Mann nichts, wieder fest zu machen, was er zerstört hat, zu restaurieren, was er getilgt hat. Hüte dich davor!

Man vergilt den Schlag mit seinesgleichen (*db3.tw sh m mjtt.f*). Jegliche Taten sind eine Verknüpfung (*mdd pw jrt nbt*).“<sup>228</sup>

Hier wird also die Kausalität unabhängig von persönlichem Verschulden – das schon erörtert wird – wie ein Naturgesetz der Vergeltung (*db3*) (vgl. Anm. 259 a) in einem schweren Fall auf den ersten Verursacher bezogen, selbst wenn dies der Kö-

nig ist, der den Kampfbefehl hat weiter ausführen lassen. Er haftet wie ein unmittelbarer Täter und – der Nachtrag zum Thema 4 f – die Retribution und Wiedergutmachung, wohl ein Versuch zu restaurieren, wird im Fall als völlig nutzlos bezeichnet, weil die Zerstörung nicht ersetzt werden kann.

- b) In der späteren Zeit, als man wusste, dass die Herakleopolitendynastie, die ca. 100 Jahre später unterging, sich nicht halten konnte, wurde das Exemplum einer gelehrten Königsverantwortlichkeit in der Literatur gepflegt. Dass der leitende Chef für das, was in seinem Ressort geschieht, verantwortlich ist, lassen

227a Bezüglich „Haftung“ waltet bei W. Boochs, *Altäg. Zivilrecht*, 1999, S. 82, zum Absatz bei Anm. 556 („scharfe Trennung von Schuld und Haftung ist eine Errungenschaft des römischen Rechts“) ein Missverständnis von Kunkels Anm. 2 in § 61 von Jörs/Kunkel/Wenger, *Römisches Recht*, 31949: „Den begrifflichen Gegensatz von Schuld und Haftung entwickelte zuerst Brinz, *Pandekten*) II<sup>2</sup> 1 ff ...“, d. h. in der neuzeitlichen Pandektenwissenschaft vom „heutigen römischen Recht“. Dieser dogmatischen Deutung folgte, wie Kunkel angibt, eine reichhaltige Literatur zum „germanischen“, griechischen, babylonisch-assyrischen und orientalischen Recht. Es gehe dabei um die Interpretation eines rechtsgeschichtlichen Nacheinanders. „Eine primitive Zeit, die das Recht in Machtverhältnissen denkt“, sieht „vorwiegend das Moment der Haftung. Eine Zeit dagegen, die in der Rechtsordnung ein System von Rechten und Pflichten erblickt, wird den Nachdruck auf das Forderndürfen und das Leistensollen, d. h. auf die Schuld, legen.“ Es ist das Sprachvermögen der Neuzeit, das feine Differenzen ermitteln und systematisieren kann. Die neuzeitlichen Kriterien sind bei jedem Recht prüfenswert, z. B., um dessen Entwicklungsstufe zu ermitteln. Besonders altertümliche Haftungsformen sind: Haftung aus „Delikt“ (wie § 119a ohne unmittelbares Tun und Veranlassen), aus Sippenzugehörigkeit, aus formalisierter „Verstrickung“ eines Machtobjektes, als Pfand, Geisel, durch verfluchende Ausstoßung oder Übermittlung, durch Eid in bedingter Selbstverfluchung oder ähnlich. Das Vermeiden von Haftungsfolgen „obliegt“ einer Person, ohne schon deshalb Verpflichtung zu sein. Dass Haftung selbst „Obligationen“ sichert (vgl. Boochs, *Altäg. Zivilrecht* S. 99), setzt dogmatisch voraus, dass im Rechtssystem Obligationen anerkannt sind, wie z. B. im römischen Recht und in modernen Rechten. Andernfalls können rechtliche Zwecke durch Haftungsformen, die teils uralten, archaischen Ursprung haben und nicht etwa erst aus klagbaren Obligationen entwickelt werden, gesichert sein. Der Zweck kann auch in der Stärkung von nur gesellschaftlichen, ethischen, religiösen oder moralischen Verpflichtungen liegen, für die es oft keine allgemeine Gerichtsinstanz gibt.

228 Vgl. bei Blumenthal, *Unters.* (oben Anm. 42), 439: „Fügung allen Tuns“.

schon die Grundsätze im Dekret Pepis des II. (oben § 51) ahnen.

Die Textüberlieferung dieser Lehre datiert zwar auf Amenothis II. (18. Dyn.), wird aber zurecht für viel älter gehalten (Posener in LÄ 3, 986 ff), denn von einem Krieg in Ägypten – wie er im späten 22. Jh. v. Chr., in welchem Achthoes III. und Merikare lebten (9./10. Dyn.), möglich war – handelt Abschnitt XXV, der das „Leer-Sein bezüglich einer Angelegenheit des Feindes“ als Unterlassung des Königs tadelt:

„Es kämpft Ägypten in der Nekropole mit Gräberzerstörung und Zerstörung von Relikten. Ich tat desgleichen und es geschah Gleiches, wie es vom Gott einem, der desgleichen übertreten hat, getan wird.“ Talion ist hier heiliges Recht.

- c) Wie soll der König – nach dieser Lehre – Strafrecht handhaben? Als Strafarten werden in Abschn. XVII nahegelegt, Schläge und Bewachungszwang anzuwenden, außer bei dem Empörer (*sbj*); ihm wird eine Gottesentscheidung „um Blut“ angedroht; „der Milde aber verlängert die Lebenszeit“. Es ist wieder das genaue Gegenteil eines konsequenten Talionsstrafrechtes. Rationale Gesichtspunkte, wie „dieses Land wird dadurch wohl begründet sein“ sind dafür maßgeblich, wie auch solche, dass reiche Beamte „deine Weisungen (*hpw.k*)“ ausführen und als Begüterte nicht parteiisch zu sein brauchen (XIV) vgl. Anm. 250 a/cc.

Bemerkenswert ist dabei: An einem gesetzlichen Muster orientiert sich dies nicht.

## § 120 (Zwangsarbeit im MR)

- (A2.3) P. Brooklyn 35.1446 (vgl. dazu B. Menu, in BIFAO 81, 1981, 57–76) bestätigt im späten Mittleren Reich die Strafe der Zwangsarbeit zum Nutzen staatlicher Agrikultur, vermittelt durch das „Große Gefängnis“ (*hnrt wrt*) und das Büro der Per-



## Thema 10: Effektivität des Rechts (Vergleich der gesetzlichen Normen mit der Rechtspraxis)

Die Effektivitätsfrage der Gesetzesnorm scheint für Ägypten falsch gestellt zu sein; doch gerade dadurch kommt man der Sachlage auf den Grund.

### § 150 (These)

- (A) Die Frage wird sinnvoll, wenn man die Effektivität als Voraussetzung des Rechtes betrachtet. Dass es der Ägypter vermeidet, Recht für jedermann in abstrakten Wenn-dann-Formulierungen darzustellen, kann gerade in dem Bedenken wurzeln, die er einer solchen Methode entgegenbringt. Recht soll immer *effektiv* sein und unter Kontrolle von „oben her“ stehen, wie alles, was sonst handwerklich ausgeführt wird.

Deshalb war der abstrakte Rechtsbegriff, nach dem eingangs gefragt wurde, nur mit „Maat“ zu beantworten gewesen (§ 7), was sich gewissermaßen nur als eine leere Hülse – bzw. ein operativ auszufüllendes Programm (§§9; 15) herausstellte, dessen Gelingen man kontrollieren kann und muss, damit es ein untadeliges „*tp-nfr*“-Musterergebnis (§23 (2)) wird und der „Anweisung, Vorschrift“ (*tp-rd*: § 23 (1)) entspricht, die sich an den Kundigen richtet.

### § 151 (Dekrete)

- (A1) Wenn wir im AR unzweifelhaft einen „Gesetzgeber“ in einem Dekret an der Arbeit sehen, ist es seine Intention, ein be-

grenztes Ziel genau vorzunehmen und nicht für alle Fälle dieser Art abstrakte Normen zu wagen, jedoch um ein Schutzgebiet in verbesserter Verwaltungssprache vor Eingriffen Dritter, die auch für den König tätig sind, abzusichern.

Es wird die Effektivität des Falles beachtet, an wen adressiert und wie sanktioniert wird, welche Behörden eingreifen könnten. Zukunftsgerichtet kann noch ein Eid des Königs zugesetzt sein, so dass am Effekt der gesetzten Bedingungen kein Zweifel entstehen soll (§ 53 Abs. 3; § 54 c).

Mit der Wertung als Kapitalverbrechen „sebi“ (*sbj*, „Empörung“) soll Effektivität erzwungen werden; doch auch hier vermeidet man abstrakte Tatbestandsmäßigkeit. Bei allen Sanktionen mit Amtsverlust, Verlust der Herrschaftsobjekte und standesgemäßer Bestattung wird immer auf das Gericht abgestellt, die „Halle des Horus“, in der die Entscheidung fällt. Das angewendete Richterrecht soll die Bestimmtheit von Tatbeständen ersetzen. Bestimmt ist aber die Voraussetzung, dass von diesem Wortlaut des Dekretes abgewichen sein könnte. Dann ist gegeben „was der König hasst“ (§ 54 b). Vgl. dazu Anm. 242a.

## § 152 („Rechtsverwaltung“)

(A2) Es lässt sich einwenden, dass die Dekretfälle nur Verwaltungsrecht seien. Sie sind es auch im Wesentlichen. Aber was ist, wenn „Rechtsverwaltung“ ein Grundsatz ist? Bei wichtigen Privatgeschäften zieht man es vor, die Schriftform zu benutzen (§§ 142/143). Der abfassende Schreiber ist nicht das Werkzeug der Parteien, wie es vielleicht in demotischer Zeit den Anschein haben kann, sondern ist der „gebildete“ (§ 149 a) Fachmann, eventuell Gehilfe des Beamten, der die Erklärung entgegen nimmt und verwahren oder durchführen soll, in komplizierteren Sachlagen die Verantwortung des Schlichters hat.

Vor dem Schlichter gibt es wirklich „Parteien“, die „bürger-

lich“ gleichgeachtet sein müssen, aber allein kein Geschäft abschließen, sondern vermittelt werden und dadurch in eine „Rechtsverwaltung“ geraten. Der Rest eines absterbenden „Privatgeschäftes“ ‚Wortebefehl‘ (§ 84) erscheint noch als Privileg höherer Stände, sich königsartig im Kreise der eigenen Sippe gerieren zu dürfen. Dieses Prinzip hätte sich vielleicht vulgariisieren lassen, aber dies ist nicht der Fall. Die „Bürokratie“ ist auf dem Vormarsch und beherrscht die „private“ Rechtsgestaltung von Erheblichkeit. Es ist gerade der Sinn der Titulaturengesellschaft, jede Weisung (*tp-rd*, *nt-c*, *hp*, *wpwt*) auf seine Effektivität hin zu überwachen.

Das Muster im Mittleren Reich, wie ein Wesir (§ 143 f) – wir würden sagen kleinlich – die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens anordnet, statt sich auf einen Terminus oder ein Zitat zu berufen, gibt Hinweise, wie wenig Allgemeingeltung selbst Normen eines Verfahrensreglements haben. Ebenso wie für das Wohlergehen der Titulare, ihre Verköstigung, gesorgt wird, ist auch die Rechtsverwaltung in ihren Angelegenheiten tätig.

Die Idee der „Privatautonomie“ ist also faktisch sehr eingeschränkt.

## § 153 (Norm und ‚Fall‘)

- (B1) Einen abstrakten Wertnormentarif zu entwerfen, dessen Verwirklichung in der Zukunft steht - unser Ideal von Gesetznormen -, ist für den Ägypter keine Maat-Verwirklichung, sondern Planung, Entwurf mit skizzierten Voraussetzungen eines „Falles“ (*sp*, *hn*). Er kann sogar, wie es scheint, mittels einer Siegelurkunde (§ 144 d) fixierte Bedingung werden. Ist ein solcher ‚Fall‘ so etwas wie ein gesetzlicher ‚Tatbestand‘?
- a) Ein Fall kann ‚Sachverhalt‘ sein: Im Dekret Anjotefs V. (§ 128) beginnen Minpriester ihre Klage oder Beschwerde (*spr*) mit: „Ein übler Fall (*hn bjn*) geschah im Tempel. Gestohlen

(*bw*) wurde ... durch NN“ es ist der begründende Sachverhalt zu einem Antrag. Der behauptete (wohl schon beurteilte) Befund musste durch eine Kommission geprüft werden, um einer Rechtsfolge nach Antrag – und darüber hinaus – statt zu geben.

Zum Wort für „Fall“ macht Faulkner in seinem Dictionary 192 und 221 Ausführungen: für *hn* „speech, utterance; matter, affair“ etc. für *sp*: „Is it a case (*sp*) für one’s punishing this D?“ (Bauer 1, 46/47) – fragen die den Täter begünstigenden Räte abweisend (§ 126). Der Sachverhalt genüge bei vermutlicher Nachprüfung nicht zu der in der Klage beantragten Verfahrensweise. Vgl. etwa oben § 121 b: „*jwtj sp.f*“ (der, dessen Fall es nicht ist.)

Auch in dem Jammer des „Lebensmüden“ (Barta in MÄS 18, S. 17 (110)) ist die Wendung „*sh<sup>r</sup> s m sp.f bjn*“ genauer zu erfassen: „der, welcher einen Mann wütend macht durch seinen ‚üblen Fall‘“, sein zur Klage Anlass gebendes Verhalten, „bringt jedermann (despektierlich: *bw nb*) zum Lachen (durch) seine ‚üble Krankhaftigkeit‘ (*jw bjn*)“ – Sachverhalte werden anders bewertet.

Faulkner, Dict. 192: „no fault (*sp*) of mine came out“ (*n iw sp.j*), es kam zu keinem (Gerichts-)fall von mir.

Der klagende Bauer (Händler) (§ 126) sagt zu Beginn der siebten Klageannahmebitte: „Mein Herr, erlaube, dass ein Mann dich anruft gemäß seinem ‚Fall‘ des Rechtfertigens (*r sp.f n wn-m<sup>3</sup>*)“, nennt den Gerichtsherrn: „Du bist der Bruder des Thot, der ‚trennt‘ (richtet: *w<sup>d</sup>*) ohne parteiisch zu sein“ (B 1. 268); (B 1, 292/3): „Ist denn dein Herz begierig – das ist doch nichts für dich; du wendest Gewalt an – das nützt dir nichts, (denn) du bist einer, der den Mann auftreten lässt, gemäß seinem klaren Fall (*r sp.f nfr*) des Rechtfertigens.“ Rückschauend sagt er zuletzt „Meine Darlegung (*hn*, Plädoyer) ist geschehen, mein Beschwer (*m<sup>3</sup>r.j*) ist dir ganz vorgetragen“.

- b) Mit ‚Fall‘ ist die Klagebegründung, der Sachverhalt, samt Antrag gemeint, die auf das Tun des Gerichts abzielt und (ab 6.

Dyn.) schriftlich vorliegen muss; mit *hn* kann noch mehr unterstehend Gesagtes hinzukommen. Es gibt aber keine gesetzliche Bezugnahme auf einen „Tatbestand“; Deliktisches wird umgangssprachlich in den Sachverhalt einbezogen oder als „Übelfall“<sup>250a</sup> charakterisiert. Argumente des Plädoyers des Bauern ähneln stellenweise Passagen in der Lehre des Ptahhotep: der Appell richtet sich also an solche Normen, die der Richter bei der Amtseinführung oder in der Schreiberschule

- 250a Im Sinne von „Übelfall“ übersetzt W. Helck, Die Lehre für König Merikare, Wiesb. 1977, das dort öfters genannte Wort *sp/zp*, das aber nur ‚Fall‘, ‚Mal‘ bedeutet und weder etwas Negatives an sich hat noch ein „Tun“ ausdrückt, sondern neutral etwas Gezähltes, wie wir sagen, einen Fall, ein Vorkommnis vermerkt. Gemeint ist aber schon ein rechtlicher, prozessualer Fall einer Verhandlung über Deliktisches oder auch eine nicht zur Verhandlung gekommene Untat. Typisch ist, dass man sie nicht genau qualifiziert.

Der Text des Pap. Petersburg 1116A stammt aus dem 19. Jahr Amenophis II., jedoch aus älteren Vorlagen, die formal („[Anfang der Lehre, die der König Achth]oes [gemacht hat] für seine Sohn Merikare“) auf die 9./10. Dyn., 22. Jh. v. Chr. zurückweisen und dafür auch inhaltlich Indizien aufweisen, allerdings auch Fortschreibungen (Interpolationen) enthalten könnten: vgl. oben § 119.

Der dort zitierte Anfang „Sei nicht milde bei einer Übelfalt (*hr sp*), sondern setze den fest, der dich angreift“ enthält schon das Wort; gemeint ist eine mündliche Äußerung. Abschnitt II führt dies weiter aus, nennt den *h3k-jb*, „Übelgesinnten“ und den zu Tötenden. In Abschn. VI ist die Rede von einem „dessen Fall bei dir vorbeigegangen ist“; „stürze ihn (*shr sw*) vor dem Hofstaat (*šnt*), vertreibe ihn (*dr [sw]*), denn er ist ein Rebell (*šb*) und Aufwiegler (? *t3h*) der Stadt“ (vgl. oben § 121 Abs. 1).

Abschn. XVIII behandelt Standesnahe: „Töte keinen, dessen Nützlichkeit du kennst und mit dem du die Schriften rezitiert hast, einen, der erzogen wurde mit einer Prüfung (*sppw*) ... bei dem Gott mit weitem Schritt am geheimen Ort“ und gibt zu bedenken, dass dessen Geist (*b3*) zurückkehren könnte. Thema XIX ist das Jenseits: „Das Gerichtskollegium (*d3d3t*), das den Verklagten (*s3r*) richtet (*wd*), du weißt, dass sie nicht mild sind am Tag des Richtens des Armen (*wd<sup>c</sup> m3r*) (und) in der Stunde des Machens (*jrt*, der Anfertigung) der (Status)Bestimmung (*nt<sup>c</sup>* vgl. § 23 (3)). Schlimm ist es, wenn der Anzeigende (Ankläger, *srhj*) ein (gut) Informierter (*m s33*) ist ...“; Abschn. XX: „Vereinzelt (*spp s*) ist der Mann nach dem ‚Landen‘ (Tod); seine ‚Fälle‘ werden ihm zur Seite gelegt als ein Haufen (*spw:fr gs:fm h<sup>c</sup>w*). Abschnitt XXXVIII spricht von feindlichen Nomaden (*jwntjw*) an der Südgrenze und am Deltarand, wo man deshalb wehrhafte Siedlungen (*hwwt*), (*njwrt grgtj*) bauen soll. „Der Feind (*hrwj*) aber liebt Herausforderung (*hdt-jb*) (und) den ‚üblen Fall‘ (*sp hsj*) (die Übelfalt).

kennen gelernt hat oder die es in Sprichwörtern gibt, aber nie ist dabei von einem „Gesetz“ und seinem Tatbestand die Rede.

Die eigentümliche Weigerung, deliktische Taten nach der Handlung hin tatbestandlich genauer zu beschreiben, ihren ‚Fall‘ oder Vorfall bestenfalls mit „Überfall“ zu qualifizieren, scheint eine jeweils individuelle Bewertung vorauszusetzen, die man nur einer Autorität zutraut und lässt keine Bekanntschaft mit gesetzlichen Typen vermuten. Subjektive Elemente sind teils ebenso un-deutlich hinzuvermerkt. Möglicherweise richtet sich ein geltender Talionsgrundsatz sehr nach dem Einzelfall (Vgl. § 119).

aa) Die Lehre beruht ebenso auf der Vergeltung des Guten: Abschn. XLV „Handle für den Gott (*jr n ntr*), dass er dir Gleiches tue (*jr.f n.k mjtt*), mittels Opfer des Altarfrischmachens und Inschriften. Das ist, was deinen Namen aufzeigt; der Gott kennt den, der für ihn handelt“.

bb) Göttliches Handeln hat dem König Vorbild zu sein, positiv wie negativ, zeigt Abs. XLVI: „Versorge (*hn*) die Menschen, das Vieh (*wt*) Gottes! Er schuf (*jr.n.f*) Himmel und Erde für ihren Willen (ihr Herz); er wehrte ab die Gier des Wassers; er schuf den Lebensodem für ihre Nasen, denn sie sind seine Ebenbilder, aus seinen Gliedern hervorgegangen. Er leuchtet am Himmel um ihretwillen und schuf ihnen Kraut, Vieh, Vögel und Fische, um sie zu versorgen. – Er tötete seinen Feind und vernichtete seine Kinder, als sie gedachten (*hr k3.sn*) einen Aufstand anzuzetteln (*jrt sbjt*).“

Insoweit ist eine religiöse Einwirkung auf die Rechtsentwicklung gegeben.

cc) Jedoch auch dies wird in dem (§ 119c angesprochenen) Abschn. XVII überlegt: „Bestrafe (*hsf.k*) mit Schlägen, und mit Bewachungs(zwang), damit das Land dadurch wohlbegründet sein – außer jedoch den Empörer (*sbj*), dessen Plan (gerichtlich) festgestellt worden ist; denn der Gott (*jw ntr*) kennt den Übelgesinnten (*h3k-jb*); der Gott schlägt zurück wegen (*hr*) Blut(angelegenheiten) (*snf*), der Milde (*sfn*: Faulkner, Dict. 224 kindly, merciful) jedoch [verlängert] die Lebenszeit.“ In letzterem Satz (*jn sfn* ...) bilden *sfn*: *snf* ein Gegensatzwortspiel.

dd) Der Hoheitsstand ist erheblich und ethisch gebunden. Abschn. XV „Groß ist der Fürst, dessen Magistrate groß sind; ein starker König ist Herr des Hofstaats“; „du sollst Ordnung (*m3t*) in deinem Hause sprechen, dass sich vor dir die Magistrate, die auf Erden sind, fürchten.“ XVI: „Tue die Maat, solange du auf Erden bist: Beruhige den Weinenden, bedränge nicht die Witwe, verdränge keinen Mann von den Sachen seines Vaters, schädige nicht Magistrate in ihrer Stellung, hüte dich vor unrechter Bestrafung, töte nicht, indem es dir nicht von Nutzen ist.

### § 154 (Delikt)

**(B2)** Auffallend unscharf ist in der Sammlung der Drohformeln der früheren Epoche (§123) die Nennung des Deliktes – abgesehen von der Verunreinigung – etwa ein Wort wie „Grabfrevel“, „Kultstörung“ fällt nicht. Es heißt „betreffs eines, der eine Sache gegen dieses da tut“, oder es ist gar nur vom „Tun“ die Rede (§ 138). Man drückt sich so aus, als ob es auf einen deliktischen Tatbestand gar nicht ankäme, obwohl er gemeint ist.

Verständlicher wird dies, wenn eben mit einem Sachverhalt „er hat dies und dies gegen mich getan; ich habe nichts gegen ihn getan“ gedroht wird, das konkrete Fehlverhalten erst im Klagesachverhalt erwartet wird.

Der Schreiber, welcher Klagen annimmt, muss kein Rechtsgelehrter sein, aber richtig klagen können. Auf jeden Fall kann er den Sachverhalt richtig formulieren, auf den es anzukommen scheint. In später griechischer Zeit gibt es den Eisagogeus, einen prozesseinführenden Beamten, der schon ein Spezialwissen besitzt. Dies sieht im Mittleren Reich noch nicht so aus.

### § 155 (Lehre und Lehrbuch)

**(B3)** Was der Ägypter in der Regel an Normen erfährt, sind in der Schreiberschulbildung die tradierten „Lehren“, die fallweise Wohlverhalten schildern und vor Fehlverhalten warnen. Sie sind sub voce „Lehre“ und „Lehre des ...“, im Lexikon der Ägyptologie ausführlicher behandelt. Der zu Belehrende heißt „Sohn“ (Schüler, Jünger; vgl. Brunner in LÄ 3, 965). Man lernte Lehren wohl teils auswendig, sie haben eine gebundene Sprache. Sie wirken auch durch „geknotete“ Gedanken, die man „lösen“ und kennen soll. Vermutlich hatten Berufsgruppen ähnliche Verhaltensmuster, denn nicht alle besaßen Schreiberbildung.

**a)** Das Wort „Lehre“, „sebajt“ (*sb3jt*), Unterweisung (Wb IV

85/86) ist im NR nicht von seiner Bedeutung als „Strafe“ zu trennen; jemandem ‚eine Lehre tun‘ = eine Strafe an ihm vollziehen. Diese Gleichsetzung informiert schon über altes ägyptisches „Strafrecht“: sein „Kodex“ besteht gerade nicht in gesetzlichen Normen. Unrecht kann je nach Stand und Tätigkeit verschieden sein.

Strafe wird verhängt, weil die Lehre unbeachtet blieb, nicht weil sich eine gesetzliche Strafnorm an alle Bürger richtet, die einen Tatbestand nennt, vor dem man sich hüten muss.

Die Lehren gehen von der Ungleichheit aller aus, vom Beruf, Rang, Alter, von der Familie, von der Stellung, die einer hat. Die Königslehre für Merikare ist inhaltlich anders als andere Lehren im Volksmilieu. Dennoch sind alle etwa im MR Bildungsgut, das weitergegeben wird. Primär aber ist Ethik nicht etwas Normgleiches, sondern Standesethik und Standeskennzeichen. Vgl. Anm. 250 a/dd.

- b) Auch der Justizkandidat wird seine „Lehre“ gehabt haben; uns würde viel mehr interessieren, ob er ein „Lehrbuch“ besaß, um Fälle behandeln zu können. In der Verfahrensart gab es Gebundenheiten; aber die Stoffbewältigung der Rechtsgewohnheiten würde eine Anleitung voraussetzen.

Man kann nur Parallelen suchen, um zu erkunden, ob es im weiteren Sinne „Lehrbücher“ überhaupt gegeben hat.

- c) Solche gibt es in der Rechenkunst, ein Lehrbuch mit beispielhaften Lösungen von Problemfällen. In dieser Weise verfuhr der Mathematische Papyrus des Staatlichen Museums der Schönen Künste in Moskau, Edition W. W. Struwe/Turajeff, Berl. 1930, aus der zweiten Hälfte des MR, welcher auch einfache Zeichnungen enthält. Das Schema der Aufgaben ist:

*tp n jrt ...* (Leitmuster des Machens ...; beispielsweise ein ‚Dreieck‘ *spdt*  $\triangle$ ) (Nr. 7 IX) (rote Überschrift); (2) *mj dd n.k* (So wie man dir sagt): „ein Dreieck an Ackerland ...“ (mit Daten); *jr.hr.k* (so machst du) ... *hpr* (ergibt) ... *hpr* (ergibt) ... (und die Lösungszahl der Flächenberechnung).



## Stichwortindex zu den §§

einschließlich der Quellenzitate – siehe unter „Literatur“ –, der Eigennamen in deutscher Wiedergabe und einer Zeitaufteilung – siehe unter „Dynastie“. Ägyptisch: Seite 435ff unter (1)ff.

A		Alter, cf. „Stab des Alters“	
Aa-nedjes-Prinzip	170c	Amarna (Stadtanlage)	4
Aberkennen ( <i>hsf.tw n.f</i> ), cf. bei „Vorrang-Klausel“	128e	Amt, cf. (2) <i>jw</i> t, cf. „Karriere“, „Titel“	2; 128c
Abstandsurkunde	101	Amtseinsetzung, „sofort“	94(2)a
Abstrakta, grammatische	40	„Magistrate machen“ ( <i>srr</i> )	59b
Abstraktion, zusammenfassend	43	Amtsenthebung, cf. „Sanktion“	128
Abstraktionsfähigkeit	37	Amtsgut, Fremdgut oder übertragbares Eigengut (Sondererbgut)	81
Abwendung der Talion	118	Amtskarriere, cf. „Karriere“ des <i>jmj-ht</i>	81
Abydos-Thinis	119a	Amtslehre	14
Achetaton (Amarna)	4	Amtsnachfolge	62
Acker ( <i>3ht</i> )-Leute( <i>rmt</i> )	58a	Gewohnheitsrechtlich	99
Acker-Leute-Sachen, cf. „Vermögensformel“	49c/aa	oder nach Berufung Geeigneter ?	81
Acker-Leute-Vieh-Länder-Sachen	83(5)	für die Seitenlinie (?)	
„auf dem Acker“ ( <i>mrt</i> -Leute)	76	mit Begründung	113b, 143a
Haus ( <i>pr</i> )-Acker-Leute	83(1)a Zeil.(2)	nach Amtsaberkenkung	128d, f, 134a
Ackervorsteher (Thebens)	132c	Amts- und Versorgungsstaat	98f
Adjutant, auf Dauer	65	Amtsstab	6
Admonitions (Literaturstück)	159	und Szepter	96
Adoption	62; 89a	Amtstagebücher (NR)	19
Adressat des Königsbefehls eines Geschäfts	25(1) 79	Amtstitel, echter	5c
Ägyptisch (Sprache)	37-39	Amtsvermögen	25(3); 81
Älter/ranghöher als ( <i>wr r</i> )	118	eines Gaufürsten (MR)	74a
Älteste, zwei	108a	von Totenpriestern, cf. „Amtsgut“	88
Ältester Sohn, cf. „Sohn“, cf. (16) <i>smsw</i>		An, Enlil, Enki	69
Ämter, fruchttragende	81	anbefehlen, cf. (12) <i>hnt</i> , cf. „Einweisung“	28d
Äquivalenz	109g; 110; 113a	Anchren	113c
Afrikanische Anfänge	1b, c; 3	Angebot (Offerte) ?	103b
Klimageschichte	1b	Anjotef V. (Dekret), 17. Dyn.	128
Staatsordnung, allg.	1(3)	Anleitung, Anweisung	23
Grundvorstellungen	3	Anleitungsschema	155c-d
Aggregat /. Klasse	5c	Anordnung, cf. (11) <i>hp</i> und Sanktion	60
Akkadisch	37-38; 168-169	Anordnung des Gaufürsten nur im Gau gültig; (Anmerkung 173 bei a)	
Allgemein /. speziell als sprachliche Vorgegebenheit, u.a.	37	Anschaulichkeit	23
Allianzen: Thema 4e alt, cf. (4) <i>wr</i>	= § 114ff	„Anspruch“ (?), cf. „Urkunde, Beurkundung“, cf. (3) <sup>c</sup>	143
		Antrag („ <i>hn<sup>c</sup> rdjt<sup>c</sup></i> “)	133
		Anweisung, cf. Einweisung	

Stichwortindex zu den §§

Anzeige ?	29f	an das Wesirbüro wg. Klage	133
Arbeitsflüchtige (13. Dyn.)	19	befehlen lassen, cf. (12) <i>hn</i>	28d
Arbeitsgeräte	74b	Befehlsgeschäft (einseitig)	84
Arbeitshaus, cf. (6) <i>pr šnꜥ</i>	56	Befehlsmacht	25(3)
Arbeitstage (als Objekt)	133	Begriff (als Terminus)	37; (Anm. 4a)
Arbeitsvorsteher (ranghoch)	114f	Begriffsdarstellung als Terminus	37
Archäologischer Zusammenhang	1a	Begünstigter, in Gehorsamsrolle	79
Archäologie der Symbole	6	Beherrscher, cf. (12) <i>hk3</i> (lokal)	
„Arm“ (ꜥ, Körperteil) (cf. Vorrangklausel)	23	Behörde, cf. Sicherheitsbehörde	
des Toten	143e	„Beide Länder“ ( <i>tšw</i> )	3
„Was-der-Arm-ist“ ( <i>nt-ꜥ</i> )	143a	ergreifen	65
Armverrichtung	23	„die Beiden (Brüder/ Parteien)	
„Asiatinnen“	113c	trennen ( <i>wp smwj</i> )	29a
<i>šhd</i> -Aufseher der		„Beide Wahrheiten“	9; 127a
Scheunenangelegenheiten	106a/aa	„Beistand des Vater“ ( <i>ndtj it.f</i> )	118
aufrecht halten (Anm. 173a)		Bekleidungszuständiger des Königs,	
„Aufsicht“ ( <i>hr hr:f</i> )	59b	früher Titel <i>sm</i>	5a
Aufsicht, Obhut ( <i>hr</i> ) eines		Berg als Numen	73b
der etwas gewähren soll	83(5)	Berliner Inschrift, cf. „Inscription“	
„Auftrag“	142c	Beschlagnahme des Personals	132c
„Auge“ des Horus	115b	wegen Schadensstiftung	126
Ausschluß von Sippengeossen (Angehörigen)	77	einen Weg in Beschlag nehmen	28d
Ausschluß Dritter durch Oberherrn	75	Beschreibung der Rechtsordnung Ägyptens, cf.	
Außenschenkung (an Familienfremde) = §	78	„Rechtsordnung“	
„Außerrechtliches“, Problem	148	Bestattungsaufwendungen	63; 93
Ausstatten	28d	Betreff-Klausel ( <i>jr...</i> )	44b
Atum (Urgott)	5b, c	Betriebshandwerker	114eII3
Atum, Schu, Geb, cf. (2) <i>Itm</i> , (17) <i>Šw</i> ,		Beurkundung (ꜥ) im AR	23
(20) <i>Gbw</i> , (21) <i>Tfnt</i>	69	„es gibt keine Beurkundung dagegen“	
		(Klausel)	57; 59b
		private, einer Rede, cf. auch „Urkunde“	83(4)
Barkaufprinzip	103; 113e/aa	Bevollmächtigter, cf. (4) <i>wpwtj</i>	142c
Barke des Sonnengottes, cf. Sonnenbarke	127c	Bevölkerungsklassen, cf. „Pat“, Rechit, (12)	
Bauer (Klagen des Bauern, ein Literaturwerk)		<i>hnmmt</i>	2
B1, 101; 106; 111; 217; 231; 234/5; 261;		Bewässerungskultur	2
269; 292/3	= § 126	Bewohner e. Pyramidenstadt, cf. Stadt; Pyrami-	
B1, 64-67	21	denstadt	
Bauern und Nomaden (i.w.S.)	4	„Bezahlungsakt“, cf. (16) <i>swnt</i>	113b
Bauherr ?	111b	Bezirk, umhegter ( <i>hwt</i> )	73c
Baukörper, wie Belebtes	145	Bildung und Weltbild	= § 149
Bautechniker (nach Titeln)	5c; 111; 114	Bildwerte	= § 39
Beamtenhaftigkeit	2	„auf den Boden setzen“ ( <i>dj hr t3</i> )	128b
„Beamtentum“ (Beamter, sr, cf. „Hieroglyphen“		Brandmarkung ( <i>rdj ht m</i> ) Anm. 229a	
A 21), cf. „Staatsdiener“ (Neuzeit)	3	Briefstil der Dekrete	60
Beb (MR)	= § 96	Brotlieferung	74a
Bedingung zu einer Verfügung	113a	„Bruder“ (Zweiter, Seitenverwandter,	
Befehl, cf. (4) <i>wđ</i>		Partei), cf. (16) <i>sn</i>	61; 114a
empfangsbedürftig	144a	„Brüder trennen (scheiden)“, cf. (4)	
an Ranghöheren	29d	<i>wp smwj</i> : Schlichter)	129

## Ägyptischer Wort- und Namensindex zu den §§

in 24 Abteilungen der Buchstabenfolge:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15+16 17 18 19 20 21 22 23 24  
 3 j c w b p f m n r h ḥ ḥ ḥ ḥ <sup>s</sup> <sup>k</sup>  
 z s š q k g t t d d

(1) Aleph: 3		„geben durch H.“:	
3wt- <sup>c</sup> (Geste) Ausstrecken des Armes	107	<i>rdjt m jmjt-pr</i>	87;89
3ht Acker: Anm. 6a; cf. „Acker“		<i>djt m jmjt-pr</i>	88
3ht Horizontalabschnitt des Aton (NR)	4	<i>dd.n.j ...m jmjt-pr</i>	95
		etwas „sagen zu(r) H.“ (Frgm.)	83(1)a
(2) Jod: j		„jeden Wortbefehl, jede Hausurkunde ma- chen“ (Frgm.)	83(1)b
<i>j3wt</i> Amt	62	„dein <i>jmjt-pr</i> ist (mütterlich) empfangen“ (Pyr.T.)	91
<i>Ij-m-j<sup>c</sup>t-jb</i> Ij-em-jat-ib	94(3)	<i>r3 n wn s jmjt-pr:f</i> (Sargtext)	97
<i>jw...jr...</i>	166	Verzögerung: <i>jr ph t3 jmjt-pr wdf</i>	94(3)c
<i>jw<sup>c</sup></i> e. Schenkelstück	65	<i>hpr jmjt nbt nt pr</i>	104a
<i>jw<sup>c</sup>w</i> Erbe	62; 65; 96	<i>jmj-r3</i> = mr = Vorsteher	
<i>jb</i> (vgl. akkad. libbu) Herz, Inneres	24	<i>jmj rm.f</i> „worin sein Name ist“ = Liste	109e
<i>jb.k 3ḥ</i>	83(5)	<i>jmj hrw.f</i> „der in seinem Tag“	111a
<i>Ib.j-f<sup>w</sup></i> Ibi-jau	132b	<i>jmj-ht</i> „der danach“	65; 81; 114f
<i>Ipj Ipi</i>	108a	<i>jmj-s3/z3</i> Phylenmitglied (z. Titel im AR: Jun- ker, Giza VI s. 20-21);	
<i>jm3ḥ(w)</i> versorgt, Versorgter	61; 83(4); 106	Ward, Index: Attendant	94(2)a/cc
<i>jm3ḥ</i> Beb	96	<i>jnj</i> „einbringen“	103a/bb
n.f. <i>jmj</i> ihm gehörig, eigen	94(3); 131b	<i>jnj r jsw</i> „einbringen gegen Entgelt“, kaufen 28;	
<i>jmj jbd.f</i> der in seinem Monat	111a	104; 113	
<i>jmj st-<sup>c</sup></i> der am Sitz des „Armes“ (Funktionär)	111a	<i>jnw</i> Tribut, Einkommen, „Eingebrachtes“ (ohne Entgelt)	28a
<i>jmj-<sup>c</sup></i> (Titel)	83(1)a	<i>Intf</i> Intef/Antef	107
<i>jmj-pr</i> (spät) für das folg.	25(3)	<i>jr</i> „was betrifft“	
<i>jmjt-pr</i> „was das Haus ausmacht“, Hausurkunde 25(3)		<i>jr-</i> Klausel cf. „Partikel jr“	44b; 83(1)a; 93; 94(2)c; 158; 166
(Fälle:) = § 85; 94(1-3)		<i>jrj</i> „zugehörig zu“	
<i>-jt.j</i>	86	<i>jrj p<sup>c</sup>t</i> Pat-Angehöriger (Fürstenrang) = <i>rp<sup>c</sup></i>	5a-b
<i>m jmjt-pr tn</i> (Frgm.)	83(1)	<i>jrj-Nhn</i> „der zu Nechen/Hierakonpolis“ (Richtertitel)	12
e. H. „machen“ (für)		<i>jrj-ht-njswt</i> (= <i>rh-njswt</i> ) /Hoffähiger)	5a
<i>jr.n.j n.f jmjt-pr</i>	96	<i>jr(j)</i> tun, machen, handeln	
<i>jr.n n.j jt.j jmjt-pr</i>	86	<i>jr.n.f mww.f n...</i> Anm. 6a	
<i>jr.s jmjt-pr jm</i> (Meten)	85 Abs. 4		
<i>jt.j jr.n.f jmjt-pr</i>	94(3)		
Formularbeginn:			
<i>jmjt-pr jrt.n NN...</i>	94(1-2); 132d		
Vollzug: <i>jw.j hr jrt jmjt-pr</i>	94(1)b/aa		

Stichwortindex zu den §§

<i>jr:f wdt-mdw</i> er macht einen „Wortebefehl“	83(4)	<i>ᶜnh̄t n njwt</i> „Städterin“	67
<i>jrt.n.f</i> was er gemacht hat		<i>ᶜnh-rm</i> Anchren	= § 94(1); 113c
<i>jrt</i> auszuführen	133	<i>ᶜrᶜrjt</i> „Wache“	19
<i>jr(j) r</i> NN gegen NN (prozessual) vorgehen	132a	<i>ᶜrk</i> schwören cf. „Eid“	
cf. <i>jrj</i> bei „ <i>imjt-pr</i> “		<i>ᶜd-mr</i> (Titel der Kanalverwaltung)	83(1)a
<i>Thj-snb</i> Ihseneb	94(1)	<i>ᶜd3</i> „Unrecht“	19
<i>(j)ht, (j)št</i> (Anm. 157a)	28b; 73	(4) Uau: w	
Sache, Ding, Objekt, etwas		<i>w jt.f</i>	14
etwas (tun gegen) Sache/ Deliktshandlung	117	<i>w</i> Bezirk, Landbezirk <i>knbtj n w</i> Landbezirksmagistrat	94(2)a/cc
<i>jht jt</i> Sache des Vaters	62; 80	<i>w3 m mdw sbj</i>	51
<i>jht nw pr jt.f</i> Sachen des Hauses seines Vaters	73c	<i>w3w3w</i>	94(3)
<i>jht pr h3tj-ᶜ</i> Sache des Hauses des Fürsten	62; 73c	<i>W3h</i> Wah	= § 94(1); 113c
<i>jht ds.j</i> eigene Sache	80	<i>w3h spd</i>	14
<i>jht.j nbt m š m njwt</i>	94(1)a	<i>w3s-Szepter</i>	9
<i>jz</i> Büro	112	<i>wᶜb-</i> (Reinheits)-Dienst	23/Ende; 28b
<i>jzwt</i> Gewohnheit	21	<i>wᶜb</i> cf. „web-Priester“	
<i>jzft</i> „Unrecht“	13	<i>wᶜbw</i> 3 Groß-web	108a
<i>jsw</i> Wertstück	65	<i>wᶜbt</i> e. Lieferung	74a
<i>jsw</i> Entgelt	113d	Grabhalle	107
cf. „ <i>inj</i> “, „ <i>rdj</i> “		Werkstatt	114e II 1
<i>jsww</i> -Leute	106	<i>wᶜrw</i> -Zwangsarbeiter	132b
<i>jšt= jht</i> in besonderen Verbindungen		<i>wᶜrt</i> e. Abteilung	20; 94(1)a; 113c; 131b
<i>jšt m3ᶜ</i>	12; 28b	<i>wᶜrtw</i> (Titel)	109f
<i>jšt dšrt</i> rotes Ding	41	<i>wn</i> öffnen	
<i>jt</i> Vater	61	<i>r3 n wn s jmjt-prf</i>	97
<i>w jt.f</i>	14	<i>Wp-m-nfirt</i> Wep-em-nefret	= § 83(4)
<i>jht jt</i>	14; 62; 80	<i>wpj</i> ... außer...	53
<i>grg pr jt.f</i>	99a	<i>wp(j)</i> trennen, scheiden	
Itm Atum (Erster der Götterneunheit)		<i>wp smwj</i> „die Beiden (Brüder) trennen“ cf. „Schlichtung“	
<i>Idj</i> Idi	= § 59	Anm. 173 bei a	29a; 122; 129
<i>jdnw</i> Vertreter	94(1)b/cc; 131a	<i>wpj A hnᶜ B</i>	130
(3) ᶜAjin: ᶜ		<i>wpjt</i>	130
ᶜ „Arm“, Zugriff; Urkunde (beurkundetes Recht) cf. „Urkunde, Beurkundung“, „Vorangklause“	23; 29c; 143a,e	<i>wpwt</i> Sondermission, Ermächtigung	91; 142c
<i>hr-ᶜ</i>	83(3), (5)	Kommando	96
<i>3mw, 3mt</i> Ausländer	94(1)b/bb; 113c	Stand	143g
<i>ᶜwt</i> Wohnung	94(1)b/cc	Haushalt	61; 99a
<i>ᶜw3, 3wn</i> Gewalt	14; 126	<i>wpwtj</i> Emissionär, Bevollmächtigter	91; 142;
<i>ᶜwn-jb</i> Egoismus, Habsucht	14; 21	167a	
<i>ᶜb3 Stš...</i> Seth ist geschlagen... (Urteilsformel)	8	<i>wn, wnn</i> „sein“	
<i>ᶜm</i> verschlingen, Bescheid wissen	127a	<i>wn-m3ᶜ</i> ( <i>m3ᶜ</i> -Qualität)	12; 111b
<i>ᶜnn</i> zurückkommen auf	109b; 131b	<i>Wnj</i> Wenig	125b
<i>ᶜnh̄ hr rdwj.f(j)</i> lebend auf seinen Beinen	83(2)	<i>wnwt</i> Stunden(dienst)	111a
		<i>wnm n sbnm.f</i> „Esser, ohne daß er mindert“	
		Nutznießer, Treuhänder	83(5)
		<i>wr</i> alt, groß (im Rang)	118
		<i>wr r:f</i> älter als er	29d

Stichwortindex zu den §§

<i>wr</i> ./ <i>šrj</i> (alt./jung)	170	<i>-jt.f</i>	73c
<i>wr</i> ./ <i>kt</i>	170	<i>prj grg</i>	96
<i>whm</i> wiederholen, Berl. <i>Wb.</i> : <i>whm</i> 108a,b; 109c		<i>grg pr jt.f</i>	99a
<i>whmw.f</i> sein „Wiederholer“, „Sprecher“ (Titel)	59b; 109b; 114f	<i>pr ʕ</i> „Großes Haus“, Pharao	73b
<i>whmw smw</i> Zweiter Sprecher	109e	genitivisch	114e I 1c
<i>Wsjr</i> Osiris (6. Mitglied der Neunheit)		<i>pr-njswt</i> „Königshaus“	73b
<i>wsh</i> (?) <i>Hr</i> „Horushalle“, cf. dies (ein Obergericht)		genitivisch	114e I 1b
<i>wsh</i> „Halle“		<i>pr nw, pr nsr, pr wr</i>	73b
<i>sh(w) Hr</i>	139	<i>pr h3tj-<sup>c</sup></i>	62
<i>hwt Hr</i> „Horusgebäude“ oder <i>h3jt Hr</i> ?		<i>pr hk3</i>	95
<i>w</i> befehlen (Recht setzen) Befehl	51; 58; 111	<i>pr-šn<sup>c</sup></i> Arbeitshaus (Anm. 173/Anfang)	51; 56
des Wesirs wg, Klage	133	<i>pr-dt</i> „Ewigkeitshaus“, Totenstiftung, (cf. „Totenstiftung“, „Zweckvermögen“)	(Anm. 139a) 73b; 111
<i>w</i> <i>f mdw</i> er befiehlt Worte	25(2)	<i>pr(j)</i> hervorkommen, geliefert werden	
<i>w mdw</i> Worte befehlen	25(2); 29d	<i>prr-(r)-hrw</i> „auf-Stimme-geliefert-werden“ = Totenopfer, cf. „Opferformel“	
<i>wdt-mdw</i> „Wortbefehl“		<i>Pr-hr-nfrt Per-her-nefret</i>	104e
cf. „Wortbefehl“	21; 25(2); 49c; 83	<i>psdt</i> Neunheit (d. Götter)	41
<i>jr:f wdt-mdw</i>	82; 83(1)a; 83(4)	<i>Pth-htp</i> Ptahhotep, cf. „Ptahhotep“	
<i>wdt-mdw nb</i>	83(1)b; 83(2)	<i>pth(w) hr t3</i>	128c
des Gaufürsten im MR			
cf. Anm. 173 bei a	83(5); 109		
<i>wd-njswt</i> „Königsbefehl“, cf. „Dekret“, „Königsbefehl“	25(1)	(7) <i>f</i>	
<i>wd<sup>c</sup></i> trennen		<i>f3j</i> tragen	
<i>wd<sup>c</sup>-mdw</i> Worte trennen	12	<i>tp hn<sup>c</sup> f3t w3w3w</i>	94(3)
(eine Verfahrensart, Typ A)	122A; 123		
cf. „Worte-trennen“, „Gericht“, „Verfahren“	83(3)b; 126	(8) <i>m</i>	
<i>-hn<sup>c</sup>.f</i>	29b,c	<i>m</i> in, mit, als	
<i>wd<sup>c</sup></i> „Gericht halten“ (ab 6. Dyn.)	127	<i>m-ht</i> nach (dem)	106b
weiterhin <i>wd<sup>c</sup>-mdw</i>		<i>m3<sup>c</sup></i> wahr;	
in sakralen Texten	127b-c; 130	wirklich (bei Titel)	5c
<i>wd<sup>c</sup> smwj</i> (rhetorisch)	126	<i>m3<sup>c</sup> m3<sup>c</sup></i>	9
<i>wdf</i> verzögern; Verzug	94(3)c; 144b	<i>m3<sup>c</sup> A</i> „A hat Recht“	8
		<i>Wsjr</i>	8
(5) <i>b</i>		<i>m3<sup>c</sup>-hrw</i> „wahr-an-Stimme“	
<i>b3w</i> Mächte „ <i>b3w r:f, ntr<sup>c</sup></i> “	29e	gerechtfertigt;	8-13; 96
<i>b3k, b3kt</i> Diener(in) etc.	107	ab MR: Beifügung zum Namen des Kultempfängers („der Selige“)	8-13; 96
<i>Bwt</i> But	89	<i>m3<sup>c</sup></i> Ufer(linie), navigieren	15
<i>Bb(j)</i> Beb	= § 96	guide-line	22
		als Hieroglyphe	
(6) <i>p</i>		cf. „Hieroglyphen“: Aa 11	= § 15
<i>P3j</i> Pa3	132c	<i>M3<sup>c</sup>t</i> Maat (Göttin) cf. „Maat“	
<i>p<sup>c</sup>t</i> Pat (soziale Oberschicht)	2	<i>m3r</i> Beschwer	153a
<i>Ppj</i> Pepi	= § 89	<i>mn</i> -Stoff	107
<i>Pn-mrw</i> Penmeru	= § 90	<i>mnj</i> „anpflocken“, landen, heiraten, sterben	67
<i>pr</i> Haus, cf. „Haus“	73b	<i>Mnw-m-h3t</i> Min-em-hat	128
eines Gottes	73b	<i>Mnw-htp</i> Min-hotep	128b
des Min (Hausgut)	53	<i>mr = jmj-r3</i> „Vorsteher“ von	

Stichwortindex zu den §§

<i>mr</i> $\epsilon$ w (Expeditionsleiter)	86	<i>nb</i> $t\dot{s}w$ H.d. beiden Länder	30/Ende
<i>mr</i> <i>rwjt</i>	108	<i>nb</i> <i>jm\dot{s}h</i> „Herr einer (kultischen) Versorgung“ (sh. § 61)	83(5)
<i>mr</i> <i>sd\dot{s}wt</i>	113c	„sein ältester Sohn, den er liebt, <i>nb</i> <i>\dot{s}t.f</i> <i>nbt</i> (Herr aller seiner Sachen)“ (Urk. I 267; Wb II 228,9)	
<i>mr</i> <i>\dot{s}n\epsilonw</i>	96	<i>nb</i> <i>hnt</i> Pächter?	126
<i>mr</i> <i>gs-pr</i>	128a	<i>nbtj</i> „die Beiden Herrinnen“ (N-Titulatur des Königs) (Schlange für UÄ, Geier für OÄ)	10 Abs. 2-3
<i>mr(j)</i> lieben	69	<i>nbt</i> „Herrin“	
<i>Mrj</i> <i>Meri</i>	= § 94(2)	<i>nbt pr</i> „Hausherrin“ (Frauentitel ab MR)	67; 75
<i>mrt</i> -Leute (Schutzgenossen)	48; 51; 76; 95	<i>Nb-k\dot{s}w-Hr</i> Neb-kau-Hor	= § 83(1)
<i>mh\epsilonw „Fürsprecher“</i>	127c	<i>Nbt-Nnj-njswt</i> Nebet-Neni-nisut	94(2)a/cc
<i>mhwnw</i>	107	<i>Nfr-htp</i> Nefer-hotep	128a
<i>msw</i> Kinder, Nachkommen	89	<i>nmhj</i> „Freier“	19 Abs. 2; 76
<i>msdd</i> hassen (Anm. 242a)	54b	<i>nn</i> (Verneinung) <i>n/nn rdjt</i> „ohne zu veranlassen (zu geben)“	51; 94(1)c
<i>mij-n-s\dot{s}</i> „Phylenobmann“ (Junker, Giza VI 21: nur für 1 Phyle) Anm. 173/Anfang	94(2)	<i>nhp</i>	22
<i>mtrw</i> Zeugen, cf. „Zeugenliste“		<i>nh\dot{s}h\dot{s}</i> Geißel	6
<i>Mtn</i> Meten	5c; 102	<i>Nhbw</i> Nechebu	114f
<i>mdw</i> Worte	29c; 51	<i>nhbt</i> Königstitulatur	145
<i>dd-mdw</i> „Worte sprechen“ (Rezitat z.B. eines Pyramidenspruchs)	84	<i>nt-\epsilon</i> „was-der-Arm-ist“ (Anm. 250a Abs.4)	23; 143a
<i>mdw</i> „Fürsprecher“	127c	<i>nj-m-srwt</i> Amtierender	131a
<i>mdw</i> Stab, Stock, cf. „Hieroglyphen“ S 43		<i>ngr</i> Gott	
<i>mdw j\dot{s}w:j</i>	94(2)a	<i>ngr</i> $\epsilon$ 3 Großer Gott (Gerichtsherr)	123
<i>mdd</i> (e. Abgabe)	58	<i>nds</i> $\dot{s}r(j).$ / $\epsilon$ 3 klein, privat $\dot{s}$ . groß	19
<i>mdd hrt.f</i> (Anteil)	106a/bb	<i>nds</i> <i>jqr</i>	80
<i>mdd</i> „Verknüpfung“ (tatenkausal)	119a	<i>ndjt</i> Schlechtigkeit	21
<i>mddt</i> „Zusammenstellung“ (von Aufgaben u. Rechten)	106a/bb	<i>nd(w)jt</i>	14
(9) <i>n</i>		<i>ndtj jt-f</i> Beistand s. Vaters	118
<i>n</i> -Bildungen (morphologisch)	22	(10) <i>r</i>	
<i>nj</i> zugehörig zu		<i>r\dot{s}</i> Mund, Spruch, Teil, Öffnung	
<i>Nj-k(\dot{s},j) -\epsilon nh/Nj-\epsilon nh-k(\dot{s},j)</i> <i>Nek</i> -anch, cf. „Ni-kaj-anch“	87c; 114c	<i>r\dot{s} n wn s jmjt.pr:f</i> Spruch, daß ein Mann seine Hausurkunde öffnen (kann)	97
<i>Nj-k\dot{s}w-R\epsilon</i> <i>Nj</i> -kau-Re	= § 83(6)	<i>r\dot{s}-pw</i> „oder“	44
<i>njwt</i> Siedlung; Stadt		<i>r\dot{s}-pr</i> Tempel, „Teil-pr“ ?	51; 73b
cf. „Hieroglyphen“ 0 49	3; 73b	<i>rwj</i> verstoßen	62
einer Pyramidenstadt	104c	<i>rn</i> Name, Titel	
$\dot{s}$ .	73a; 94(1)a	<i>Rn.f-\epsilon nh</i> Renef-anch	96
$\epsilon nh\dot{s} n njwt$	67	<i>Rn-snb</i> Renseneb	143a
<i>njswt</i> König;		<i>rp\epsilon</i> cf. (2) <i>jrj-p\epsilon t</i> (Fürstentitel)	57
K.v. Oberägypten	5a; 28c; 30/Ende; 114e I 1a	<i>rp\epsilon h\dot{s}j-\epsilon</i> (Fürstentitel)	83(1)a; 83(5); 113d
<i>njswt-bjtj</i>		<i>rm\dot{s}</i> Mensch(en), Leute	
K.v. Ober- u. Unterägypten	30/Ende	<i>rh-njswt</i> „Königsbekannter“ cf. (2) <i>jrj-ht-njswt</i>	5a; 83(5); 106a/bb
<i>njswtjw</i> Königsleute	5a; 74a	<i>rhjt</i> Recht; „Volk“, Unter- und Mittelschicht	2
<i>Nwt</i> <i>Nut</i> (Göttin d. Himmels; 5. Mitglied d. Neunheit)	39		
<i>nb</i> Herr(umfassend), Gesamtherr von (vgl. <i>nb-r-dr</i> Allherr)			

## Der Stichwortindex geordnet in Rechtswortschatzgruppen

in Anlehnung an traditionelle Rechtseinteilungen mit Abänderungen zu einer Systematik der Ordnung des ägyptischen Rechts

### Rechtswortschatzgruppen der Abteilung A bis M

- Abt. A „Allgemeiner Teil“ als allgemein rechtlicher Teil
- Abt. B „Sachenrecht“ als Objekt(herrschafts)recht
- Abt. C „Schuldrecht“ als Äquivalenz- und Bindungsrechte
- Abt. D „Familienrecht“ i.w.S. auch als Sippenrecht
- Abt. E „Erbrecht“
- Abt. F „Öffentliches Recht“,  
„Allgemeines Staatsrecht“,  
Recht im hoheitlich-staatlichen Aspekt
- Abt. G „Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht“  
(„Strafprozess- und Strafrecht“)  
Verfahrensrecht Typ A mit Urteil
- Abt. H „Freiwillige Gerichtsbarkeit und Zivilprozess“  
Verfahrensrecht Typ B mit Schlichtung
- Abt. I „Verfassungsrecht“
- Abt. J Standesrecht und Titel
  - J 1 Standesrecht
  - J 2 Titel
- Abt. K Sakralrecht und Hieroglyphisch-Kanonisches
  - K 1 Sakralrecht
  - K 2 Hieroglyphisch-Kanonisches
- Abt. L Urkundenrecht und -lehre
- Abt. M Philologie, Philosophie, Protowissenschaften

## Abteilung A „Allgemeiner Teil“ als Allgemein rechtlicher Teil

Rechtssubjekt, Subjekts-Macht, juristische Wertungen und Grundbegriffe. Normen, Gesetzlichkeit, Gewohnheit, Institute, Prinzipien, antike Ausdrücke.

Ämter	„Esser-der-nicht-vermindert“ (= Nutznießer, Treuhänder)
Äquivalenz	exempt
Allianzen	Formalismus
Amtseinsetzung	Formeln
-enthebung	Formular
-gut	Forschungsgeschichte
-karriere	Fortgeltung e. Befehls
-lehre	Frau
-nachfolge	Freie
-staat	Führerschicht
-stab	„geben“
-tagebücher	Gehorsam
-titel	Geld (demot.)
-vermögen	Generalklauseln
s. Erbamt	gerechtfertigt
Anbefehlen	Geschäftsadressat
Anleitung	-fähigkeit
Anweisung	Gesellschaftsauffassung
Anordnung	Gesetz?
„Anspruch“?	Gesetzgebung - -
„Auftrag“?	Gewohnheitsrecht
„außerrechtlich“	Gleichheitsprinzip
Bedingung e. Verfügung	Handlungsermächtigter
Befehl	Handel
Befehlsgeschäft	„Haus“ - -
Begünstigter	„Herr“ von - -
Beherrscher, lokal	Innovatives
bürgerlich?	In-sich-Geschäft
Codex Hermopolis	Isolation Ägyptens
Dienstordnung des Wesirs	Juristische Person?
„dikaion“	Kausalität
„din“	Klauseln
Dreiecksbeziehung im Prozess	Kodifikationsansatz?
Effektivität	Königssubjekt (Entstehung)
Eid, sh. „Schlusseid“	Kontrolle
Eigenheit ./.. Fremdheit	Koregentschaft
Eigentum?	Kultverband
Einweisung	Lehre
Ermächtigung	Leitmuster
Ernennung	